

Z 7625 F

Der lange Atem für

4/95

Dezember 1995

Europa...



ISSN 0938-3476

Inhalt

EDITORIAL

- *Der lange Atem für Europa* 3

AKTUELL

- *Informationsgesellschaft im Bundestag* 4
- *Orwells Polizei* 4
- *STOA-Projekt: Überwachungstechnologien und Partizipation* 5
- *Viele DV-Profis stecken in einer tiefen Jobkrise* 6
- *Die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten* 7
- *Nichtwähler an den Pranger gestellt* 7

EUROPA

- *Über die Autorinnen und Autoren* 8
- *W. Bruggemann: Gefesselte Fahnder* 8
- *M.-Th. Tinnefeld: Kommunikative Vernetzung und informationelles Selbstbestimmungsrecht* 10
- *T. Weichert: Die EUROPOL-Konvention* 18
- *R. W. Gerling: Datenschutz in der Forschung* 21
- *D. Janshen, B. Schinzel, Ch. Schmarsow: Die Technische Universität der Frauen Europas* 23
- *D. Chereshekin, Y. Savostitsky: Russische Computernetze* 26
- *Zusammensetzung des Europäischen Parlaments* 29
- *IT-Fachkräfte fordern Europäische Betriebsräte* 30

DISKUSSION

- *Antwort an Christiane Floyd* 31

FIFF e.V.

- *Bericht des FIFF-Vorstands auf der Jahrestagung 1995* 32
- *Eindrücke von der diesjährigen Jahrestagung* 34
- *Konferenz zu Informationsgesellschaft, Medien und Demokratie* 36
- *FIFF-Überall (Neues aus den Regionalgruppen)* 37

RUBRIKEN

- *Neues für den Bücherwurm - kurz belichtet* 38
- *Termine im Januar 1996* 39
- *FIFF-Bücher* 40
- *Impressum* 42
- *Adressen* 43

Dagmar Boedicker

Der lange Atem für Europa...

Inzwischen haben doch wohl alle die Probleme identifiziert, die sich auf nationaler Ebene nicht lösen lassen: Umweltschäden und Ressourcenverschleuderung, schlingernde Sozialsysteme, wachsendes globales „Wohlstands-“gefälle und resultierende Flüchtlingstrecken, Arbeitslosigkeit versus Arbeitsverdichtung - hab' ich was vergessen? Und was tut Europa? Jedenfalls nicht mehr, als die Regierungen seiner Mitgliedstaaten zulassen, oder besser gesagt, nur soviel wie die größten Bremsen nicht verhindern können. Bis heute hat die Europäische Union (EU) - damals noch EWG - ihren Konstruktionsfehler nicht loswerden können, ihre vorwiegend wirtschaftspolitische Ausrichtung. Auf wirtschaftlichem Gebiet klappt ja eigentlich alles recht ordentlich und irgendwie berechenbar: die Vernetzung schreitet fort, die Landwirtschaft darf wieder mehr Getreide anbauen, Berlusconi kann seine Medienmacht unauffällig behalten. Nur bei ökologischen oder sozialen, gar auf demokratische Mitwirkungsrechte angelegten Themen, da klappert die EU mit den Schutzblechen und verliert schon mal eine Schraube, zum Beispiel bei der Betriebsräte-Richtlinie. Wir wenigen Europa-Interessierten schnaufen mühsam hinterher, wissen nie so genau was läuft und wo wir's erfahren könnten, erleben mehr Enttäuschungen als Erfreuliches - und nun soll also erweitert werden. Noch ein paar Länder mehr, während gleichzeitig die zentrifugalen Kräfte immer stärker werden. Bevor das Demokratie-Defizit auch nur annähernd behoben ist, bevor wir Bürgerinnen und Bürger unsere Stimme hörbar machen, Anliegen vorbringen und vielleicht sogar - ungeheuerlich! - direkt mitentscheiden können. - Dabei geht es uns ja noch Gold. Gülseren und Chaled von nebenan können noch nicht mal wählen, obwohl sie in Europa geboren sind. Andererseits: In anderen regionalen Wirtschaftsverbänden gibt es noch weniger Bürgerbeteiligung (vergleiche Mercosur, NAFTA, ASEAN, ...).

Datenschutz-Richtlinie - letzte Runde

Wie weit zurück in grauer Vergangenheit die Ursprünge dieser Richtlinie liegen, will ich schon gar nicht mehr wissen. Immerhin hatten wir schon in der FIFF-Kommunikation 3/91 eine Stellungnahme veröffentlicht. Und Rudolf Wilhelm hatte damals einen Artikel damit beendet, daß man/frau gespannt sein darf, „inwieweit die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Datenübermittlung in Länder außerhalb der EG das Rechtssetzungsverfahren überstehen“. Die Spannung ist vorüber: Was wir gefordert hatten, daß nämlich der Ministerrat nicht hinter das Verbot der Übermittlung zurückgehen dürfe, wenn im Drittstaat keine gleichwertigen Schutzbestimmungen existieren, ist nicht erfüllt. Aus dem „gleichwertig“ ist ein „angemessen“ geworden (Art. 25), vertragliche Regelungen sollen eine Übermittlung auch ermöglichen, wenn nicht mal das zutrifft. Trotzdem bin ich erleichtert, daß das Ding nur endlich die letzten Hürden genommen hat und im Juli verabschiedet worden ist. Es ist in jedem Fall besser als gar keine europäische Regelung. Zwar habe ich nur den gemeinsamen Standpunkt in englischer Fassung durchgelesen, aber es scheinen doch immerhin einige wichtige Punkte geblieben zu sein: das Verbot, Entscheidungen ausschließlich auf der Basis automatisch verarbeiteter Daten zu fällen (Art. 15), die Benachrichtigungspflicht. In einem Satz (Art. 33) ist das Thema Informationsgesellschaft angesprochen, der öffentliche und der private Bereich werden

gleich behandelt. Aber zu diesem Thema werden wir sicher von besser qualifizierten Menschen als mir mehr lesen wird ohnehin alles ziemlich gemächlich gehen: Bis Juli 1998 ha-

ben die Mitgliedstaaten Zeit für die Umsetzung, bis 2001 müssen die Verarbeitungsverfahren angepaßt sein. - Und wir warten jetzt gespannt darauf, ob noch jemals was aus der ISDN-Richtlinie wird.

Die Beiträge im Schwerpunkt:

„Gefesselte Fahnder“: Der Autor W. Bruggemann ist stellvertretender Koordinator von Europol, vielleicht kann man von ihm also nicht erwarten, daß er die bürgerrechtliche Problematik dieser Institution allzu kritisch betrachtet. Worauf es mir bei seinem Artikel ankam, war die Beschreibung des multinationalen juristischen und politischen Umfelds für die innere und Sicherheitspolitik. Wie bei vielen anderen Aspekten der Europäischen Union gefährden uneinheitliche Regelungen, oder besser gesagt Nicht-Regelungen, unsere Rechte als Bürgerinnen und Bürger. „Die Europol-Konvention“: Was Herr Bruggemann nicht schreibt, legt Thilo Weichert umso genauer dar. Thilo muß man nicht mehr vorstellen, und was er schreibt, trifft den Nagel wieder mal auf den Kopf. „Kommunikative Vernetzung und informationelles Selbstbestimmungsrecht“: Frau Tinnefeld engagiert sich sehr für die europäische Rechtskultur im Bereich der I+T. Sie hat ungewöhnlich interessante Tagungen zu diesem Thema organisiert, die glücklicherweise nicht den formaljuristischen Standpunkt zum Zentrum aller Dinge gemacht haben. „Russische Computer Netze“. Ich weiß nicht, wie verbreitet Kenntnisse über den Ausbau der Telekommunikation in Rußland sind - mir war so gut wie alles neu, was Herr Chereschkin in seinem Vortrag auf der Tagung Informationsgesellschaft und Rechtskultur in Europa erzählt hat. Bitte seid nachsichtig mit der Übersetzung, Übersetzungen von Übersetzungen können mit der Qualität des Originals nicht mithalten. „Bürgerbeauftragter gewählt“: Es ist nicht sicher, wie weit Institutionen wie der Bürgerbeauftragte (Jacob Soederman, am 12.7.1995) gewählt), die Datenschutz-Kontrollinstanz oder der Petitionsausschuß des Europaparlaments den grundrechtlichen Problemen in der EU abhelfen können. Wir sollten aber in jedem Fall die Möglichkeiten ausschöpfen, die uns durch sie geboten werden: Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt!

Aktuell

Ingo Ruhmann

Informationsgesellschaft im Bundestag

Noch bevor der Innovationsrat der Bundesregierung ein Ergebnis präsentierte, haben PDS und Bündnis90/Die Grünen ihre jeweiligen Vorstellungen zur Gestaltung der Informationsgesellschaft mit eigenen Anträgen in den Bundestag eingebracht.

Die PDS stellt Arbeit in den Mittelpunkt ihres Antrages und fordert auch eine Kontrolle des Mißbrauchs von Netzen zur Verbreitung von Pornografie und Rechtstextremismus.

Der Antrag von Bündnis90/Die Grünen (Drucksache 13/3010) ist umfangreicher und stellt vier Gestaltungsmaßstäbe - Informationelles Selbstbestimmungsrecht, Informationelle Grundversorgung, many-to-many-Infrastrukturen sowie Transparenz und konsequente partizipative Gestaltung - in den Mittelpunkt. Daran knüpfen sich eine Vielzahl von Forderungen an.

Die Abstimmung innerhalb der anderen Fraktionen ist offenbar noch nicht so weit gediehen, daß hier eigene Vorstellungen vorzeigbar sind. Die SPD-Fraktion hat eine Arbeitsgruppe gebildet, der Wolfgang Thierse vorsteht. Die Fraktion konnte sich noch nicht durchringen, das schon im Sommer von einzelnen Abgeordneten entwickelte Eckpunkt Papier zu verabschieden.

Die Bundesregierung hat sich von ihrem Innovationsrat aus Wirtschaft, Wissenschaft und (zwei) Gewerkschaftern ein Papier erarbeiten lassen, das die technische und wirtschaftliche Entwicklung in den Mittelpunkt stellt. Der Kernsatz „Pilotieren vor Regulieren“ gibt dies zutreffend wieder. Nur da, wo die ökonomische Entfaltung behindert wird, sei eine rechtliche Flankierung notwendig. Einige Aussagen, wie die Ablehnung eines Kommunikations-„Generalschlüssels“ für Strafverfolgungsbehörden sind allerdings durchaus positiv.

Eine Einigung konnte zwischen Union und SPD allerdings im Teilbereich Postreform erzielt werden. Im Gegenzug für die Bevorzugung von Anbietern von DECT-Diensten verzichtet die SPD auf eine Erweiterung der Definition des Universaldienstes. Anbieter mit über 25% Marktanteil sollen damit nur auf eine Qualität von 2400 Baud verpflichtet werden, alles andere ist von ihnen - wo es nicht gewinnbringend ist - nicht zu verlangen. Neu ist nur, daß diese Definition regelmäßig überprüft werden soll. Die Versorgung von Bildungseinrichtungen und anderes, was in den USA im Universaldienst zur Bedingung gemacht wird, findet nicht statt. Die lukrativen Telekommunikations-Lizenzen werden auf diese Weise verschenkt. Damit sieht die Zukunft der Telekommunikation als Infrastruktur der Informationsgesellschaft keineswegs rosig aus. ■

Ingo Ruhmann

Orwells Polizei

George Orwell kannte seine Landsleute gut. Der Preisverfall der Technik macht nun in Großbritannien die Realisierung der flächendeckenden optischen Überwachung möglich.

Der London Metropolitan Police stehen mittlerweile 100.000 Videokameras zur Verfügung, um ganze Stadtteile zu überwachen. Die gesamte Innenstadt von Bromley wird von einer Alarmzentrale überwacht, Teile anderer Städte ebenfalls. Bilder dieser Überwachung landen nicht nur bei der Polizei, sondern tauchen auch in den britischen Varianten von XY-ungelöst-Sendungen auf, die sich mehr und mehr zu Voyeur-Shows entwickeln.

Wird diese Überwachung noch mit der Verbesserung der Sicherheit begründet, so zeigt sich, daß sie vor allem der Einsparung dienen - die Streifenfahrten können verringert werden. Da die Polizei in geringerem Maße präsent ist und sich erst im Notfall in Bewegung setzt, sind Aufzeichnungen zur Beweissicherung nötig.

Bisheriger Höhepunkt des Rückzugs aus der Fläche ist die erste Tele-Polizeistation. Die Polizeiwache in Byfleet ist zwar unbesetzt, aber per Videokabine mit der nächsten Station in Woking verbunden. Damit nichts unbefugtes passiert, werden Besucher erst per Telefon und Überwachungskamera geprüft, bevor sie in die Videokabine eingelassen werden. Besser hätte es Orwell auch nicht erfinden können. ■

Ute Bernhardt

STOA - Projekt: „Überwachungstechnologien und Partizipation“

Läßt sich Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK-Technologie) mit all ihren Überwachungs-Potentialen mit Demokratie und politischer Partizipation verbinden? Dazu hatte das Europaparlament das FIFF und der Deutschen Vereinigung für Datenschutz (DVD) mit einer Studie zur „Abschätzungen von Möglichkeiten technischer Instrumente zur politischen Kontrolle und der Verbesserung von Partizipation in der Informationsgesellschaft“ beauftragt.

Zwar ist bekannt, daß sich IuK-Technologie zu Überwachungszwecken eignet, deren Umfang und die heute verfügbaren technischen Möglichkeiten sind jedoch kaum ins Bewußtsein gedrungen. Die Studie lieferte daher einen Überblick über die wichtigsten fortgeschrittenen Kontrolltechnologien. Diese wurden in ihrem jeweiligen Einsatzzusammenhang gestellt, wie der Identifikation von Personen, Leistungs- und Verhaltenskontrollen am Arbeitsplatz, Bewegungsprofile in der Öffentlichkeit oder der Auswertungsmöglichkeit jeglicher Kommunikationsdaten in elektronischen Netzwerken. Unbeabsichtigte Kontrollrisiken und Kontrollbedürfnisse, die aus stark risikoträchtigen Technologien resultieren, wurden ebenfalls in die Betrachtung einbezogen.

Einen recht großen Teil der Studie nahmen die Kontrollmöglichkeiten in elektronischen Netzen ein. Dabei ging es um prinzipielle Abläufe und Verfahren. Deutlich wurde, daß bisher zuwenig an Probleme und geeignete Sicherheitskonzepte gedacht wurde. Die Studie vertritt den Standpunkt, daß Netze grundsätzlich nicht zu sichern sind und sich für sensitive Daten wie Geld, Dokumente und rechtsverbindlichen Handel kaum eignen. Besonders der Umstieg auf elektronisches Geld führt zu zahlreiche Risiken sowohl für den Einzelnen, für Betriebe und ganze Volkswirtschaften, deren Ausmaß schwer überschaubar ist.

Einige dieser Technologien werden entwickelt, um Behinderten größere Selbständigkeit zu geben. Die Telemetrie kann zur genauen Überwachung von Gebäuden eingesetzt werden - die gleiche Technologie kann für ältere oder kranke Menschen lebensrettende Hilfe alarmieren. Ein Spracherkennungssystem zur Erkennung von Schlüsselworten, das im Rahmen staatlicher Überwachung eingesetzt wird, stellt ein massives Kontrollpotential dar. Für Körperbehinderte bietet es dagegen durchaus positive Möglichkeiten einer Selbständigkeit. Beide Nutzungsintentionen wurden daher abgewogen.

Das Fazit der Analyse von Kontrollpotentialen ist, daß die Nutzung dieser Potentiale mit den Freiheitsrechten der BürgerInnen und den Prinzipien der Demokratie unvereinbar sind. Bei den bisherigen EU-Planungen spielt der Schutz der Persönlichkeit und der Rechte des Einzelnen, ob als Bür-

gerInnen, KundInnen oder ArbeitnehmerInnen keine Rolle; in der von der EU geplanten ISDN-Direktive ist noch nicht einmal ein Fernmeldegeheimnis vorgesehen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Entfaltung demokratischer Rechte erschwert. Zwar erlauben elektronische Netze eine Form von Mitsprache, eine Beteiligung an demokratischen Entscheidungen aber ist damit nicht verbunden. Partizipation ist ein sozialer Prozeß, der nicht aus Technik folgt. Es ist daher zu fragen, ob eine technologische Entwicklung Potentiale für die Vermehrung oder die Verringerung von Partizipation enthält und welche politischen und organisatorischen Maßnahmen für eine Vermehrung nötig sind.

Ein Haupthindernis ist das Fehlen einer gemeinsamen Sprache. Die Sprachprobleme in der EU sind schon groß genug. Übersetzung sollen die Beteiligung der jeweiligen Öffentlichkeiten ermöglichen. Die einheitliche Sprache elektronischer Netze ist Englisch, dessen Beherrschung auf einen kleinen Teil der Bevölkerung beschränkt ist. Weit gravierender ist jedoch, daß elektronische Netze noch auf einige Zeit ein auf soziale Eliten beschränktes Medium sind. Was schließlich den gern beschworenen leichten Zugang zu Daten durch Netze angeht, so wird in der Regel vergessen, daß Planungsdaten und andere wichtige Informationen nicht auf Netzen zur Verfügung stehen, weil es an der rechtlichen Basis des Recht auf Information fehlt.

Partizipation bedarf also der rechtlichen Grundlage und der Verbreiterung der sozialen Basis des Mediums. Sie schrumpft sonst dazu, daß politische EntscheidungsträgerInnen leichter als zuvor den Rat von ExpertInnen einholen können, der Mehrheit der Bevölkerung jedoch keine zusätzlichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Positiv ist allenfalls, daß die (Binnen-) Organisation kleiner Gruppen sich durch Netze vereinfachen läßt, doch ist dies auf wenige Gruppen in hochentwickelten Industrieländern beschränkt.

Die Studie schließt mit über drei Seiten an Forderungen, die Vorbedingung einer demokratischen Entwicklung einer Informationsgesellschaft sind. Sie reichen von der Sicherung von Grundrechten über die Vermittlung der notwendigen Kompetenzen bis zur Forderung nach aktiven Maßnahmen zur Repräsentation von Minoritäten in Netzen. Notwendig ist, Basisdienste und -Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen, um einen aus unterschiedlicher finanzieller Leistungsfähigkeit resultierenden Zerfall des sozialen Gefüges zu verhindern.

Die Studie wurde unter der Leitung von Ingo Ruhmann von den FIFFerlingen Ute Bernhardt, Dagmar Boedicker, Franz Werner Hülsmann und Thilo Weichert von der Deutschen Vereinigung für Datenschutz erarbeitet. ■

Betriebsräte prangern Ausbeutung jüngerer und Ausgrenzung älterer Mitarbeiter an

Viele DV-Profis stecken in einer tiefen Jobkrise

Arbeit und Termindruck werden zwar verstärkt nach unten delegiert, doch mehr Entscheidungsbefugnisse für die Mitarbeiter heißt das noch lange nicht. Zu dieser Erkenntnis kommen Betriebsräte aus der DV-Industrie.

Vorbei sind die Zeiten, in denen die Unternehmen viel Geld und Manpower in die Computerei investiert haben. Die DV-Profis sind - genauso wie alle anderen Branchen - von einer Jobkrise betroffen. Ernstzunehmende Zeichen dafür sind die Zunahme befristeter Arbeitsverträge, die enger werdenden Kriterien in Bezug auf Qualifikation und Alter bei Einstellungen sowie das „weiche“ Hinausdrängen von Mitarbeitern, die in ihrer Leistung nachlassen. Auch neue Konzepte, wie Business Reengineering, oder Schlagworte wie „Culture Change“, können nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Situation der hiesigen Softwarespezialisten alles andere als rosig ist.

„Mit diesen sogenannten neuen Konzepten ist nichts anderes als die Verlagerung der Arbeit und des Termindrucks nach unten an die Mitarbeiter gemeint - nicht jedoch die Verlagerung von mehr Verantwortung an sie“, beschreibt ein Betriebsratsmitglied von Siemens-Nixdorf anlässlich einer Podiumsdiskussion des Forums „InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FIFf)“ zur Situation der DV-Profis die Lage in den DV-Unternehmen. „Bei den anderen nennt man es Druck von oben, bei uns heißt es Culture Change“, setzt ein SNI-Kollege noch eins drauf.

Claus Bombach von der Gruppe der unabhängigen SNI-Betriebsräte befürchtet, daß der Generationenkonflikt in der Computerindustrie noch einer ganzen Reihe älterer Kollegen den Job kosten wird. Als positives Beispiel führt der SNI-Betriebsrat dagegen die USA an. Dort würde man beispielsweise in den Stellenausschreibungen keine Altersgrenze nach oben finden. „Bei den amerikanischen Softwarehäusern fallen Kriterien wie Leistung und Qualifikation mehr ins Gewicht als das Alter des potentiellen Mitarbeiters“, betont Bombach.

Harald Benter, Betriebsrat beim Münchner Softwarehaus Softlab und Mitglied in der unabhängigen Vereinigung „Netzwerk Arbeitswelt Informatik“ (NAI), befürchtet ebenfalls die Ausgrenzung älterer Kollegen: „Die Unternehmen suchen junge Leute frisch von der Universität - am besten mit viel Erfahrung und geringen Gehaltsforderungen“. Einen Vorteil hätten die Newcomer tatsächlich: Sie würden bis zu 70 Stunden in der Woche arbeiten und darauf auch noch stolz sein. Keiner der „Frischlinge“ würde daran denken, daß auch sie nicht die ewige Jugend gepachtet haben. „Viele Kollegen lassen sich ausbeuten, bis sie dann mit 40 oder spätestens 45 Jahren kaputt sind“, so Benters Einschätzung.

70 Stunden Arbeit sind keine Ausnahme

Doris Schweikl, Betriebsrätin bei Microsoft, bestätigt diesen Trend. In der deutschen Dependence des amerikanischen Softwaregiganten liegt das Durchschnittsalter bei 30 Jahren - und eine Wochenarbeitszeit von 70 Stunden gehört nicht zu den Ausnahmen. „Nach drei bis vier Jahren verlassen viele Mitarbeiter ausgelaugt das Unternehmen“, so die Microsoft-Betriebsrätin. Auch die Art der Bezahlung, nämlich „pay for performance“, belohne zweifelsfrei die „Tüchtigen“. Anfang des Jahres vereinbare der Vorgesetzte die Ziele mit seinen Beschäftigten. „Hat der Mitarbeiter diese erreicht, erhält er neben den zwölf Monatsgehältern noch eine Bonuszahlung“, erklärt Schweikl.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld kennt das Softwarehaus nicht. Wer jedoch schlecht abschneide, so Schweikl, dürfe sich nicht wundern, wenn ihm ein Aufhebungsvertrag angeboten würde. Allerdings lägen die Einkommen erheblich über dem Tarif der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen. „Bis vor kurzem war in unserem Unternehmen noch alles Friede, Freude, Eierkuchen“, erzählt Schweikl. Doch seit es die ersten „Oldies“ über 30 Jahre gebe, würden Unternehmens- und Personalpolitik schon einmal hinterfragt.

Die an der Veranstaltung beteiligten Betriebsräte räumen unisono ein, daß die Jobs in der Branche längst nicht mehr so sicher seien wie vor ein paar Jahren. Beispielsweise werde bei Siemens und SNI seit fast fünf Jahren ständig Personal abgebaut. NAI-Sprecher Benter bedauert indes, daß die Gewerkschaften von dem Dilemma in der DV-Branche bislang noch nicht profitieren konnten. Während in der Hardwarebranche knapp 20 Prozent der Beschäftigten organisiert seien, sehe es bei den Softwarehäusern noch desolater aus. Benter verlangt von der Gewerkschaft, den Arbeitgebern Gegenmodelle vorzuschlagen, um die Probleme der Zukunft meistern zu können. Gleichzeitig appelliert der NAI-Mann an die Hard- und Softwarehäuser: „Es kann doch nicht im Interesse der DV-Unternehmen sein, Mitarbeiter innerhalb von fünf bis zehn Jahren zu verschleifen. Außerdem könnten Softwareentwickler, die täglich 10 bis 15 Stunden arbeiten, unmöglich permanent kreativ und innovativ tätig sein.“ Dies, so Benter, sollten auch die Unternehmensleitungen irgendwann begreifen. ■

Ina Hönicke, aus: COMPUTER ZEITUNG vom 10.8.1995

Aus dem Jahresbericht des Petitionsausschusses 1994/95

Die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten

Nach Ilona Graenitz (SPE/A) kennen die meisten Mitgliedstaaten seit Jahrzehnten das Amt des Bürgerbeauftragten oder Ombudsmannes oder Volksanwaltes, wie es in Österreich heie. Jetzt habe das EP einen Bürgerbeauftragten für die Union als Ganzes gewählt, und Graenitz begrüte, daß dieser aus einem neuen Mitgliedsstaat komme. Dieses Amt sei für die Union deshalb wichtig, weil die Union oftmals als große Bürokratie empfunden werde und es darum gehe, die Rechte der Bürger gegenüber den Institutionen wahrzunehmen. Dies sei auch ein weiterer Schritt zu größerer Bürgernähe und zu den Volksvertretern, die besser im Austausch mit den Bürgern das einbringen könnten, was die Bürger ihnen vortrügen. Es gehe nicht nur darum, einzelne Mistände zu beseitigen, sondern auch strukturelle Schwächen in der Verwaltung, sei es in Form gesetzlicher Änderungen oder Änderungen in den Verwaltungsstrukturen.

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses und Berichterstatter Edward Newmann (SPE/-UK) beglückwünschte Jacob Södermann zu seiner Wahl. Jacob Söderman werde im September sein Amt antreten, und der Petitionsausschu sei verantwortlich für die Beziehungen zum Bürgerbeauftragten. Dieser sei unabhängig und trete in Aktion, wenn Unionsbürger Beschwerden über die Verwaltung der Unionsorgane vorbrächten. Der Bürgerbeauftragte müsse dann die Fakten sammeln und versuchen, diese Beschwerdefälle zu lösen. Hierbei könne er sich auf die Hilfe des Petitionsausschusses verlassen. Den Petitionsausschu erreichten mehr als 1500 Petitionen pro Jahr, wovon nur ein kleiner Teil in den Kompetenzbereich des Bürgerbeauftragten falle. Newman rief zur Zusammenarbeit aller Institutionen mit dem Bürgerbeauftragten auf, dem Zugang zu den Dokumenten gewährt werden müsse.

Barbara Schmidbauer (SPE/D) verwies auf die ähnlichen Aufgaben des Bürgerbeauftragten und des Petitionsausschusses. Beide versuchten, alles für die Unionsbürger zu tun, damit sie sich in dem häufig undurchschaubaren Dickicht der Verordnungen zu rechtfinden. Der Petitionsausschu bemühe sich seit Jahren um diese Aufgabe. Auch der Bürgerbeauftragte werde nicht alle Probleme lösen können, denn wie der Petitionsausschu werde er viele Anfragen erhalten, die überhaupt nichts mit der Union zu tun haben, aber durchaus Probleme aufzeigen, die gelöst werden müten. Der Bürgerbeauftragte sei durch den Vertrag an Probleme gebunden, die die Institutionen und die Verwaltung betreffen.

Schmidbauer hoffte, daß durch den Bürgerbeauftragten auch die Petitionen schneller bearbeitet werden können, denn er könne vielleicht mehr Druck ausüben. Dem Petitionsausschu würde beispielsweise der Briefwechsel der Kommission mit den Mitgliedsstaaten häufig vorenthalten mit dem Argument der Vertraulichkeit.

Der Bürgerbeauftragte werde zu mehr Bürgernähe führen, hierzu wünschte Schmidbauer ihm eine gute Hand. ■

aus: „DIE WOCHE IM EP“ - Tagungswoche 10.-14.7.1995

Datenschützer rügt CSU-Politiker Opposition sieht „Angst vor mündigem Bürger“

Nichtwähler an den Pranger gestellt

Der Streit um den Volksentscheid am 1. Oktober, der Bayerns Bürgern künftig mehr direkte politische Mitwirkungsrechte in ihren Gemeinden sichern soll, wird härter. SPD, Grüne und die FDP warfen der CSU am Freitag vor, sie versuche den Gesetzentwurf der Bürgeraktion „Mehr Demokratie in Bayern“ mit falschen Behauptungen und fragwürdigen Methoden in Mikredit zu bringen - aus „Angst vor dem mündigen Bürger“.

Schützenhilfe bekamen Opposition und Bürgeraktion von Bayerns Datenschutzbeauftragtem Reinhard Vetter. Er attestierte dem oberpfälzischen Bezirktagspräsidenten und Bürgermeister der Gemeinde Postbauer-Heng, Hans Bradl (CSU), einen „gravierenden Versto gegen das Datenschutzgesetz“ und gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürger.

Bradl hatte in seiner Gemeinde, in der 4767 Wahlberechtigte zu Hause sind, überprüfen lassen, ob sich Bürger, die im Februar das Volksbegehren zur Einführung des Bürgerentscheids auf kommunaler Ebene unterschrieben, auch an den Wahlen im vergangenen Jahr beteiligt hatten. Das Ergebnis wurde dann im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht: „Auffallend ist,“ hieß es dort triumphierend, „daß mehr als die Hälfte“ der Volksentscheid-Befürworter in der Gemeinde „jünger als 35 Jahre“ sei und daß sich rund ein Drittel der Bürger, die das Volksbegehren unterschrieben hatten, „1994 nicht bei den demokratischen Wahlen beteiligt haben“.

Für die Landtagsabgeordnete Irene Sturm von den Grünen beweist der Vorgang, daß sogar „ein hochrangiger CSU-Politiker“ wie Bradl im Kampf gegen den Gesetzentwurf der Bürgeraktion zum „Rechtsbruch“ bereit sei, wenn es darum gehe, die Initiative madig zu machen und ihre Befürworter unglaubwürdig erscheinen zu lassen. Datenschutzchef Vetter sagte im Bayerischen Rundfunk, für Bradls personenbezogenen Datenabgleich gebe es im Wahlgesetz keine Rechtsgrundlage. Er habe deshalb die Rechtsaufsicht, nämlich das zuständige Landratsamt und das Innenministerium verständigt. Ferner will Vetter den Vorgang dem Datenschutzbeirat vortragen.

Bradl selbst beurteilt Veters Rüge gelassen. Die *Mittelbayerische Zeitung* zitierte ihn so: „Ich habe das Schreiben zur Kenntnis genommen und zu den Akten gelegt. Damit ist das Thema beendet. Ich halte die ganze Sache für unbedeutend, wirklich völlig unbedeutend.“ ■

H. Krill, aus: SZ vom 2./3. September 1995

Schwerpunkt: Europa

Dr. Willy Bruggeman, Den Haag

ist stellvertretender
Europol-Koordinator

Dr. Thilo Weichert

ist DVD-Vorsitzender
und Mitarbeiter des
niedersächsischen
Datenschutzbeauftragten

Dr. Rainer W. Gerling, München

ist Datenschutzbeauftragter
der Max-Planck-
Gesellschaft

Dr. Marie-Theres Tinnefeld

Lehrauftrag an der staatl.
Fachhochschule München
für Datenschutzrecht,
Wirtschafts- und
Arbeitsrecht

Doris Janshen

ist Professorin für
Soziologie an der
Universität Essen

Britta Schinzel

ist Professorin für
Informatik an der
Universität Freiburg

Christine Schmarsow

ist Stadträtin in Kassel

Prof. Dr. Dimitri S. Chereshkin, Moskau,

ist Berater von
Präsident Jelzin

Dr. Willy Bruggeman

Gefesselte Fahnder

Jeder weiß um die Notwendigkeit einer EU-weiten Verbrechensbekämpfung. Aber immer wieder finden die Regierungen neue Bedenken, die Konvention zur Schaffung des europäischen Kriminalamts Europol zu unterzeichnen. Anfang 1994 nahm die Europol-Drogeneinheit - Vorläufer von Europol - in Den Haag ihre Arbeit auf. Ihr stellvertretender Koordinator, Willy Bruggeman, analysierte auf der Mai-Tagung des Arbeitskreises Europäische Integration, Bonn, die derzeitige Situation bei der Verbrechensbekämpfung.

[...]

Das Problem im Moment ist die Diskrepanz zwischen der internationalen justiziellen Zusammenarbeit und der internationalen Zusammenarbeit auf polizeilicher Ebene. Die polizeiliche Zusammenarbeit ist nach Schengen und Maastricht in bedeutendem Maße aktiviert und intensiviert worden und hat die justizielle Ebene überholt. Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit ist schwer zu organisieren. Es mangelt an Harmonisierung und einer flexiblen bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit.

Vielleicht noch schwerwiegender ist, daß die bei den Polizei- und Sicherheitsbehörden vorhandenen Informationen nur in wenigen Staaten Europas national zusammengeführt und ausgewertet werden. Im internationalen Zusammenhang geschieht das praktisch überhaupt nicht.

[...]

Besonders problematisch ist schließlich, daß es zu neuen Formen internationaler Kriminalität keine gleichlautenden Strafgesetze gibt, daß für einzelne Bereiche in manchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union überhaupt noch keine Strafvorschriften bestehen. So bekämpfen die Mitgliedstaaten den illegalen Handel mit radioaktiven Stoffen und biologischen und chemischen Waffen, das illegale Einschleusen von Arbeitnehmern, den Organhandel, bestimmte Bereiche der Computerkriminalität und die Umweltkriminalität wie zum Beispiel den Mülltourismus einerseits mit Strafgesetzen, andererseits mit Steuer- und Finanzvorschriften, teilweise mit einfachen Verwaltungsvorschriften und häufig überhaupt noch nicht. Da aber gemeinsame internationale Verbrechensbekämpfung grundsätzlich die Strafbarkeit in den beteiligten Staaten voraussetzt, ist eine Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg in diesen modernen Verbrechensformen nur sehr eingeschränkt möglich und findet tatsächlich nicht genügend statt.

Welche internationalen rechtlichen Regelungen stehen uns in Europa zur Verfügung, um das weltweite Verbrechen wirksam zu bekämpfen? Hier sind vor allem die vom Europarat erarbeiteten Konventionen zu nennen, die teilweise die internationale Strafverfolgung allgemein, das heißt weitgehend losgelöst von einzelnen Kriminalitätsbereichen regeln oder die sich nur mit Teilbereichen der Kriminalität oder des justiziellen Handelns befassen. Von besonderer Bedeutung vor allem für die Zusammenarbeit von Justizbehörden sind das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und das Europäische Auslieferungsübereinkommen, zwei Konven-

tionen, die aber inhaltlich immer noch die Verhältnisse und Gedankenwelt der 50er Jahre widerspiegeln. Es ist bisher dem Europarat oder seinen Mitgliedstaaten nicht gelungen, eine einheitliche, umfassende moderne Konvention zur internationalen Kriminalitätsbekämpfung und zur internationalen Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden in Europa zu schaffen, obwohl mindestens ab Mitte der 80er Jahre entsprechende Versuche mehrfach gemacht wurden.

Auch die Europäische Union hat bisher noch keine umfassende Rechtsgrundlage für die internationale Verbrechensbekämpfung geschaffen, obwohl natürlich einzelne EG-Richtlinien ohne Zweifel unmittelbar und mittelbar Bedeutung für die Kriminalitätsbekämpfung haben.

Schließlich sind im Rahmen der multilateralen rechtlichen Grundlagen für gemeinsame Kriminalitätsbekämpfung in Europa die sogenannten Ausgleichsmaßnahmen der zwei Schengener Übereinkommen zu nennen, die einen potentiellen Sicherheitsverlust durch den Abbau der Binnengrenzkontrollen zwischen den Vertragsstaaten kompensieren sollen. Sie betreffen allerdings nur einen Teil der Staaten der Europäischen Union.

Für die rein polizeiliche Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung gibt es über diese multilateralen Vertragswerke hinaus nur Vereinbarungen ohne Gesetzesrang zwischen den jeweils zuständigen Innen- und Justizministern europäischer Staaten (Ressortabkommen beziehungsweise Regierungsabkommen).

Länder fürchten Souveränitätsverlust

Vor diesem Hintergrund der rechtlichen, organisatorischen, technischen und methodischen Mängel internationaler Verbrechensbekämpfung einerseits und dem Abschluß des Maastrichter Vertrages andererseits ist die Errichtung von Europol zu sehen.

Der Vertrag von Maastricht markiert für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine neue Phase der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit. Bei der gemeinsamen Innen- und Rechtspolitik handelt es sich - wie der Vertrag ausdrücklich hervorhebt - um „Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse“. Hierzu zählen unter anderem die polizeiliche Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität.

Da die Politikbereiche von Innerem und Justiz zu den zentralen Attributen staatlicher Souveränität gehören, gestaltete sich der Verhandlungsprozeß auf diesen Gebieten schwierig. Je mehr die Integration an dem Kern dieser staatlichen Souveränität rührte, desto weniger waren die Mitgliedstaaten bereit, einer „Politik der großen Schritte“ zuzustimmen.

Die Frage, inwieweit in der polizeilichen Zusammenarbeit eine Vergemeinschaftung stattfinden kann, ist zum ersten Mal auf dem Europäischen Rat von Luxemburg im Juni 1991 aufgeworfen worden. Dort schlug die deutsche Bundesregierung die Harmonisierung der europäischen Asyl-, Einwanderungs- und Ausländerpolitik in formeller und materieller Hinsicht sowie die vertragliche Festlegung auf die Einrichtung einer Europäischen kriminalpolizeilichen Zentralstelle (Europol) vor. Nach dem Wunsch der Bundesregierung sollte in diesen Bereichen eine Vergemeinschaftung erfolgen. Der

Europäische Rat erklärte sich mit den Zielen dieser Initiative weitgehend einverstanden, doch konnte sich der deutsche Vorschlag für die Änderung des EWG-Vertrages in Maastricht letztendlich nicht durchsetzen. So entsprechen die in den Artikeln K.1 bis K.9 des EU-Vertrages gefundenen Regelungen den klassischen Formen zwischenstaatlicher Abstimmungsmechanismen, das heißt intergouvernementaler Kooperation. Träger dieser Politikfelder bleiben daher weiterhin grundsätzlich die Mitgliedstaaten.

Während die rechtliche Natur der ersten Säule des EU-Vertrages die der Änderung der Verträge zur Gründung der drei Europäischen Gemeinschaften und somit Gemeinschaftsrecht ist, hat die dritte Säule - Justiz und Inneres - nicht diese Rechtsqualität. Ihre Vorschriften sind nicht Teil des Europäischen Gemeinschaftsrechts und seiner Prinzipien, wie zum Beispiel des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts.

Die dritte Säule hat nur mit intergouvernementaler Kooperation zu tun. Folglich fallen die Vorschriften von Titel VI des EU-Vertrags grundsätzlich nicht automatisch unter die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften. Nur der Rat (Justiz-/Innenminister) kann auf Initiative der Mitgliedstaaten und in den meisten Bereichen auf Initiative der Kommission gemeinsame Standpunkte festlegen. Eine weitere Konsequenz der intergouvernementalen Zusammenarbeit ist die schwache institutionelle Rolle des Europäischen Parlaments.

Bisher konnte nur ein einziges Abkommen (die vereinfachte Auslieferung) finalisiert, kein einziger gemeinsamer Standpunkt festgelegt, nur zwei „gemeinsame Maßnahmen“ verabschiedet werden (die Reisefreiheit für Drittstaatsangehörige im Rahmen von Schulklassen und die Erweiterung des Mandats der Europol-Drogeneinheit).

Außerdem zeigt sich, daß einige Mitgliedstaaten bewußt die Länge der Entscheidungswege dazu nutzen, ihre Bedenken und nationalen Interessen geltend zu machen. Jeder Vorschlag muß fünf Gremien, von den Sachverständigen bis zu den Ministern, durchlaufen, bevor er angenommen werden kann (Arbeitsgruppe - Lenkungsgruppe - K.4-Ausschuß - Ausschuß der Ständigen Vertreter - Ministerrat).

In einer dem Maastrichter Unionsvertrag beigefügten „Erklärung zur polizeilichen Zusammenarbeit“ werden auch die Aufgaben und Kompetenzen, die Europol zunächst haben soll, präzisiert. Operative Handlungsbefugnisse (eigene Ermittlungsfunktionen) werden Europol danach nicht eingeräumt. Europol soll zunächst nur dem Informations- und Erfahrungsaustausch einer zentralen Analyse und der weitgehenden Unterstützung der nationalen Polizeibehörden dienen. Diese Aufgaben stellen momentan auch das Maximum des politisch Durchsetzbaren dar.

Ob Europol tatsächlich noch in diesem Jahrhundert eigenständig Ermittlungen führen wird und eigene Exekutivbefugnisse in der Art eines europäischen FBI erhält, wie von Bundeskanzler Kohl 1991 gefordert, ist weiterhin sehr unwahrscheinlich. Führende deutsche Politiker und wohl auch eine Mehrheit im Europäischen Parlament sind Befürworter eigener Ermittlungsbefugnisse von Europol. Doch die meisten anderen Mitgliedstaaten stehen einer Ermittlungsbehörde noch sehr skeptisch gegenüber. In der „Maastricht-Folgekonferenz“ ab 1996 wird diese Frage wohl neu diskutiert werden. ■

aus: „Eumagazin“ 6/1996, S. 17f

Marie-Theres Tinnefeld

Kommunikative Vernetzung und informationelles Selbstbestimmungsrecht

Vortrag bei der Veranstaltung der
Friedrich-Naumann-Stiftung/
Rheinhold-Meier-Stiftung vom
11.-14.3.1994 in Konstanz.

1.1 Auf dem Weg in eine vernetzte Weltgesellschaft

Wir leben in einer Zeit, in der neue Technologien unsere Informations- und Kommunikationsbedingungen und mithin unsere Vorstellungen von der Welt und von uns selbst nachhaltig verändern.

Die sozialpolitischen Auswirkungen einer Technologie, die ständig neue Formen annimmt, sind allenfalls temporär zu übersehen. Durch die technische Vernetzung zwischenmenschlicher Beziehungen ändern sich die Grundlagen kommunikativer Prozesse.

Chipkarten sind zu einem oft genutzten Medium im digitalen Mobilkommunikationssystem geworden. Im Zusammenhang mit der Diskussion um den Einsatz von Chipkarten als Krankenversicherten- und Patientenkarten sind Chancen und Gefahren bei der Anwendung der Karte als (selbständiges) Bindeglied im Informations- und Kommunikationsprozeß deutlich geworden: mögliche organisatorische Vorteile, Rationalisierungsgewinn und Effizienz der Chipkarte gegenüber der Papierdokumentation auf der einen und Gefährdung des Persönlichkeitsschutzes bei Speicherung von Anamnese-, Diagnose-, Therapie-daten oder Röntgenbildern auf der anderen Seite.

Es liegt auf der Hand, daß Chipkarten mit derart sensiblen Daten ohne eine den Datenschutz garantierende technische Ausrüstung erst gar nicht auf den Markt kommen dürfen. Andernfalls würden die in den Datenschutzgesetzen verankerten Kommunikationsmodelle erheblich gefährdet. Man denke hier nur an die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient, die durch das jahrtausendealte Arztgeheimnis geschützt wird. Angesichts der individuellen und berufsbezogenen Unterschiede bei der Handhabung von Chipkarten im medizinischen und anderen Bereichen sind daher für die verschiedenen Nutzergruppen und die unterschiedlichen Anwendungsformen verschiedene Sicherungsverfahren vorzusehen, etwa biometrische Verfahren für sensitive Anwendungen.¹

(Einsame) Menschen haben angefangen, ihren Kommunikationsbedarf im Rahmen künstlicher Bild- und Hörwelten zu decken, in denen sie die wirkliche Welt völlig ausschalten können. So kann der einzelne beispielsweise über das Telefonnetz eine simulierte Hörwelt anwählen und mit Hilfe eines Tongebers oder Tastentelephons „Kontakte“ aufnehmen. Er entschließt sich, anonym in einer „virtuellen Realität“ zu kommunizieren. Diese Art der Kommunikation ist allerdings mit hohen Kosten verbunden. Zum Schutz der Verbraucher hat der Gesetzgeber deshalb Auflagen für die kommerzialisierten Dienste geschaffen, die u.a. nach einer bestimmten Zeit eine automatische Trennung der akustischen Verbindung zu dieser Scheinwelt vorsehen.²

Ist das Unbehagen berechtigt, das sich bei der Betrachtung der technologischen Innovationen vielerorts einschleicht? Werden durch Wissenschaft und Technik die Entwicklungs- und Handlungsbedingungen des einzelnen verbessert, oder haben am Ende die recht, die behaupten, daß der technologische Fortschritt den Menschen bedroht und verformt? Das könnte dann der Fall sein, wenn Computer einen „isolierenden“ Charakter hätten und zwischenmenschliche Kommunikation weitgehend entpersonalisieren und funktionalisieren könnten. Die Frage wäre dann: Ist die Technik zu einem besonders gefährlichen Feind des Menschen geworden? In diesem Gewand erscheint sie jedenfalls im „Technopol“ des Medienökologen Neil Postman. Postman warnt vor Gesellschaften, in denen „alle Formen des kulturellen Lebens unter die Vorherrschaft von Technik und Technologie“ geraten, individuelle Entscheidungen und soziale Verantwortung nicht mehr möglich sind, menschliche Bindungen und Überlieferungen verschwinden, weil sie „einfach unsichtbar und irrelevant werden“.³

¹Vgl. zum Thema „Chipkarte und Sicherheit“ die Ausführungen der Chipkartenexperten Kruse, D./Peuckert, H. unter D 18 in diesem Sammelband. Zu den Zwecken und Inhalten von Patientenkarten mit medizinischen Daten vgl. Wellbrock, R., in: DuD 1994, S. 72; zur positiven Beurteilung der Röntgencard vgl. Ausführungen des Mediziners Ottfried P. Schaefer, in: Die Zeit v. 8. 4. 94, 34; ders., in: DuD 1994, S. 674 ff. Zur Gefahr der Erstellung detaillierter Bewegungsprofile, die mit jeder Teletransaktion mittels Chipkarte bei Postpaid-Verfahren verbunden ist vgl. die Entschlüsselung der 46. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 26./27. Oktober 1993 in Berlin zu kartengestützten Zahlungssystemen im öffentlichen Nahverkehr.

²Zu den elektronischen Telefonwelten und ihren Kosten vgl. Koch, E.V., Ruf doch mal an, in: Münchner Stadtmagazin, Heft 11/93, S. 44-46, Sönke J., Hacken für Endverbraucher, in: Hamburger Rundschau v. 9.09.93., S. 3. Warnend Viacom-Chef Frank Biondi, in: Der Spiegel 8/1994, S. 97, „Wer einen Datenhelm trägt und nur noch die Bilder aus dem Computer vor Augen hat, lebt in der Illusion, nicht mehr in verschmutzten Städten mit viel Verbrechen zu sein. In naher Zukunft kann jeder, wenn er nur will, nur noch mit den Maschinen kommunizieren und ganz ohne menschliche Kontakte leben.“ Vergleiche zu den zivilrechtlichen Fragen Gabriela von Wallenberg unter B7.

1.1.1 Im Bann von Datenbanken

Die modernen Technologien sind ins Zwielicht geraten. Menschen werden zunehmend mit Informations- und Kommunikationssystemen konfrontiert, deren diverse Funktionsweisen sie selbst nicht einmal annähernd durchschauen können. Keine größere Organisation kommt indessen mehr ohne weltweit vernetzte Systeme und digitalisierte Personalinformationen aus, wenn sie effizient, flexibel und kostengünstig arbeiten will. Sie alle unterhalten Datenbanken, in denen Informationen nach Informatikmethoden abgelegt werden.

Die Informatik bietet die Möglichkeit, mit Hilfe von Datenbanksystemen Informationen nahezu unbegrenzt zu speichern, nach bestimmten Merkmalen zu durchsuchen, wiederzufinden, umzuordnen und zu ändern. Auf diese Weise kann selbst eine kaum überschaubare Vielzahl von Angaben, z.B. über Personen der Zeitgeschichte oder prominente Bankkunden, mit Hilfe von Datenbanksprachen („freien Abfragesprachen“) kombiniert und ausgewertet werden. Für Auskunftsdienste wie die Deutsche Presseagentur (dpa) oder die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) werden Datenbanken zu einem eigenständigen „medialen Produkt“.

Unternehmen setzen bevorzugt computergestützte Personalinformationssysteme ein, um mehr personenbezogene Informationen schneller und öfter, z.B. für die rasch wechselnden und schwer voraussehbaren Arbeitsplatz-Anforderungen zur Verfügung zu haben. Dabei bestehen diese Systeme oft nicht nur aus einer einzigen, sondern aus mehreren, in sich abgeschlossenen, aber verknüpfbaren Teildatenbanken, etwa Personal- und Arbeitsplatzdatenbanken. Sie liefern das Material, um Arbeitnehmer- und Arbeitsplatzprofile miteinander abzugleichen. Mit dem Rechtsinformatiker Wolfgang Kilian kann man sie daher als ein qualitativ neues Organisationsmittel bezeichnen, das geeignet ist: Zugangs-, Kontroll-, Entscheidungs- und Mitbestimmungsrechte in Unternehmen zu verändern.⁴

Der Informationsaustausch zwischen den Unternehmen steigt. Im europäischen Binnenmarkt gründen sie Niederlassungen, um Produktionskosten zu senken und näher am Markt operieren zu können. Die grenzüberschreitende Arbeitnehmermobilität mit fortbestehenden Arbeitsverhältnissen nimmt in den transnationalen Unternehmensgruppen zu. Fach- und Führungskräfte müssen immer häufiger ins Ausland wechseln. Konzernverbundene Unternehmen betreiben deshalb europaweit oft nur eine gemeinsame Datenbank für ihre Personalinformationen. Dabei ist zu notieren, daß der Konzern wegen seiner fehlenden Rechtspersönlichkeit weder der Vertragspartner eines Arbeitnehmers noch der datenschutzrechtlich Verantwortliche gegenüber einem Betroffenen sein kann. Dies ist jeweils die Untergesellschaft. Die Europäische Union ist allerdings bemüht, Informations- und Anhörungsrechte der Arbeitnehmer im grenzüberschreitenden Unternehmen zu institutionalisieren.⁵ Schon jetzt haben sich in einigen Unternehmen auf freiwilliger Basis sogenannte Euro-Betriebsräte gebildet, z.B. der „Europäische Volkswagen-Konzernbetriebsrat“. Durch die Anpassung der

Informationsordnungen und eine gleichzeitige Vereinheitlichung des Kollektivvertragsrechts auf europäischer Ebene könnten nationale Erfahrungshorizonte aufgebrochen und europaweit aufeinander abgestimmt werden.

Viele Kontrollen, die bislang an den europäischen Binnen Grenzen stattfanden, sollen künftig durch eine intensivere Zusammenarbeit der nationalen Verwaltungsbehörden ersetzt werden. Dafür werden europäische Telematiknetze geschaffen, die einen schnellen Informationsaustausch und den gemeinsamen Rückgriff auf gespeicherte Daten erlauben. Dazu gehört z.B. das Schengener Informationssystem (SIS) in Straßburg, in dem Straftaten und Straftäter länderübergreifend erfaßt und von den angeschlossenen Staaten im Rahmen ihrer Zugriffsberechtigung abgerufen werden können. Die Europäische Union plant ein automatisiertes zentrales Informationssystem für Fingerabdrücke von Asylbewerbern (Eurodac), damit asylsuchende Flüchtlinge nur einmal einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling in einem Mitgliedstaat stellen können. Dabei soll die Kodierung ihrer Fingerabdrücke zwar nur der Identitätsfeststellung im Asylverfahren dienen. Sie könnte aber auch für eine Spurenuordnung der Polizei im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr von Interesse werden.

Den mit Datenbanken arbeitenden Organisationen steht somit ein Instrumentarium zur Verfügung, mit dem sie Informationen sekundenschnell, auch für nachträglich konzipierte Zwecke, überall verfügbar machen können. Sie sind in der Lage, eine kaum überschaubare Vielzahl von Angaben für eine aktuelle Fragestellung auf wenige Einflußgrößen zu reduzieren, etwa absatzrelevante Kundenmerkmale für eine bestimmte Werbekampagne in der Computer- und Modebranche oder zeitbezogene Bewegungsdaten von Arbeitnehmern für die Personaleinsatzplanung bei kurzfristiger Kapazitätsanpassung. Betreiber von Datenbanken haben die Chance, Rechts- und Faktendokumentationen automatisiert so aufzubereiten, daß die Transparenz von komplexer werdenden Informationen etwa über Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für die Anerkennung eines ausländischen Flüchtlings oder die Situation im Herkunftsland in rechtlicher und tatsächlicher Art gewahrt bleibt.⁶ Mit Hilfe von in Datenbanken hinterlegten Schlüsseln kann der rechtlich anerkannte Geheimnisschutz bei der elektronischen Nachrichtenübermittlung sichergestellt werden. So sieht beispielsweise die Clinton-Regierung zwei ESCROW-Datenbanken und Verfahren zur Hinterlegung der ESCROW-Schlüsselkomponenten vor, um einerseits sensitive Informationen, also private Geheimnisse (Patienten-, Mandanten-, Steuer-, Sozialgeheimnisse) und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse wirksam zu schützen. Andererseits soll mit dieser Initiative sichergestellt werden, daß der Staatsschutz bei Bedarf auf die elektronische Kommunikation von Verdächtigen zugreifen kann.

⁵Vgl. Richtlinie über die Einrichtung Europäischer Betriebsräte in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen, ABl. EG 1991 C 39/10, abgdr. in: DB 1991, S. 805 f. Sie sieht für Unternehmen mit mindestens 1000 Beschäftigten in der Gemeinschaft und jeweils mindestens 100 Beschäftigten in mindestens zwei Mitgliedstaaten die Errichtung eines Euro-Betriebsrats vor. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, muß das herrschende Unternehmen auf Initiative der Arbeitnehmerchaft mit einer Arbeitnehmerdelegation eine Vereinbarung über einen Euro-Betriebsrat schließen.

⁶Zur Datenbank „ASYLIS-Recht“, die Informationen enthält, wie das Grundrecht aus Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG durch die Rechtsprechung mit Hilfe vorhandener Gesetze aufgefüllt wird, vgl. Knipping, H., in: jur-pc 7+8/92, S. 1692 ff.

³Postman, N., *Das Technopol - Die Macht der Technologien und die Entmündigung der Gesellschaft*, Frankfurt a. Main 1992, S. 61, 56.

⁴Kilian, W., in: ders./Heussen B. *Computerrechts-Handbuch*, Stand Juli 1991, Teil 7/75, Rn. 41f.

Aufgrund dieser Entwicklung beginnen leistungsfähige Datenbanken ein „Symbol für die Stärke eines Landes“ oder von transnational agierenden Organisationen zu werden, mit erheblichen Konsequenzen für deren „Informationssouveränität“ und den „grenzüberschreitenden Datenfluß“. ⁷ Vor diesem Hintergrund erweist sich „Information als der entscheidende Rohstoff von Produktion und Macht, als Treibstoff von Veränderung“. ⁸

Die Technik der Datenverarbeitung hat die Gesellschaft in hohem Maße informationsabhängig gemacht und den Wechsel von der Industrie- zur Informationsgesellschaft Wirklichkeit werden lassen. Der Wandel geht jedoch weiter. Durch die zunehmende Verknüpfung von Datenverarbeitungs- und Kommunikationstechnik haben die Informationsbedürfnisse und -möglichkeiten in allen Bereichen explosionsartig zugenommen. Der Informationsaustausch zwischen Rechnern, die multimediale Kommunikation und die weltweite Erreichbarkeit der Teilnehmer z.B. über die „universelle Kommunikationssteckdose“ im dienste-integrierenden digitalen Netz (ISDN), hat sowohl kommunikationsfördernde wie kommunikationsfeindliche Folgen. Es lohnt sich daher, etwas genauer zu überlegen, was zu gewinnen und was zu verlieren ist, wenn Staaten und andere Institutionen ihre „Souveränität“ auf digitalisierte Informationen gründen und Kommunikationskreisläufe zwischen menschlichen und maschinellen Partnern von „Netz-Ingenieuren“ in Industrie und Wissenschaft dimensioniert werden.

1.1.2 Information und Wissen oder: Das Problem des Kontextverlustes

Durch den weltweiten Verbund von Informationssystemen aller Art stehen den einzelnen Organisationen gigantische Mengen an Informationen zur Verfügung. Sie sind der Stoff, aus dem sie ihre Entscheidungen oder Nachrichten formen. Damit stellt sich vorab die Frage nach der jeweiligen Informationsqualität.

Die automatisierte Beschaffung von personenbezogenen Informationen im Arkanum sicherheitsstaatlicher Eigenräume ist besonders prekär. Im Rahmen der akustischen Überwachung und Speicherung nicht-öffentlicher Kommunikation im Telefonverkehr oder in der privaten Wohnung durch Sicherheitsbehörden (Verfassungsschutz, Nachrichtendienst oder Polizei) besteht die erhebliche Gefahr, daß Kommunikationsinhalte (Informationen) zusammenhanglos aufgenommen werden, so daß sich ein sogenannter Kontextverlust ergibt. ⁹

Wie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Joachim Jacob kritisch bemerkte, soll beim Bundesnachrichtendienst (BND) eine Art „elektronisches Staubsaugersystem“ installiert werden, das Auslandstelefongespräche nach bestimmten Stichworten absucht und diese für die Staatsanwaltschaft zum Zwecke der allgemeinen Verbrechensbekämpfung auf-

zeichnet. ¹⁰ Damit würde ein Geheimdienst künftig nicht nur zum Ohr für die Strafverfolgungsbehörden ¹¹, sondern täglich auch in das grundrechtlich verbriefte Fernmeldegeheimnis Hundertausender eingreifen, die nicht am Austausch krimineller Mitteilungen beteiligt sind.

Können aus unbefangener Kommunikation erfolgreich Informationen zum Zweck der Strafverfolgung gerastert werden? Man denke nur an den Doppelsinn von Worten, z.B. des englischen Wortes „speed“, das Amphetamin und Geschwindigkeit bedeuten kann. Darf die Beurteilung einer Rechtslage durch die Strafverfolgungsbehörden u. a. von der Zahl und der Art der Stichworte abhängig gemacht werden? Das wäre doch nur dann zulässig, wenn die Akteure durchschauen könnten, was ihnen in Form der Informationen zur Verfügung steht. Soweit sie sich aber Informationen ohne Rücksicht auf Bedeutung oder Wahrheit des Informationsgehalts aneignen, verlieren sie den Bezug (Referenz) zur Wirklichkeit. Wenn der Staat so seine Machtmittel „zur Vermeidung unerwünschter Lagen aller Art“ einsetzt, hat dies zur Folge, „daß der einzelne den Staat durch legales Verhalten nicht mehr auf Distanz halten kann“. ¹²

Auch wenn Informationen mit Wissen und unter Mitwirkung von Betroffenen erhoben werden, kann durch die automatisierte Informationsverarbeitung ein Kontextverlust entstehen. Da nicht alles in präzise Daten umsetzbar ist, gehen oft wichtige Umstände des Einzelfalles verloren. Die Erfassung komplexer personenbezogener Sachverhalte könnte jedoch in begrenzten Fällen mit Hilfe von Expertensystemen geleistet werden.

Durch die Verwendung von situationsgebundenen Daten in einem anderen Verarbeitungszusammenhang besteht die Gefahr, daß sie einen neuen Informationsgehalt und damit auch einen anderen Wahrheitswert gewinnen. So macht es einen charakteristischen Unterschied, ob Arbeits- und Ausfallzeiten in verschiedenen Zeitkonten der Arbeitnehmer differenziert nach Zeitarten wie Normalarbeitsdauer und Überstunden bzw. Urlaubs- und Krankheitstage oder für Personalkontrollen nach Anwesenheits- bzw. Fehlzeiten erfaßt werden. Im letzteren Fall liegt nur ein Hinweis auf etwaige Fehlzeiten vor, der nichts darüber aussagt, ob diese durch Urlaub, Überstunden oder Erkrankung entstanden sind.

Durch die Selektion einschlägiger Angaben kann zwar die kurzfristige Belegung von Arbeitsplätzen (Terminfeinplanung) vorgenommen oder der harte Kern eines Adreßbestandes (Adreßgewichtungsverfahren/scoring system) für besondere Werbekampagnen herausgefiltert werden. Die Reduzierung von komplexen Aussagen kann aber auch zu Irrtum und Fehlentscheidungen führen, z.B. des Arbeitgebers bei der Ermittlung des richtigen Arbeitnehmers für den richtigen Arbeitsplatz oder der Bank bei der Aussiebung des kredit- und zahlungsfähigen Kunden aus dem Datenbestand der Schufa. Unrichtige oder verzerrte Informationen über Bonität und

⁷Kitagawa, Z., Computergesellschaft und menschliche Gesellschaft, in: Bull, P./Kitagawa, Z. (Hrsg.), Computer und Gesellschaft, Köln 1984, S. 6, 9.

⁸Pitschas, R., Allgemeines Verwaltungsrecht als Teil der öffentlichen Informationsordnung, in: Hoffmann-Riem, W./Schmidt-Aßmann, E., in: Allgemeines Verwaltungsrecht als Teil der öffentlichen Informationsordnung, Baden-Baden 1993, S. 234.

⁹Zur Frage der Kontextgebundenheit von aktueller Kommunikation z.B. durch die Lebensgeschichte usw. vgl. Rüpke, G., Der verfassungsrechtliche Schutz der Privatheit, Baden-Baden 1976 S. 75ff.

¹⁰Zur geplanten Änderung von § 3 G10 (Fernmeldegeheimnis) nach dem Verbrechensbekämpfungsgesetzesentwurf 94 vgl. BfD Joachim Jacob, zitiert nach SZ, Eigener Bericht v. 5./6.2.1994, S. 2.

¹¹Seit der Gründung der Bundesrepublik hat der Grundsatz der Trennung von Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsbehörden gegolten. Der (einfache) Gesetzgeber kann dies zwar in Einzelheiten abändern, aber dem Grundgedanken des (informationellen) Trennungsgebots muß er Rechnung tragen.

¹²Grimm, D., in: Hassemer, W./Starzacher K. (Hrsg.), Organisierte Kriminalität - geschützt vom Datenschutz, Baden/Baden 1993, S. 31.

Vertrauenswürdigkeit von Bürgern und Bürgerinnen sind Zeitbomben in den Datenbanken von Auskunfteien und Detekteien für die Betroffenen, die auf dem Markt eine Wohnung suchen oder einen Kredit anstreben. Sie werden fortan nur unter sehr erschwerten Bedingungen einen Kredit oder eine Wohnung finden oder eine Kreditkarte erhalten. Auf der Spur von Kreditkarten (Magnet- bzw. Chipkarten), die im amerikanischen und zunehmend auch im deutschen Zahlungsverkehr unentbehrlich geworden sind, soll diese Problematik näher erläutert werden.

Kreditkartenorganisationen stellen grundsätzlich keine Kreditkarten aus, wenn unter dem Namen eines Bankkunden bei der Schufa das Merkmal „RS“ (Scheckrückgabe mangels Deckung) gespeichert ist. Bekanntgeworden ist u.a. ein Fall¹³, in dem ein Betroffener einen Scheck an einem Freitag gegen 10:00 Uhr bei seiner Bank zur Einlösung vorlegte. Wegen der bei diesem Institut seinerzeit üblichen Buchungspraxis wurde der entsprechende Betrag erst mit Wertstellung per folgendem Montag gutgeschrieben. Ein von einem Familienmitglied am genannten Freitag um 11:00 Uhr eingereichter Scheck wurde deshalb mangels hinreichender Deckung nicht eingelöst. Da dem Kunden kein Überziehungsspielraum zugestanden worden war, kam es zu einem Rückscheck, den die Bank der Schufa meldete. Das Datum „Rückscheck“ war zwar objektiv richtig, der konkrete Sachverhalt wird jedoch nicht durch den Bedeutungsinhalt gedeckt, den die einschlägigen Verkehrskreise dem personenbezogenen (Standard-) Merkmal „RS“ beilegen. Im Sinne des Datenschutzrechts handelte es sich daher um ein falsches Datum, das von der Schufa zu löschen war. Im konkreten Fall genehmigte die Bank die Löschung jedoch erst aufgrund nachhaltiger anwaltlicher Intervention.¹⁴

Der hessische Datenschutzbeauftragte Winfried Hassemer bringt in seinem 22. Tätigkeitsbericht¹⁵ ein anschauliches Beispiel über gespeicherte Angaben, die zu Fehlvorstellungen führen müssen. Danach führte ein Krankenhaus u.a. einen zehn Monate alten Säugling in einer automatisch gespeicherten „Liste der fragwürdigen Patienten“. Das Kind war in die Liste geraten, weil kein Kostenträger für die Übernahme der Pflegekosten zuständig war. Kommentare zu weiteren Patienten auf der Liste lauteten: „Ausweis noch hier“; „Telefonrechnung noch offen“; „Strafanzeige gestellt“; „keine Zusage vom Sozialamt“. Die Liste wurde nach der Beanstandung durch den Datenschutzbeauftragten gelöscht.

Der ursprüngliche Informationsgehalt einer Aussage kann auch dann deformiert werden, wenn der Datenerheber ihn jeweils nach seiner Ambition verändert, z. B. der Berufungsausschuß einer Hochschule spezifische Komponenten einer beruflichen Qualifikation bei der Registrierung von Bewerbungsunterlagen wegläßt, um eine bestimmte Wissenschaftsrichtung zu unterdrücken. Hier handelt es sich um eine bewußte Manipulation von Informationen, die durch die EDV noch potenziert werden kann, wenn der Kontext verloren geht, in dem sie entstanden ist (z.B. Hochschule X, Fachbereich Y).¹⁶

Für die an einem Kommunikationsprozeß beteiligten Personen muß es deshalb darauf ankommen, soviel Klarheit wie

nur möglich über den jeweiligen Informationsfluß zu erhalten. Die freie Entfaltung des einzelnen und seine demokratischen Mitbestimmungsrechte können nicht gelingen, wenn er unsicher oder desorientiert darüber ist, was Dritte, namentlich die mit Machtmitteln (Datenbanken) ausgestatteten Institutionen, an Informationen über ihn verarbeiten. Er könnte weder konfliktgemäß auf einzelne Situationen reagieren noch koordinativ und kooperativ in der Zusammenarbeit mit anderen agieren. „Mobbing“¹⁷ zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern oder Mitarbeitern untereinander würden auch auf dieser Schiene Tür und Tor geöffnet. Im Interesse einer geschickten und effizienten Personalpolitik kann es für Verwaltungen und Unternehmen daher nur nützlich sein, wenn sie böswilligen Informationsentzug am Dienst- und Arbeitsplatz verhindern.

1.1.3 Das informationelle Selbstbestimmungsrecht, oder: Über einen sozialverträglichen Umgang mit personenbezogenen Informationen

Soweit nur ein Informationsaustausch von Mensch zu Mensch in Rede steht, lassen sich die ursprünglichen Zusammenhänge notfalls rekonstruieren. In einer Welt aber, in der sich die Strukturen solcher Interaktionen über Schnittstellen zwischen Mensch und Maschine ändern, macht dies Probleme. Die ursprüngliche Bedeutung einer Information kann durch die technische Verarbeitung ganz oder teilweise verlorengehen. An die Stelle von wissenschaftlicher Information tritt die kontextlose Information. Das oft unter Berufung auf Francis Bacon (1561 - 1626) benutzte Schlagwort „Wissen ist Macht“ kann angesichts dieser Möglichkeit dahingehend abgewandelt werden, daß „Informationssouveränität“ in Staat und Wirtschaft ohne ausreichende Informationen „Macht ohne Wissen“ ist und bald an ihre Grenzen stößt. „In dem Maße aber“, so gibt der Philosoph Jürgen Mittelstraß zu bedenken, „in dem die Abhängigkeiten gegenüber Informationen wachsen und das eigene, selbst erworbene und selbst beherrschte Wissen abnimmt, wächst wiederum die Undurchsichtigkeit derjenigen wissenschaftlich-technischen Verhältnisse, in denen der Mensch lebt. Werden wir alle zu Informationsriesen - Wissenszwergen? Vieles spricht dafür.“¹⁸

Gegen Informationshandeln ohne zugrundeliegendes Wissen ist der Datenschutz angetreten. Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil vom 15. 12. 1983 festgestellt, daß der einzelne über das Schicksal „seiner“ Daten Bescheid wissen muß. Vieles spricht dafür, daß die Informationsmacht der Datenbankbesitzer in eine Übermacht gegenüber Betroffenen umschlagen würde, wenn sie die Menge der aktuell verfügbaren Daten ohne Rücksicht auf den ursprünglichen Informationsgehalt einsetzen dürften. Dann wären Betroffene der Gnade und Willkür von Informationsriesen ausgesetzt. Informationshandeln hinter dem Rücken des Betroffenen widerspricht aber der datenschutzrechtlichen Grundregel, wonach dem einzelnen die Befugnis zusteht,

¹³Fall nach Angaben von Prof. Ralf Abel, Fachhochschule Schmalkalden.

¹⁴Vgl. § 35 Abs. 2 Nr. 1 BDSG. Nach den Bedingungen der Schufa ist die Bank verpflichtet, die Genehmigung zur Löschung des Merkmals „RS“ zu geben.

¹⁵Vgl. S. 82 f, 9.5.

¹⁶Lamnek, S./Tinnefeld, M., in: RDV 1994, S. 4 ff.

¹⁷„Mob“ (engl.) meint die Meute, die sich zusammenrottet und einzelne systematisch jagt.

¹⁸Mittelstraß, J., Das ethische Maß der Wissenschaft, Rechtshistorisches Journal, Bd. 7 1988; S. 198.

„grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“.¹⁹ Dieses Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung entfaltet nach herrschender Meinung nicht nur Wirkung gegenüber staatlichen Einrichtungen, sondern mittelbar auch im Verhältnis zwischen Privatrechtssubjekten.²⁰ Andernfalls würde die Gefahr bestehen, daß etwa der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber, der Bankkunde für die Bank oder der Patient für den Arzt zum reinen Informationsobjekt wird.

Jedem Rechtsinhaber steht ein Anspruch auf Datentransparenz zu: „Nur wer mit einer hinreichend sicheren Prognose überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Sektoren seiner sozialen Umwelt bekannt sind, konkret: nur wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner in etwa abschätzen kann, ist in der Lage, Handlungen in die Zukunft hinein aus eigener Selbstbestimmung zu planen und zu entscheiden.“²¹

Was immer wahrgenommen wird, wird nach Art und Weise (pattern) des Wahrnehmenden erfaßt. Es ist deshalb erforderlich, daß der Datenerheber die gewonnenen Angaben, Orientierungen und Wertungen über den Betroffenen diesem so weit wie möglich „rückspiegelt“. Erst so kann er feststellen, ob der Betroffene sich und seine Situation in den wiedergegebenen Informationen erkennt. Er kann dadurch auch eventuelle fehlerhafte Angaben leichter aufdecken. Werden dagegen personenbezogene Informationen nur über eine Abfolge von Interaktionen mit einem Rechner gewonnen und modifiziert, dann wächst die Gefahr, daß Bilder über den einzelnen und sein soziales Umfeld entstehen, die mit der Realität nicht mehr übereinstimmen.

Wissen über den einzelnen und seine soziale Realität ist auch nach Datenschutzgrundsätzen für den Datenverwender durch Informationserhebung direkt bei dem Betroffenen oder mit seiner Einwilligung (informed consent) bei Dritten zu gewinnen. Die wechselseitige zwischenmenschliche Interaktion würde auch „der Synthese aus Information (Datum), Mitteilung, Verstehen, (Nicht-)Verständigung“²² Raum geben, etwa zur Erarbeitung einer Entscheidung. Diese Vorgehensweise bietet zugleich die Chance, „daß jeder Teilnehmer durch ein Gegenüber kontrolliert wird und daß dadurch der Ausfall jener elementaren Selbstkontrolle in Rücksicht auf eigene andere Rollen kompensiert wird“.²³

Die Auswirkungen solcher Faktoren auf den Persönlichkeitsschutz sind beachtlich. Sie implizieren die wechselseitige Anerkennung der Partner im Kommunikationsprozeß als einzelne und zugleich als Mitglieder einer Gemeinschaft. Das heißt andererseits auch, daß das Grundrecht des einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung zugunsten anderer verfassungsrechtlicher Zwecke eingeschränkt werden kann, wenn die grundrechtlichen Freiheiten Dritter bedroht wer-

den. Die konkurrierenden Grundrechtspositionen müssen in einem Rechtsstaat aber immer auch nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Jede gesetzliche Regelung oder Maßnahme, die aufgrund eines Gesetzes ergriffen wird, muß deshalb geeignet (tauglich), erforderlich und zumutbar (angemessen) sein.²⁴ Unter diesen Voraussetzungen könnte der Datenschutz zum Strukturelement einer sozialverträglichen Informationsordnung werden.

1.1.4 Kommunikative Netzwerke und kommunikative Freiheit

Die neuen Technologien haben die räumlichen und zeitlichen Möglichkeiten der Kommunikation grundlegend verändert: „Today's world is becoming ever smaller in the communication sense, ever more interconnected. To think that it is possible in this world to create some sort of niche or cloister cut off from external influences and to sit out there in timid resignation is not only to indulge in illusions but also to doom ourselves to defeat.“²⁵ In der heutigen Welt, in der alle global vernetzt sind, können wichtige Fragen immer seltener isoliert gelöst werden. Gorbatschow erkannte den Marktwert von unzensurierten Nachrichten und hob die strikte Medienkontrolle in der ehemaligen UdSSR auf, um eine „Grundversorgung“ der eigenen Regierung und Bevölkerung mit Informationen aus verschiedenen Quellen zu gewährleisten.

Spätestens seit der politischen Debatte über die Zulässigkeit des „Großen Lauschangriffs“ im Rahmen der Strafverfolgung sind einer breiten Öffentlichkeit die technischen Möglichkeiten bekannt geworden, mit denen Kommunikation bis hinein in den privaten Bereich der Wohnung (heimlich) beobachtet werden kann. Nicht von ungefähr unternehmen umsichtige Mafiosi oft weite Reisen an Orte, wo sie sich unbelauscht mit ihren Komplizen treffen können.

Die kommunikativen Netzwerke geben also die Strukturen vor, in denen der einzelne agieren kann. Daß sie kein „neutrales Medium zur Gestaltung der Kommunikation“ sind, soll an dieser Stelle am Beispiel einiger komplexer Leistungsmerkmale bei ISDN-fähigen betrieblichen Telekommunikationsanlagen dargestellt werden.²⁶

Computer-Telefon-Koppelungen bieten die Möglichkeit, Kommunikationsvermittlungen durch Verarbeitung von personenbezogenen Daten automatisch herzustellen, abzubrechen und umzuleiten, während einer bestehenden Verbindung anzuklopfen bzw. sich auf ein bestehendes Gespräch aufzuschalten oder bei Abwesenheit des Teilnehmers eingegangene Telefongespräche am Computer-Bildschirm aufzulisten.

Dabei kann das computer-integrierte Telefonieren in seiner „Universalität“ Funktionen menschlichen Handelns wahrnehmen. Man denke etwa an das digitale Endgerät, das einen Rückruf automatisch auslösen oder bei mehreren Rückrufwünschen den Angerufenen zwingen kann, angebo-

¹⁹BVerfGE 65, 1, 43; vgl. auch Däubler W, Gläserne Belegschaften?, 3. Aufl. 1993, Rn. 413.

²⁰Zur sog. mittelbaren Grundrechtswirkung vgl. Tinnefeld, M./Ehmann, E., Einführung in das Datenschutzrecht, München/Wien 1992 mwN. aus der Rechtspr. Im Richtlinienentwurf der EG vom 15. Oktober 1992 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und zum freien Datenverkehr (KOM<92> 422 endg.) ist die Trennung zwischen öffentlichem und privaten Bereich aufgehoben worden - unbeschadet ihrer Ordnungsfunktion für die Beschreitung der Rechtswege.

²¹Podlech, AK-GG, Art. 2 I GG, Rn 45.

²²Luhmann, N., Soziale Systeme, Opladen 1984, S. 191 ff.

²³Luhmann, N., Rechtssoziologie, 3. Aufl., Opladen 1987, S. 285.

²⁴BVerfGE 65, 1, 62.

²⁵Pravda, 22 Oct. 1986, zitiert nach Tolz, Vera, The New Role of the Media and Public Opinion under Mikhail Gorbachev, in: The Journal of Communist Studies, Vol. 9, März 93, S. 194.

²⁶Vgl. dazu die Studie von Hammer, V./Pordesch, U./Roßnagel, A., Rechtliche Gestaltungsanforderungen an betriebliche ISDN-Telefonsysteme, Projektbericht Nr. 10 der Gruppe provet, Darmstadt 1993, S. 44 ff., S. 119 ff.

tene Gespräche abzarbeiten. Mit dem automatischen Rückruf im Freifall kann das Gerät aber auch unbemerkt aufzeichnen, wann der Angerufene das erste Mal nach Zeiten der Abwesenheit sein Telefon wieder benutzt hat. Telefonendgeräte mit eingebautem Mikrofon können als Abhöranlage fungieren und Gespräche in Räumen computergesteuert heimlich belauschen. Mobile Teilnehmerstationen im Funkverkehr können durch computergesteuerte Empfangs- und Auswerteinrichtungen immer identifiziert und angepeilt werden, wenn sie ihr Gerät eingeschaltet haben. Das Netz kann sich also detaillierte Informationen über „seine“ Teilnehmer verschaffen und ihnen gleichzeitig den Weg zu einer nahezu grenzenlosen Kommunikation öffnen.

Die moderne Technologie nimmt immer neue Formen an. Ist sie ein vielgestaltiger Proteus? Der Proteus aus der griechischen Mythologie hatte die Fähigkeit, sich in alle Gestalten der Tiere, der Pflanzen oder der Elemente zu verwandeln, wodurch er für Menschen und Götter unauffindbar wurde. Trotzdem gelang es einem Helden (Menelaos), ihn zu überlisten und seine Intelligenz zu nutzen. Übertragen gedacht müßte die Technik so gestaltet werden, daß sie im Dienste des Menschen verbleibt und ihn nicht wie ein Proteus zum Narren hält.

Der Wissenschaftler und Spezialist für Kommunikationsnetze Jörg Eberspächer zeigt die technischen Möglichkeiten auf, wie dem einzelnen die Entscheidung darüber gewahrt bleiben kann, mit wem er wann wo über welchen Inhalt und über welches System kommunizieren will. Bezogen auf die betriebliche Telefonnutzung könnten Arbeitgeber wie Arbeitnehmer Gesprächspartner und Gesprächssituation am Arbeitsplatz frei wählen. Hat der einzelne aber auch einen Anspruch darauf, daß der Kommunikationsprozeß mit seiner Kenntnis und Mitwirkung abläuft?

In dem Maß, wie die Bedingungen der Möglichkeit von Kommunikation technisch gesteuert werden, ist die Kommunikationsfreiheit der teilnehmenden Personen berührt (Art. 2 Abs. 1 GG). Der einzelne sollte daher das Recht haben, nicht nur über die Kommunikationsinhalte, sondern auch über „die Kommunikationspartner, den Kommunikationsort und die Kommunikationsart sowie das Kommunikationsmedium“ zumindest mitzuentcheiden.²⁷ Andernfalls würden sich die Partner in kommunikativen Netzwerken ohne individuelle Optionsspielräume gegenüberstehen: Kommunikation wäre für beteiligte Personen nicht mehr kalkulierbar und verliefte weitgehend anonym und hinter ihrem Rücken.

In demselben Maß aber, wie die Gesellschaft nicht nur eine Informations- sondern auch eine kommunikativ vernetzte Gesellschaft geworden ist, muß der Grundrechtsschutz an die gewandelten Bedingungen angepaßt werden: Die informationelle Selbstbestimmung ist in eine kommunikative Selbstbestimmung zu erweitern, so daß Interaktionen über Netzwerke sozialverträglich ablaufen können.

Das Recht des einzelnen auf unbefangene (nicht-öffentliche) Telekommunikation wird durch zwei Grundrechte besonders geschützt, das Post-, Brief- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) und das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG). Unter den Schutz des Fernmelde-

geheimnisses fällt auch der Austausch von Informationen, soweit er über bestimmte Transportmedien verläuft. Dieser grundrechtlich vermittelte Schutz der Möglichkeit, von sozialen Interaktionen Kenntnis zu nehmen, gewährleistet jedoch nicht „die Transparenz der Kommunikationsvorgänge für alle Beteiligten oder den Entscheidungsspielraum der Kommunikationspartner“.²⁸ Hier käme den Beteiligten ein Recht auf kommunikative Selbstbestimmung zugute.

Die interdisziplinäre Projektgruppe „verfassungsverträgliche Technikgestaltung“ (provet) hat unter Leitung des Juristen Alexander Roßnagel in Darmstadt für betriebliche ISDN-Telefonsysteme Gestaltungsvorschläge mit dem Ziel entwickelt, den Schutz grundrechtlicher Freiheiten zu verbessern. Sie unternehmen den Versuch, rechtliche Vorgaben systematisch in die in Entwicklung befindliche Technik einzubeziehen. In diesem Zusammenhang spielt auch die Frage der Funktionstüchtigkeit und Korrektheit von Software eine zentrale Rolle. Der Einsatz von unausgereifter Software kann zu großen Schäden bei den einzelnen oder in der Gesellschaft führen. Es sollten daher alle einschlägigen Disziplinen bereits bei der Konzeption spezieller Systeme miteinander im Dialog stehen, damit eine störungsarme, datenschutzgemäße und anwendergerechte Technik gelingen kann. Das Zusammenspiel vieler Disziplinen bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Technologien probt die Gruppe provet erfolgreich seit einigen Jahren. Könnte man sie als Modell für ein „Oberhaus der Technik“ ansehen, das der Soziologe Ulrich Beck angesprochen hat? Vieles spricht dafür, daß diese Gruppe Lösungsansätze bereithält, wonach auch unter den Bedingungen kommunikativer Netzwerke der Persönlichkeitsschutz technisch, emotional und sozial beherrscht werden kann.

1.2 Betroffenenrechte und Kontrollmechanismen

Zum Schutz von persönlichen Rechten oder Interessen des einzelnen beim Umgang mit Informationen über seine Person haben Bundes- und Landesgesetzgeber zahlreiche Verfahrensvorschriften geschaffen. Nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen (BDSG und LDSGe) sind speichern-de Stellen grundsätzlich verpflichtet, den Informationsablauf für Betroffene transparent zu gestalten und ihnen Auskunfts- und ggf. Korrekturanträge einzuräumen. Eine Einschränkung gilt für den nicht-öffentlichen Bereich, wenn die Informationen in Akten verarbeitet werden, die nicht (offensichtlich) aus Dateien stammen. In internationalen Vereinbarungen spricht man hier von einem Zugangsrecht zu den Daten (right of access to the data). In besonderen Fällen besteht dieses Recht nicht. Jeder wird einsehen, daß die Polizei einem Verdächtigen über ihren Informationsstand bei einer Ermittlung keine Auskunft geben kann. Nichts anderes gilt für den Unternehmer, solange er die Weitergabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch einen Mitarbeiter befürchten muß. Ist jedoch das Schutzgut, in dessen Interesse ein Auskunftsrecht eingeschränkt wurde, nicht mehr gefährdet, dann sollte die Datentransparenz für den Betroffenen wiederhergestellt

²⁷Roßnagel, A., Vom informationellen zum kommunikativen Selbstbestimmungsrecht, in Kubicek, H. (Hrsg.), Kritisches Jahrbuch der Telekommunikation, Heidelberg 1991, S. 86 ff.

²⁸Hammer u.a., Fn. 29, S.48 f. Zum Schutz Art. 10 GG und Art. 13 GG vgl. Deutsch, M., Die heimliche Erhebung von Informationen und deren Aufbewahrung durch die Polizei, Mannheim, Univ. Diss. (jur.) 1991, S. 114 f., S. 117 ff.

werden. Für Medienunternehmen als Repräsentanten und Verteidiger von Bürgerfreiheiten (Art. 5 Abs. 1 GG) gelten besondere Regelungen. Einerseits sollen Gegenrechte den einzelnen davor schützen, daß er das Opfer gnadenloser Berichterstattung wird. Andererseits sollen aber auch der einzelne, der Staat, die Parteien und andere Institutionen daran gehindert werden, Informationen von öffentlichem Interesse zu unterdrücken.²⁹ Sonderregelungen haben auch die Kirchen getroffen.

Die allgemeinen Datenschutzgesetze sehen Kontrollinstanzen vor; die die Datenerhebung und -verarbeitung auch dann überwachen, wenn Betroffene ihre Rechte nicht wahrnehmen oder nicht wahrnehmen dürfen. Dazu gehören der Bundesbeauftragte (BfD) und die Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) für den öffentlichen Bereich und die Aufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich³⁰ (Instanzen der Fremdkontrolle), die durch behördliche und betriebliche Datenschutzbeauftragte (Instanzen der Eigenkontrolle) ergänzt werden. Sonderregelungen gelten für personenbezogene Informationen im Fernmeldeverkehr; die der Kontrolle besonderer Kommissionen unterliegen, die von den Parlamenten bestimmt werden.³¹

Neben den genannten Kontrollinstanzen besitzen Personal- und Betriebsräte rechtlich abgesicherte Einwirkungs-

möglichkeiten, um den Personaldatenschutz z.B. im Rahmen von Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen³² mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber, zu sichern. Als kollektive Vereinbarungen gehen sie den allgemeinen Datenschutzgesetzen vor.

Der verfahrensrechtliche Grundrechtsschutz gehört zu den elementaren Bestandteilen einer zivilen Gesellschaft.³³ Es steht zwar außer Zweifel, daß im Bereich der Kriminalität z.B. eine telefonische Überwachung von Verdächtigen während einer konkreten Gefahrenlage geheim bleiben muß. Es sollte jedoch ebenso unbestritten sein, daß sachkundige Datenschutzbeauftragte in Bund und Ländern - erst recht angesichts der zunehmenden Überwachungsbefugnisse von Sicherheitsbehörden - über ausreichende Kontrollrechte verfügen müssen, damit die Rechte des einzelnen in der bisher für westliche Demokratien kennzeichnenden offenen Gesellschaftsform gewährleistet bleiben.

1.3 Die Situation in der Europäischen Union

Die Achtung der Menschenrechte, die in nationalen Verfassungen oft als Grundrechte aufscheinen, bildet das Rückgrat jeder humanen Gesellschaft. Europa hat zwar die Menschenrechte hervorgebracht, aber auch am intensivsten gefährdet.

Das Europäische Parlament ist auf dem Weg, eine Verfassung der Europäischen Union zu schaffen, in der auch datenschutzrelevante Menschenrechte verankert werden sollen.³⁵ Einschlägige Richtlinien werden bereits jetzt von den Institutionen der Europäischen Union beraten.³⁶ Sie sollen unter dem Gesichtspunkt der „Subsidiarität“ nicht nur Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Datenverkehr abbauen, sondern auch einem gemeinschaftsweiten Persönlichkeitsschutz auf hohem Niveau dienen. Die Europäische Union kann also im Rahmen ihrer Kompetenzen Sachverhalte in Verordnungen und Richtlinien regeln, die der europäischen Mitwirkung bedürfen und schlechter ohne sie getan würden.³⁷ Dabei liegt der Schwerpunkt der gesetzgeberischen Kompetenzen beim Europäischen Rat, in welchem die Mitglieder die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten.

Gemeinschaftliche Rechtsakte gehen in ihrem Anwendungsbereich den nationalen Gesetzen vor. Die fünfzehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen die Richtlinien so umsetzen, daß ihre praktische Wirksamkeit optimal garantiert ist. Es bleibt abzuwarten, wie weit sich Betroffenenrechte und Kontrollmechanismen in den nationalen Informationsordnungen aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Regelungen ändern werden.³⁸ - Der Datenschutz in der EU ist verbessert worden. Im Juli ist der Finne Jacob Soederman zum Bürgerbeauftragten gewählt worden. Der Bürgerbeauftragte (Ombudsmann) ist eine neue Institution in der Union (Art. 138e EGV), an die sich

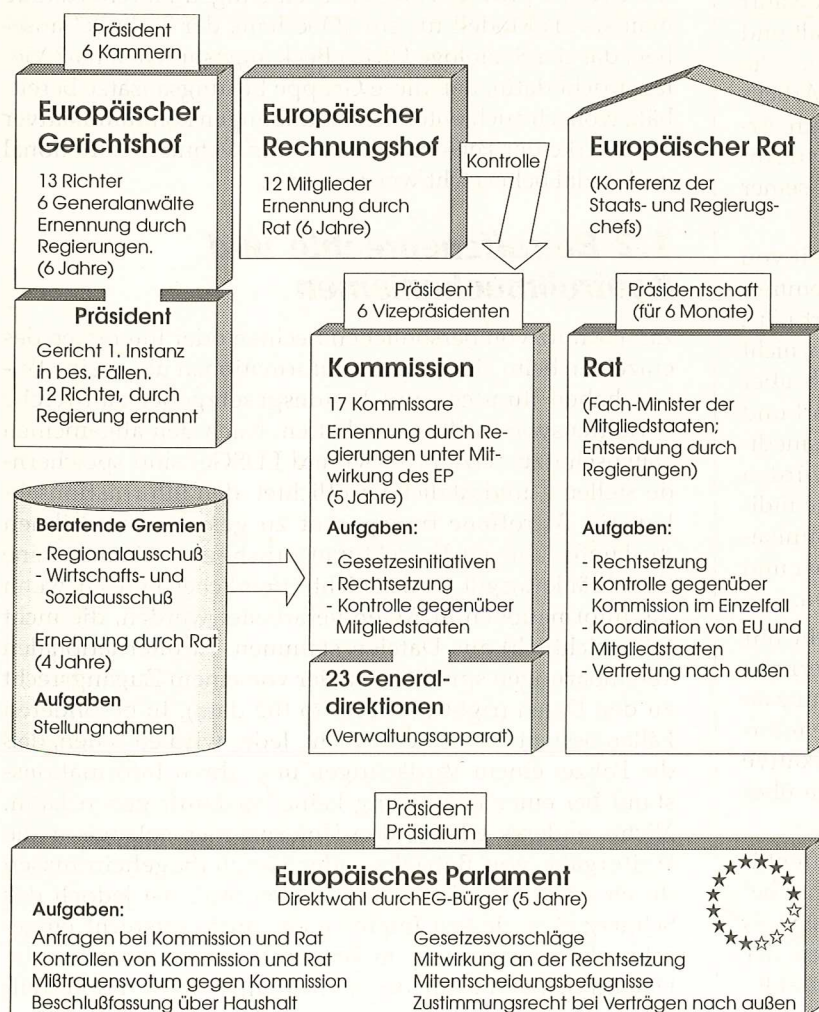


Abb. 1.3-1: Institutionen der Europäischen Union³⁴

alle Unionsbürger und jede juristische Person, die ihren (satzungsmäßigen) Sitz in einem Mitgliedstaat hat, mit einer Beschwerde wegen eines Mißstandes z.B. im Bereich der gemeinschaftlichen Datenverarbeitung wenden können. Dieses Recht gilt auch für Angehörige von Drittstaaten, die ihren Wohnsitz in der Union haben. Der Bürgerbeauftragte wird vom Europäischen Parlament ernannt und übt sein Amt unabhängig aus. Er ist befugt, die Tätigkeit der Organe und Institutionen der EU (mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts der 1. Instanz) zu kontrollieren. Er kann von sich aus oder aufgrund von Beschwerden Untersuchungen anstellen und ist verpflichtet, dem Parlament jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Datenschutz in der Praxis ist zwar entscheidend davon abhängig, daß die Rechte der betroffenen Personen durch technische Vorkehrungen gesichert werden. Er hat aber nur dann eine Chance, akzeptiert und wirksam zu werden, wenn Bürger und Bürgerinnen ihre Rechte kennen und selbst ausüben können. Damit lernen sie ihre Freiheiten wahrzunehmen und gleichzeitig die Freiheiten der anderen zu ertragen.

1.4 Anhang

Die Betroffenenrechte nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen (Stand: April 1994) werden im folgenden tabellarisch dargestellt.

öffentliche/ nichtöffentliche Stellen im Bund	Benach- richtung	Auskunft	Berichtigung	Löschung	Sperrung	Schaden- ersatz	Sonderrege- lungen
							dienst- und arbeitsrechtl. Verhältnisse
							Medien
BDSG vom 20.12.1990	§ 33	§ 19 § 34	§ 20 Abs. 1 § 35 Abs. 1	§ 20 Abs. 3 § 35 Abs. 2	§ 20 Abs. 4, 5 § 35 Abs. 4	§ 7 § 8	§ 12 Abs. 4 § 41 Abs. 2, 3

Abb. 1.4-1: Rechte der Betroffenen nach dem Bundesdatenschutzgesetz in Auswahl³⁹

Land	Benach- richtung	Auskunft	Berichti- gung	Löschung	Sperrung	Schaden ersatz	Sonderregelungen
							dienst- und arbeits- rechtliche Verhältnisse
							Medien
Baden- Württemberg LDStG-BaWi		§17	§18	§19	§20	§21	§2 Abs. 2 i.V. mit §§33-35 BDSG
Bayern BayDSG		Art. 10	Art. 11	Art. 12 Abs. 1	Art. 12 Abs. 2-5	Art. 14	
Berlin BlnDSG	§15 Abs. 2	§15 Abs. 1	§16 Abs. 1	§16 Abs. 3	§16 Abs. 2	§17	§31 Abs. 2, 3
Brandenburg BbDSG	§18 Abs. 2	§18 Abs. 1	§19 Abs. 4	§19 Abs. 2	§19 Abs. 3	§20	§33 Abs. 2
Bremen BrDSG		§19	§20 Abs. 1	§20 Abs. 3	§20 Abs. 2		§22
Hamburg HmbDSG		§18	§19 Abs. 1	§19 Abs. 3	§19 Abs. 2	§20	§28
Hessen HDSG	§18 Abs. 2	§18 Abs. 1	§19 Abs. 1	§19 Abs. 3 u. 4	§19 Abs. 2	§20	§34
Mecklenburg- Vorpommern DSG-MV		§20	§11 Abs. 1	§11 Abs. 2	§21	§23	§31
Nieder- sachsen NDSG	§24 Abs. 1	§16	§17 Abs. 1	§17 Abs. 2	§17 Abs. 3	§18	§24
Nordrhein- Westfalen DSGNW		§18	§19 Abs. 1	§19 Abs. 3	§19 Abs. 2	§20	§29
Rheinland- Pfalz LDatG-RP		§12	§13 Abs. 1	§13 Abs. 2	§13 Abs. 3	§16	§2 Abs. 2 i.V. mit §§33-35 BDSG
Saarland SDSG		§18	§19 Abs. 1	§19 Abs. 3	§19 Abs. 2	§20	§29
Sachsen SächsDSG		§17	§18	§19	§20	§21	§31
Sachsen- Anhalt DSG-LSA	§9 Abs. 3	§15	§16 Abs. 1	§16 Abs. 2	§16 Abs. 3 u. 4	§18	§28
Schleswig- Holstein LSDG		§18	§19 Abs. 1	§19 Abs. 3	§19 Abs. 2	§21	§30
Thüringen ThürDSG		§13	§14	§16	§15	§18	

Abb. 1.4-2: Rechte der Betroffenen nach den Landesdatenschutzgesetzen

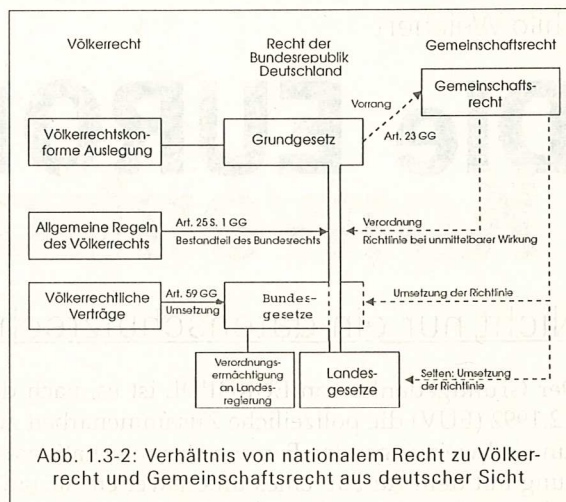


Abb. 1.3-2: Verhältnis von nationalem Recht zu Völkerrecht und Gemeinschaftsrecht aus deutscher Sicht

²⁹ Auf diese Gefahr verweisen aus aktuellem Anlaß in der SZ Prantl, H. (Pressefreiheit in Handschellen), in: SZ v. 8. 3.94, S. 4 und Schröder, H. (Haut die „Preßbengel“!), in: SZ v. 18.4.92, S. 4. Grundsätzlich zum Problem vgl. Damm, R. unter C 12 in diesem Band.

³⁰ Dazu Wind, I., Die Kontrolle des Datenschutzes im nicht öffentlichen Bereich, Univ. Diss. (jur.), Baden/Baden im Erscheinen.

³¹ Vgl. § 9 GlO; § 24 Abs. 2 BDSG, wonach die Kommission den sachkundigen BfD mit der Prüfung einzelner Sachverhalte beauftragen kann, aber nicht muß; (vgl. auch die entspr. LDSGe).

³² Zur Mitbestimmung auf betrieblicher Ebene wird regelmäßig auch die Beteiligung des Gesamtbetriebsrats und des Konzernbetriebsrats gezählt, da sie abgeleitete Organe der Betriebsverfassung sind. Mit dem Institut von Gesamt- und Konzernbetriebsrat will der Gesetzgeber Mitbestimmungsrechte sichern, wenn für ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen Entscheidungen auf deren Ebene getroffen werden müssen. Zu den Euro-Betriebsräten vgl. FN.6.

³³ Vgl. Böttger, A./Pfeiffer C., in: ZRP 1994, S. 7 ff. zum Verfahrensschutz beim Lauschangriff in den USA und in Deutschland.

³⁴ Diese Bild konnten wir aus technischen Gründen nicht aktualisieren. Die zwölf vollen und vier Umrisssterne in der Fahne sind natürlich als fünfzehn volle und ein Umrissstern zu sehen. Außerdem sollte im Kasten des Europäischen Parlaments noch der Bürgerbeauftragte aufgeführt sein.

³⁵ Entschließung zur Verfassung der europäischen Union, Deutscher Bundestag, Drcks. 12/7074 v. 10.3. 1994, Titel VIII, Nr. 6 und zum Informationszugang Nr. 15.

³⁶ Die Datenschutz-Richtlinie der EU ist am 24.7.1995 vom Rat endgültig verabschiedet worden, und zwar einstimmig. Lediglich Großbritannien hat sich der Stimme enthalten.

³⁷ Die Subsidiarität ist zwar zum grundlegenden Prinzip im Maastrichter Vertrag erklärt worden, eine justiziable Zuständigkeitsverteilung zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten fehlt bislang.

³⁸ Vgl. die allgemeine Richtlinie zum Datenschutz (Fn 23) und den Vorschlag der Kommission vom 14.9. 1993 für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der persönlichen Daten und der Privatheit in digitalen Telekommunikationsnetzwerken, insbesondere bei ISDN und den digitalen mobilen Netzwerken.

³⁹ So konnte zum Beispiel das neu eingeführte Recht auf Widerspruch gegen die Nutzung oder Übermittlung der eigenen Daten für Werbezwecke oder für die Markt- und Meinungsforschung (§ 28 Abs. 3 BDSG) aus Platzgründen hier nicht aufgeführt werden, vgl. dazu Walz, S. 16. Tätigkeitsbericht von Bremen, 1994, Seite 21f.

Thilo Weichert

Die EUROPOL-Konvention

Nicht nur ein datenschutzrechtlicher Skandal

Der Grundgedanke von EUROPOL ist es, nach dem Maastrichtvertrag vom 7.2.1992 (EUV) die polizeiliche Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität „in Verbindung mit dem Aufbau eines unionsweiten Austauschs von Informationen im Rahmen eines Europäischen Polizeiamts (Europol)“ zu verbessern (Art. K.1 Nr. 9 EUV). In der „Erklärung zur polizeilichen Zusammenarbeit“ als Anhang des EUV werden die Aufgaben von EUROPOL näher beschrieben:

- Unterstützung der nationalen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, insbesondere bei der Koordinierung von Ermittlungen und Fahndungen,
- Aufbau von Informationsdateien,
- zentrale Bewertung und Informationsauswertung zur Erstellung von Lagebildern und zum Erkennen von Ermittlungsansätzen,
- Sammlung und Auswertung nationaler Präventionskonzepte zur Weitergabe an die Mitgliedstaaten und zur Erstellung gesamteuropäischer Präventionsstrategien,
- Maßnahmen der ergänzenden Schulung, Forschung, Kriminaltechnik und des Erkennungsdienstes.

Ende Juni 1993 legte die TREVI-ad-hoc-Arbeitsgruppe EUROPOL den ersten Entwurf einer EUROPOL-Konvention (EuPolK) vor. Die deutsche EU-Präsidentschaft wollte in der zweiten Hälfte des Jahres 1994 den Konventionsentwurf zur Unterschriftsreife bringen. Insbesondere der Widerstand Frankreichs verhinderte eine Einigung. Der EuPolK-E sollte nun zum Ende der französischen EU-Präsidentschaft sollte nun auf dem europäischen Gipfel in Cannes im Juni 1995 unterzeichnet werden. Diesmal widersetzten sich die Briten, denen die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) für gewisse EUROPOL-Streitfragen schon zu viel Souveränitätsverlust bedeutete. Die Unterzeichnung des Entwurfes erfolgte jetzt am 26. Juli 1995 ohne großes Medientheater durch die Botschafter der Mitgliedsstaaten. Die EuGH-Problematik wurde einfach ausgeklammert. Die Entscheidung dazu wurde auf Juni 1996 verschoben. Dessen ungeachtet getraut sich die Bundesregierung, die unfertige Konvention dem Bundestag zur Ratifizierung vorzulegen.

Mit der Konvention soll die seit dem 3.1.1994 in Den Haag arbeitende European Drugs Unit (EDU) eine gesetzliche Grundlage erhalten. Schon die heutigen Aktionen von EDU sind aus datenschutzrechtlicher Sicht äußerst problematisch. Ohne effektive Kontrolle tauschen dort Verbindungsbeamte „am runden Tisch“ multi-lateral Daten aus den nationalen Informationssystemen aus. Es werden Fakten geschaffen für das Europäische Polizeiamt EUROPOL. Der qualitative Sprung wird aber mit der EuPolK erfolgen, wo polizeiliche Hoheitsrechte einer supra-nationalen Institution übertragen werden.

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Derzeit gibt es keine konkreten Gemeinschaftskompetenzen der EU zur Regelung von Fragen der „inneren Sicherheit“. Die in Art. K.1 EUV vorgesehene Zusammenarbeit im Bereich der Innen- und Justizpolitik (die „dritte Säule“ der EU) wird daher lediglich zur Angelegenheit gemeinsamen Interesses angesehen und muß über das Völkervertragsrecht geregelt werden (Art. 59 II GG). Die EUROPOL-Konvention ist ebenso wie Schengen II als Maßnahme

zur Verwirklichung eines vereinten Europas anzusehen, so daß insofern Art. 23 GG anzuwenden ist. Danach kann der Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf europäische Einrichtungen übertragen. Durch die informationelle Tätigkeit soll EUROPOL in eigener Verantwortung Eingriffe ins Recht auf informationelle Selbstbestimmung vornehmen können. Hoheitsgewalt wird auch dadurch ausgeübt, daß EUROPOL die Befugnis erhält, nationalen staatlichen Organen Anweisungen zu erteilen. Dies gilt etwa bzgl. der Verpflichtung der nationalen Stellen, auf Ersuchen EUROPOLs Daten zu übermitteln (Art. 10 III EuPolK-E).

Grenzen der Übertragung von Hoheitsrechten bestehen dort, wo die Identität der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Art. 79 III GG), z.B. bzgl. des Bundesstaatsprinzips mit seiner auch grundrechtsfördernden Funktion, beeinträchtigt wird.¹ Art. 73 Nr. 10 GG ermächtigt den Bund nur zum Erlass von Gesetzen über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei sowie die Einrichtung eines Bundespolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung. Der EuPolK-E enthält aber nicht nur Regelungen zur Strafverfolgung, sondern auch zur Gefahrenabwehr und zu polizeilichen Vorfeldmaßnahmen. Dies läßt sich nicht unter den Begriff der „internationalen Verbrechensbekämpfung“ subsumieren, ebenso wenig wie die über die Zusammenarbeit hinausgehende eigene Ermittlungsmaßnahmen einer Zentrale. Der EuPolK-E greift in die polizeirechtliche Kompetenz der Länder ein. Hierzu bedarf es nach Art. 23 I S. 3 i.V.m. 79 II GG einer Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat. Außerdem sind insofern die Rechte der Bundesrepublik durch einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder wahrzunehmen (Art. 23 VI GG).

Der EuPolK-E beschränkt sich nicht darauf, den Austausch von Informationen zum Zweck der polizeilichen Zusammenarbeit zu regeln. Er sieht darüber hinaus auch die eigenständige Datenerhebung, die Datenanalyse und die Datenübermittlung an Drittstellen vor. Hierin liegen eigenständige Ermittlungstätigkeiten, die auch von Art. K.1 Nr. 9 EUV nicht abgedeckt sind, so daß insofern die in Art. F II EUV normierte Grundrechtsbindungen sowie die demokratischen Verpflichtungen des EUV nicht gelten.

¹ BVerfGE 37, 279; 58, 40; 59, 91; 73, 375 f.

II. EUROPOL als eigenständige supranationale Einrichtung

Die rechtliche Konzeption von EUROPOL ist bisher einzigartig: Die Behörde unterliegt weder nationaler Kontrolle und Verantwortlichkeit, noch ist sie der Kommission als Exekutive der EG untergeordnet. Das Personal darf „von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder nicht Europol angehörenden Person Weisungen entgegennehmen“ (Art. 30 I EuPolK-E). Diese Institution ist gleichsam freischwebend und handelt ohne ministerielle oder politische Direktive. Handlungsleitend sollen nur die in Art. 2 und 3 EuPolK-E festgelegten Zielsetzungen und Aufgaben sein. Die einzige zulässige Einflußnahme auf EUROPOL soll der von jedem Mitgliedstaat mit einem Regierungsvertreter besetzte Verwaltungsrat ausüben (Art. 28 EuPolK-E). Dieser hat jedoch keinen Einfluß auf die konkrete Aufgabenerfüllung. Direkte Einflußnahme ist nur dadurch möglich, daß der Europäische Rat mit einer Mehrheit von 2/3 den Direktor und die Stellvertreter entläßt. Es gibt nur eine über mehrere Ebenen vermittelte Legitimation EUROPOLs. Dies wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts-Urteils zu Maastricht nicht gerecht, wonach europäische Institutionen mit hoheitlichen Befugnissen durch die nationalen Parlamente und, evtl. ergänzend, durch das Europäische Parlament (EP) demokratisch legitimiert sein müssen.² Das BVerfG hat klargestellt, daß hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung der Institutionen im EUV die obere Grenze, hinsichtlich der demokratischen Legitimation nach dem EUV die untere Grenze erreicht sei. Beide Grenzen werden von EUROPOL durchbrochen.

III. Eigene Ermittlungsbefugnisse für EUROPOL?

EUROPOL soll nicht nur ein Instrument der Zusammenarbeit sein, sondern soll selbst Daten in das Informationssystem eingeben können, wobei diese Angaben auch aus eigener „Analysetätigkeit“ oder von Dritten (außerhalb der EU) stammen können (Art. 8 III S. 3 EuPolK-E). Zur Beschaffung der Daten können Ersuchen an die Mitgliedstaaten wie auch an Drittstellen gerichtet werden (Art. 10 III, 4 III, IV EuPolK-E). Mit diesen fallungebundenen Ermittlungen außerhalb strenger strafprozessualer Regeln kann EUROPOL strafrechtliche Ermittlungen nicht nur koordinieren, sondern dirigieren. Will eine nationale Polizei „ihre“ Daten löschen, so kann EUROPOL dies unter Verweis auf ein „weitergehendes Interesse“ EUROPOLs (Art. 21 IV S. 1 EuPolK-E) verhindern.

Selbstverständlich werden die Angaben von EUROPOL in konkrete Ermittlungsverfahren eingeführt werden. Dies soll bei allen „Straftaten von erheblicher Bedeutung, die EUROPOL bei Wahrnehmung seiner Aufgaben bekannt werden“ (Art. 13 S. 2, 17 II EuPolK-E) möglich sein. Ungeklärt ist, wie sichergestellt wird, daß all diese Informationen zur gerichtlichen oder anwaltlichen Prüfung zur Verfügung gestellt werden, da ein anwaltliches oder ein gerichtliches Akteneinsichtsrecht nicht besteht. Vorgesehen sind nur Aussagen von EUROPOL-Bediensteten, wobei die Aussagegenehmigung „zur Wahrung höherrangiger schutzwürdiger Interessen von EUROPOL“ zulässig sein soll (Art. 32 III S. 3, 4 EuPolK-E).

EUROPOL unterliegt keiner staatsanwaltlichen Direktive. Damit wird die polizeiliche Dominanz über das eigentlich justizförmliche Strafverfahren weiter verstärkt.

EUROPOL soll Daten an Drittstellen außerhalb der EU übermitteln dürfen (Art. 18 EuPolK-E). Dies wird ohne Berücksichtigung des Kontextes der Daten und ohne die Rückversicherung eines nationalstaatlichen Verfahrens zu massiven Gefährdungen der Betroffenen führen.

Die EUROPOL im Entwurf zugewiesenen Aufgaben bewegen sich nicht mehr in dem vom BVerfG gesetzten Rahmen. Das vom BVerfG bekräftigte Subsidiaritätsprinzip erlaubt die Abtretung von Befugnissen an europäische Institutionen nur, wenn die Aufgaben national nicht mehr wirksam wahrgenommen werden können.³ Es wurde bisher nicht dargestellt, daß die dargestellten eigenständigen Ermittlungsaufgaben erforderlich wären und daß insofern die Datenverarbeitung nicht in nationaler Verantwortung wahrgenommen werden könnte.

IV. Die Aufhebung der Trennung von Polizei und Geheimdiensten

Das Gebot der Trennung von Polizei und Geheimdiensten hat zumindest als Ausgestaltung der „informationellen Gewaltenteilung“ weiterhin verfassungsrechtliche Geltung.⁴

Dieser Grundsatz wird hinsichtlich der Datenanlieferung und der Datennutzung der anderen an EUROPOL angeschlossenen Staaten dadurch durchbrochen, daß diese eine entsprechende Trennung nicht kennen. In Art. 15 II S. 2 des Entwurfs Ende 94 war die Befugnis ausdrücklich vorgesehen, ohne materielle Voraussetzung Daten an Geheimdienste weiterzugeben. Verboten wird dies auch nicht nach dem neuen Text. Dies ließ sich bzgl. aller der Staaten ohnehin nicht sicherstellen, bei denen die einzelne Dienste in den Polizeiapparat integriert sind. Geheimdienste anderer EU-Staaten, z.B. der britische MI5, rangieren hinsichtlich rechtlicher Verantwortlichkeit und Kontrolle noch weit hinter den deutschen Diensten.

V. Vorfeldbefugnisse jetzt auch für EUROPOL

Art. 8 I Nr. 2 EuPolK-E erlaubt die Datenverarbeitung zu Personen, „bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Straftaten begehen werden“. Eine konkrete Gefahr wird nicht vorausgesetzt. Eine begründete Vermutung genügt, wobei nicht einmal eine einschlägige Vortat verlangt wird. Der von der EUROPOL-Datenverarbeitung betroffene Personenkreis wird in Art. 10 I S. 1 EuPolK-E erweitert um (potentielle) Zeugen und Opfer, um Kontakt- und Begleitpersonen sowie um (potentielle) Informanten. Mit dieser unbestimmten Beschreibung kann praktisch jede Person erfaßt werden. Bei „Anhaltspunkten“ kann EUROPOL Ausforschungen im polizeilichen Vorfeld bei ganzen Personengruppen vornehmen zu lassen. Die Speicherung von (potentiellen) Zeugen und Opfern kommt nach deutschem Datenschutzrecht nur bei Kenntnis und mit Einwilligung der Betroffenen in Frage (vgl. jetzt § 8 IV BKAG-E). Es geht nicht

² BVerfG, NJW 1993, 3051.

³ BVerfG, NJW 1993, 3057.

an, daß über die EUROPOL-Speicherung die nationalen Regelungen umgangen werden können.

VI. Datenverantwortlichkeit

Art. 4 IV und 10 III EuPolK-E verpflichten die nationalen Stellen, auf Ersuchen aber auch von sich aus die erforderlichen Daten anzuliefern. Die Mitgliedstaaten haben „für den Zugang dieser Stelle zu den entsprechenden nationalen Daten zu sorgen“ (Art. 4 III EuPolK-E). Damit wird eine Anlieferungspflicht der Länder bei der Zentralstelle BKA ohne Ansehung des Landespolizeirechts vorprogrammiert. Die geplanten Befugnisse EUROPOLs zur Datenverarbeitung gehen teilweise weit über die im Landespolizeirecht vorgesehenen Befugnisse hinaus. Dies gilt z.B. für die Datenerhebung (Art. 10 III-V EuPolK-E), die Speicherung von Vorfeldinformationen (Art. 10 I EuPolK-E) oder für die möglichen Datenübermittlungen ins Ausland (Art. 18 EuPolK-E). Gera-ten nun also von den Ländern unter engen rechtlichen Voraussetzungen erhobene Daten an EUROPOL, so können sie dort für nach Landesrecht unzulässige Zwecke verwendet werden. Die Länder verlieren für ihre Daten die Verantwortung. Über den Umweg EUROPOL werden die landesrechtlichen Datenschutzstandards unterminiert.

XI. Datenschutzstandard

Art. 14 EuPolK-E versucht, einen gemeinsamen Datenschutzstandard festzuschreiben, indem die Mitgliedstaaten zu gesetzlichen Regelungen entsprechend der Datenschutzkonvention des Europarates⁵ sowie der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich⁶ verpflichtet werden. Auch EUROPOL selbst soll diese Normen beachten. Die Verpflichtung auf Standards widerspricht schon vom Ansatz einer klaren rechtlichen Festlegung. Die äußerst allgemein gehaltenen Regelungen von Datenschutzkonvention und Polizeidatenschutz-Empfehlung vermeiden es gerade in kritischen Punkten, genaue Vorgaben zu machen. Sie erfassen nur die automatisierte, nicht die konventionelle Datenverarbeitung und gewähren den Betroffenen keine Rechte. Das BVerfG hat mehrfach festgestellt, daß sich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit Betroffenenansprüchen auch auf die Akten-Datenverarbeitung bezieht.⁷ Großbritannien, Irland und Deutschland haben Vorbehalte zur Polizeidatenschutz-Empfehlung erklärt.

Grundrechtserhebliche Maßnahmen von Institutionen der EU müssen vom EuGH oder „von der deutschen Gerichtsbarkeit voll überprüft werden“ können.⁸ Dem widerspricht die Planung, die gerichtliche Datenschutzkontrolle jeweils nur dem nationalen Gericht zuzugestehen. Eine subsidiäre nationale Rechtsschutzmöglichkeit sieht der EuPolK-E nicht vor. Die in Art. 23 EuPolK-E vorgesehene nationale Daten-

schutz-Kontrollinstanz muß nicht unabhängig sein, so daß mit dieser Aufgabe auch eine Abteilung des BKA betraut werden könnte.

Nach bundesdeutschem Verfassungsrecht muß normenklar gesetzlich bestimmt sein, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über die betroffenen Personen weiß. Rechte und Pflichten müssen auch auf europäischer Ebene „voraussehbar im Vertrag umschrieben und ... im Zustimmungsgesetz hinreichend bestimmbar normiert worden“ sein.⁹ Diese Anforderungen sind bei einer Vielzahl von Regelungen des EuPolK-E nicht erfüllt. Der EuPolK-E, etwa bei der Beschreibung der EUROPOL-Straftaten, strotzt vor Unklarheiten (Art. 2 I „eine kriminelle Organisationsstruktur“, „gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erforderlich“). Es wird nicht verlangt, daß die Taten in allen Staaten strafbar sind. Die im Anhang aufgeführten 21 Deliktsgruppen beschreiben keine internationalen Verbrechen, sondern vor allem nationale Delikte, die in den Mitgliedstaaten teilweise sehr unterschiedlich geregelt sind (z.B. Umweltkriminalität, Computerkriminalität, Produktpiraterie). Nach Art. 2 II S. 1 EuPolK-E kann der Rat einstimmig die Aufnahme dieser Gebiete in den Aufgabenbereich von EUROPOL beschließen. Eine derartige bedingte Gesetzgebung als Blankovollmacht für die Regierungen ist deutschem Recht fremd. Zu unbestimmt geregelt sind die in Art. 10 I Nr. 2-5 EuPolK-E von der Datenverarbeitung betroffenen Personengruppen, die Nutzung von Gelegenheitsfunden für die Bekämpfung von „anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung“ nach Art. 13 S. 2 EuPolK-E oder die Datenübermittlung an Drittstellen nach Art. 18 I Nr. 1 EuPolK-E. Der allgemeine Schluß von der Aufgabe auf die Befugnis ohne Berücksichtigung der Betroffeneninteressen ist nach deutschem Verfassungsrecht unzulässig.

Resümee: Der EuPolK-E verstößt gegen Grundrechte, insbesondere gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, gegen Prinzipien demokratischer Verantwortlichkeit und Kontrolle und gegen rechtsstaatliche Gewährleistungen.



⁴ BVerfG, NJW 1984, 428.

⁵ Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28.1.1981.

⁶ Empfehlung Nr. R (87) 15 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich, vom Ministerrat angenommen am 17.9.1987.

⁷ BVerfG, NJW 1991, 2411 f.; BVerfG, NVwZ 1990, 1162.

⁸ BVerfG, NJW 1993, 3049.

⁹ BVerfG, NJW 1984, 419, 422; BVerfG, NJW 1993, 3052.

Rainer W. Gerling

Datenschutz in der Forschung

Rechtliche Grundlagen

Der verfassungsrechtliche Rang, den der Datenschutz in Form des „informationellen Selbstbestimmungsrechts“ genießt, ist spätestens seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.12.1983 allgemein anerkannt. Auch die Forschungsfreiheit ist ein Grundrecht (Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz). In diesem Spannungsfeld kann es zu einer Kollision der beiden Grundrechte kommen.

Um den Konflikt besser zu verstehen, muß man die beiden prinzipiell verschiedenen Arten der wissenschaftlichen Forschung im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten berücksichtigen. Der Unterschied ergibt sich aus der Herkunft der Daten. Zum einen entstehen Datensammlungen für wissenschaftliche Zwecke durch Meldungen von Behörden oder anderen Einrichtungen, die hierzu durch Gesetz verpflichtet worden sind (z.B. Krebsregister-Gesetz). Hier werden die Daten nicht bei den Betroffenen sondern bei Dritten erhoben. Aufgrund der geltenden Rechtslage durch das Bundesdatenschutz-Gesetz (BDSG) von 1990 ist eine solche Datensammlung nur durch Gesetz einrichtbar. Die Notwendigkeit solcher Datenbanken wird sehr kontrovers diskutiert. Auch das BDSG erlaubt in einem gewissen Teil die Verwendung existierender Datensammlungen für wissenschaftliche Zwecke. Die Forschungsregelungen im BDSG sind im Einzelnen:

§ 4 Abs. 3: Die Schriftform der Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn dadurch der Forschungszweck gefährdet wird.

§ 14 Abs. 2 Nr. 9: Datenverarbeitung zu Forschungszwecken durch öffentliche Stellen.

§ 20 Abs. 6 Nr. 1: Nutzung gesperrter Daten für Forschungszwecke

§ 28 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2: Datenverarbeitung zu Forschungszwecken für nicht-öffentliche Stellen

§ 40: Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

Hier muß eine Abwägung der Interessen der Betroffenen an „einem Ausschluß der Zweckänderung“ und den Interessen der Allgemeinheit an dem Forschungsziel erfolgen. Außerdem verlangt das BDSG, daß der Forschungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Es ist eine ausreichende Selbstkontrolle eingebaut, weil die Verantwortung für den Datenschutz bei der Zweckänderung die speichernde Stelle und nicht der Wissenschaftler trägt. Die Praxis zeigt, daß Behörden oder ähnliche Einrichtungen sehr sorgfältig prüfen, ob sie personenbezogene Daten an Wissenschaftler weitergeben können. Auch geschieht diese Weitergabe nur anonymisiert wo immer möglich.

Den weitaus größeren Teil machen jedoch Datensamm-

lungen aus, die von den Wissenschaftlern oder im Auftrage der Wissenschaftler bei den Betroffenen direkt erhoben werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Daten nur mit dem Einverständnis der Betroffenen er-

hoben werden und dieses Einverständnis auch schriftlich dokumentiert ist. Dennoch sind diese Datensammlungen oft von erheblicher Brisanz.

Im folgenden möchte ich einige Probleme exemplarisch erläutern, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im wissenschaftlichen Bereich besonders schwierig machen.

Kritische Punkte in der Forschungspraxis

Wann immer es möglich ist, werden personenbezogene Daten in der Wissenschaft nur anonymisiert verarbeitet. Schließlich ist es für die Auswertung der Daten im Allgemeinen unerheblich, welche konkrete Person sich hinter den Daten verbirgt. Lediglich bei Langzeitstudien muß eine Re-Identifizierung möglich sein, um Daten, die nach längerer Zeit zusätzlich erhoben werden, den alten Daten richtig zuordnen zu können. In solchen Fällen ist eine Datenbank erforderlich, in der die reale Identität eines Probanden einer zufällig generierten Zahl (Fall-ID) zugeordnet wird. In den Datensätzen, mit denen der Wissenschaftler arbeitet, befindet sich nur die Fall-ID. Die Datenbank mit der eigentlichen Identität des Probanden wird aus dem System entfernt, sie ist zur Auswertung der Daten nicht erforderlich. Beim späteren Erheben von Daten wird diese Datenbank nur kurzfristig benutzt, um die neuen Daten zuzuordnen. Die übrige Zeit wird sie außerhalb des Systems sicher aufgehoben. Die besondere Brisanz von Forschungsdaten steckt im allgemeinen in dieser Datenbank, denn durch sie wird eine Identifizierung der Probanden möglich.

Es wäre leicht denkbar, daß Dritte (z. B. Strafverfolgungsbehörden) auf die Datenbank zugreifen möchten. Stellen wir uns als konkretes Beispiel eine Studie über den Einstieg in Drogenkarrieren vor. Wenn aufgrund der Fragebögen, mit denen die Daten von Probanden erhoben werden, feststeht, daß auch über Drogenbeschaffung und das kriminelle Umfeld Daten erhoben werden, so kann man sich leicht vorstellen, daß Strafverfolgungsbehörden auf diese Daten Zugriff haben möchten. Studien, die im kriminologischen Bereich über nicht aufgeklärte oder bekannte Straftaten forschen, werden als Dunkelfeldstudien bezeichnet.

Dunkelfeldstudien

Ein Beispiel: Die Süddeutsche Zeitung berichtete in der Ausgabe vom 14./15.1.1995 über eine Schülerbefragung zum Thema Rechtsradikalismus und Ausländerhaß. Ein Schüler bekannte sich dazu, einen Brandanschlag verübt zu haben. - Der Wissenschaftler befindet sich nun in dem Dilemma, daß er zwar den Probanden eine absolute Anonymität garantiert hat und er sich auch an diese Zusage gebunden fühlt, andererseits aber die Strafverfolgungsbehörden die Herausgabe dieser Daten aufgrund der derzeitigen Rechtslage verlangen können. Es versteht sich von selbst, daß ein Wissenschaftler,

der Dunkelfeld-Forschung betreibt, vom Vertrauen der Probanden „lebt“. Ist dieses Vertrauen einmal nicht mehr vorhanden, wird es schwierig, von den Probanden ehrliche Auskünfte zu erhalten.

Es ist auch möglich, daß bei Langzeituntersuchungen eine wissenschaftliche Einrichtung Daten noch benutzt, wenn die Einrichtung, die die Daten zur Verfügung gestellt hat, sie längst löschen mußte. Hier ist ein Fall denkbar, daß die Einrichtung die Daten irgendwann „zurückhaben“ möchte. Dies widerspricht natürlich dem Sinn gesetzlich vorgeschriebener Lösungsfristen. Im Extremfall wäre es denkbar, daß die Daten einer wissenschaftlichen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, um sie später zurück zu bekommen. Auch hier muß ein Wissenschaftler sich weigern können, die Daten herauszugeben.

Es gibt verschiedene Denkmodelle, wie man den Zugriff Dritter bei der bestehenden Rechtslage verhindern könnte. Eine Möglichkeit bestünde darin, diese Datenbank bei einem Datentreuhänder zu hinterlegen, der aufgrund eines Berufsgeheimnisses die Herausgabe verweigern kann (z.B. Anwalt oder Notar). Eine weitere Möglichkeit besteht in einer komplett anonymen Erfassung. Sie ist im allgemeinen mit großen Schwierigkeiten verbunden, da sie keine Qualitätskontrolle der Datenerhebung ermöglicht. Außerdem werden Probanden im allgemeinen nach definierten Kriterien ausgesucht, und dies verhindert natürlich eine anonyme Erhebung.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, daß die Probandendaten beim Probanden selber aufbewahrt werden. Vorstellbar wäre hier z. B. eine Art „Probandenausweis“ (Probandenchipkarte). Hier bestünde für den Wissenschaftler allerdings keine Möglichkeit mehr, gezielt auf einen Probanden zuzugreifen. Er wäre darauf angewiesen, daß der Proband sich freiwillig wieder bei ihm meldet. Auf der anderen Seite könnte ein solcher Probandenausweis zur Stigmatisierung der Probanden beitragen. Man denke nur daran, daß im Bekanntenkreis bekannt werden könnte, daß jemand einen Probandenausweis einer Studie über Drogenabhängige besitzt.

Minderjährige und ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Auf einem anderen Niveau hat man das gleiche Problem bei wissenschaftlichen Studien mit Minderjährigen. Die Eltern müssen die Einwilligung geben, damit die minderjährigen Probanden an der Studie teilnehmen dürfen. Wenn ein minderjähriger Proband nun Angaben gemacht hat, könnten die Erziehungsberechtigten Einsicht in diese Daten verlangen. Hier kommt es zu einem Konflikt zwischen der Ausübung des Erziehungsrechts und dem Persönlichkeitsrecht des minderjährigen Probanden. §1 des BDSG regelt, daß niemand „durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt“ werden darf. Hierbei gibt es keine Altersbeschränkung! Ohne Einwilligung des minderjährigen Probanden sollten auch Erziehungsberechtigte nicht in die Daten Einsicht nehmen können. Sie können in Ausübung des Erziehungsrechts jedoch die sofortige Löschung aller Daten verlangen. Bisher ist ein solcher Konflikt noch nicht vor einem deutschen Gericht ausgetragen worden, so daß diese Einstellung noch nicht durch eine richterliche Entscheidung abgesegnet ist. Um jedoch minderjährige Probanden zu einer offenen und ehrlichen Mitarbeit in Forschungsprojekten zu bewegen, gibt es keine andere Möglichkeit als so zu verfahren.

Es gibt Daten, die nur sehr schwer oder gar nicht zu anonymisieren sind. Man denke z. B. an ein psychologisches Forschungsprojekt, bei dem Filmaufnahmen von Probanden gemacht werden, und wo es auf eine Auswertung des Gesichtsausdruckes ankommt. Hier würde jede Veränderung oder Verfremdung notwendigerweise die Auswertung beeinträchtigen. Hier ergibt sich sogar ein eigenes Forschungsgebiet, wie moderne EDV-Techniken verwendet werden können, um Gesichter zu verfremden, ohne Details des Gesichtsausdruckes zu verändern.

Des Pudels Kern

„Sorgen des Datenschutzes richten sich nämlich nicht gegen die Nutzung der Daten durch die Wissenschaft, sondern darauf, daß Wissenschaftler rechtlich nicht genügend dagegen abgesichert sind, daß die bei ihnen vorhandenen Daten von anderen Stellen für andere Zwecke in Anspruch genommen werden könnten - etwa zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder zur Steuerveranlagung bzw. -fahndung.“ (16. Bericht über die Tätigkeit des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz).

In letzter Zeit haben deshalb unabhängig voneinander z. B. der Bayerische Landes-Datenschutzbeauftragte Vetter (16. Tätigkeitsbericht) und die „Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften“ (Resolution der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften vom 6.5.1995) einen gesetzlichen Geheimnisschutz für personenbezogene medizinische Forschungsdaten (medizinisches Forschungsgeheimnis) gefordert. Diesen Forderungen kann man sich nur anschließen, wobei allerdings von einem allgemeinen Forschungsgeheimnis die Rede sein sollte. Es ist nicht einzusehen, weshalb medizinische Daten hier anders als andere personenbezogene Forschungsdaten behandelt werden sollen. Die personenbezogenen Daten im Bereich kriminologischer und soziologischer Forschung können von gleicher und sogar größerer Brisanz sein als medizinische Daten. Im BDSG, im Strafgesetzbuch und in der Strafprozeßordnung muß deshalb ein „Forschungsgeheimnis“ in Analogie zur ärztlichen Schweigepflicht eingeführt werden. Nur so erhalten wir ein Beschlagsnahmeverbot sowie ein Zeugnisverweigerungsrecht für anerkannte Wissenschaftler. Ein Problem wird dabei bestimmt sein, zu definieren, was ein „anerkannter Wissenschaftler“ ist.

Die mittelfristige anstehende Novellierung des BDSG aufgrund der europäischen Datenschutz-Richtlinie ist ein guter Zeitpunkt, um das Forschungsgeheimnis in die Gesetzgebung einzuführen. Für die Forschung mit personenbezogenen Daten ist das die Voraussetzung, damit der Forschungsstandort Deutschland international bestehen kann. ■

Doris Janshen, Britta Schinzel, Christine Schmarsow

Die Technische Universität der Frauen Europas

Zum Stand der Überlegungen im AK "Frauen, Technik, Zivilisation"

1. Das notwendige Experiment

Seit gut 100 Jahren existieren parallel zu traditionellen Hochschulen Technische Universitäten, die sich mit den wissenschaftlichen Anforderungen der industriellen und nachindustriellen Gesellschaft auseinandersetzen. Diese Universitäten können mit gutem Recht immer noch "Universitäten der Männer" genannt werden, da die Beteiligung von Frauen als Studierende und vor allem als Lehrende in vielen Fächern extrem gering ist. Die Definitionsmacht von Männern in bezug auf den Zivilisationsprozeß beraubt die Gesellschaft des eigenständigen und spezifischen Beitrags von Frauen.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben im Gefolge der neuen Frauenbewegung Wissenschaftlerinnen geschlechtsspezifische und damit neue Sichtweisen in den Prozeß der wissenschaftlichen Erkenntnis eingebracht. Sie entdeckten "die Frau" und den weiblichen Lebenszusammenhang als marginalisiertes Objekt der Forschung. Sie begründeten andere Paradigmen der Erkenntnis und definierten neue Forschungsziele.

Solche Entwicklungen sind bislang vorwiegend in den Sozial- und Geisteswissenschaften herausgearbeitet worden. Zunehmend sind gegenwärtig auch Ansätze in den technischen und naturwissenschaftlichen Fächern erkennbar. Fast alle Wissenschaftlerinnen sind gezwungen, vereinzelt zu arbeiten, so daß innovative und damit fruchtbare Forschungen nur selten zu komplementären Fragestellungen und Ergebnissen zusammengeführt werden. Wissenschaftlerinnen haben bislang nicht die Möglichkeit, ihre eigene universitas zu definieren. Wenn der Arbeitskreis "Frauen, Technik, Zivilisation" nun die Technische Universität der Frauen Europas fordert, geht es in erster Linie darum, diese ungenutzten Kreativitätspotentiale zu fördern und in einer späteren Phase der nachfolgenden Generation zu vermitteln.

Bekanntlich hat der Reichtum der Industriegesellschaft hohe soziale und ökologische Kosten erzeugt. Ein sozial und ökologisch verantwortbarer Fortschritt der technischen Zivilisation wird vielfach gefordert, ohne daß erkennbar wäre, wie eine technische Universität der Zukunft kohärent zu gestalten wäre. Die Technische Universität der Frauen Europas ist ein unverzichtbarer Ansatz, diese Lücke zu füllen.

Der Arbeitskreis "Frauen, Technik, Zivilisation" unterstützt die Auffassung, daß die Neuansätze weiblicher Wissenschaft innovativ und zukunfts-trächtig zur Lösung gesellschaftlicher Problemlagen beitragen werden, wenn diese interdisziplinär zusammengeführt werden. Voraussetzung dafür ist, daß Vertreterinnen unterschiedlicher Fächer zeitweilig oder dauerhaft von ihrer Vereinzelung in herkömmlichen Universitäten und Forschungseinrichtungen befreit werden. Die Technische Universität der Frauen ist daher ein gesellschaftlich not-

wendiges Experiment, um den weitgehend ungenutzten Potentialen von Frauen Raum zu schaffen und Profil zu verleihen.

2. Ziele der "Technischen Universität der Frauen Europas"

Die Technische Universität der Frauen unterscheidet sich in Zielsetzung und Organisation von herkömmlichen technischen Universitäten. Es wird jedoch an der konventionellen Bezeichnung festgehalten, weil die zivilisationskritische Orientierung dieser Neugründung damit sichtbar wird. Zukünftige Angehörige dieser Universität werden sich mindestens auf folgende Ziele und Orientierungen verpflichten. Sie einigen sich vor allem auf

- die Integration wissenschaftlicher Sichtweisen von Frauen in Forschung und Lehre,
- die Auflösung herkömmlicher Fakultäten zugunsten von inhaltlichen Querschnittsfragestellungen in Forschung und Lehre,
- eine europäische Kooperation innerhalb und außerhalb der Universität,
- eine neuartige Integration von Wissenschaft und Praxis durch den Einbezug von außeruniversitären Berufstätigen (Forschung, Weiterbildung, Lehre)
- die Ablehnung militärbezogener Forschung und Lehre,
- eine Verpflichtung auf ökologisch verantwortbare Fragestellungen,
- eine verantwortbare soziale und wirtschaftliche Verwertbarkeit von Forschungsergebnissen,
- auf die inhaltliche und institutionelle Definitionsmacht von Frauen in dieser Einrichtung,
- die kooperative Offenheit gegenüber bündnisfähigen Männern,
- Organisationsformen, in denen sich Karriere und Familienarbeit integrieren lassen,
- eine soziale Integration und Begleitung von Promovierenden und Studierenden,
- den Abbau von Hierarchien zwischen wissenschaftlichen Kulturen und Disziplinen,

3. Struktur der "Technischen Universität der Frauen"

In der Technischen Universität der Frauen sollen neue Struk-

turen für Wissenschaft und Lehre mit Blick auf die Bedürfnisse der Frauen und auf die Probleme der Gegenwart erprobt werden. Diese betreffen nicht nur die wissenschaftlichen Inhalte und Studienformen, sondern die gesamte Forschungs- und Vermittlungskultur. Es soll ein Raum für anderes Wissen geboten werden, für Forschung, die die disziplinären Grenzen überwindet und von der gesellschaftlichen Praxis der Gegenwart her gedacht ist. Aber es gibt auch Spielraum für Grundlagenforschung.

3.1 Inhalte der Forschung

Die Andersartigkeit der Forschung macht sich sowohl an Strukturen wie an inhaltlichen Schwerpunkten und Orientierungen fest. Die Inhalte der Forschung sind an Aufgaben der Gegenwart und an der Praxis orientiert. Die Forschungsprozesse machen sich an den Forschungsgegenständen fest und sind nicht - wie bei klassischen Fächern - durch ihre Paradigmen und Methoden definiert (Mathematik, Physik, Germanistik, Soziologie usw.). Dies impliziert Methodenvielfalt mit Blick auf den gemeinsamen Gegenstand. Diese Sicht entspricht auch der ingenieurmäßigen Behandlung von Problemen, und so ist auch methodologisch ein Aspekt einer Technischen Universität gewahrt. Neu ist die implizite und/oder explizite Thematisierung des Geschlechterverhältnisses durch Gegenstandsbezug, Methode, Theorie und/oder politischer Zielsetzung. Als multidisziplinäre Forschungsbereiche sind zur Zeit ins Auge gefaßt:

- **Neue Zivilisation und nachhaltige Entwicklung:**

Unter dieser Überschrift finden insbesondere solche Projekte Raum, die mit sozialen, technischen und naturwissenschaftlichen Mitteln abwägend neue Wege gehen, um dem gesellschaftlichen "Fortschritt" neue Weichen zu stellen. Die Orientierung an nachhaltiger Entwicklung erfordert auch technologisch gänzlich andere Ansätze, die sich aus der Vermittlung von sozialem Handeln, Rechten und Grenzen der Natur und technischen Artefakten ergeben. Dazu gehört nicht nur die Entwicklung neuer Wohlstandsmodelle und entsprechender bedarfsorientierter Aufgabenstellungen für die technische Entwicklung, sondern auch neuer Paradigmen und eine mindestens um das fünffache gesteigerte Ressourceneffektivität in der Technik selbst. Umgekehrt ergeben sich auf der kulturellen Seite sprachliche und künstlerische Ausdrucksformen, die sich die neuen Produkte von Wissenschaft und Technik zunutze machen. Auch diese Seite einer neuen Zivilisation wird ein Schwerpunkt im Forschungspool sein.

- **Arbeitsformen, Arbeitsnormen und Innovation:**

Die Gestaltung von Arbeit selbst ist nicht nur für die Gesellschaft selbst, sondern auch für viele wissenschaftliche Disziplinen von herausragender Bedeutung. Auch für die Frauenforschung ist die Neuregelung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung nach wie vor ein zentrales Anliegen. Neue Kriterien der Arbeitsorganisation, neue Produktorientierungen, neue Technologien usw. sind zu entwickeln. Die Neubewertung und -organisation von bezahlter und unbezahlter Arbeit der Geschlechter ist Teil dieser Innovation für die Zukunft. Die Verknappung der "Ressource Arbeit" verlangt dabei Berücksichtigung.

- **Kreisläufe und Entsorgung:**

Der Kreislauf von Werden und Vergehen, von Produktion und Verbrauch bestimmen alle Gesellschaften. Je größer der Organisationsgrad von Gesellschaften, um so vielfältiger die Verknüpfungen. Vor allem in den reichen und hochtechnisierten Gesellschaften wird die Entsorgung des Überflusses klärungsbedürftig. Materielles und Immaterielles - Wissen, Software, Kernkraftwerke, patriarchale Altlasten - bedürfen einer ökologisch vertretbaren Entsorgung.

Besondere Problemstoffe (Pestizide) und Abfallprodukte geben der Biologie dabei eine zentrale Rolle, das Gefährdungspotential für Mensch, Tier und Umwelt zu erfassen. Sie stellt das Instrumentarium für die toxikologische Bewertung von Problemstoffen zur Verfügung. Zusammenhänge zwischen Produktionsmethode, Produktanwendung und Umweltveränderung verdienen zunehmend in Bezug auf die Softwareentwicklung Aufmerksamkeit. Grundsätzlich verlangt die Vielfalt der Problemkonstellationen eine interdisziplinäre Orientierung. Ziel ist die Gewinnung möglichst schadensfreier Kreisläufe.

- **Macht, Waffe und Geschlecht:**

Die hierarchische Strukturierung der Machtverteilung in der modernen Gesellschaft ist ebenso wie viele Produkte von Naturwissenschaft und Technik an die Vorerfahrung und Interessen des Militärs geknüpft. Da dieses patriarchale Erbe in der Technischen Universität der Frauen Europas nicht zum Tragen kommen soll, sind kontinuierlich soziale und technische Aspekte von Konversion, Heraushaltung und Alternative zu bearbeiten. Die Tatsache, daß Frauen weder in militärischen, noch in militärnahen Sektoren strukturbestimmend sind, spielt dabei eine bedeutende Rolle. Auch hier ist eine Kooperation vieler Disziplinen unabdingbar.

Die genannten Bereiche werden für die Konzeption systematisch entfaltet. Ähnlich strukturierte Forschungsbereiche können zu Kommunikation, Gesundheit, Verkehr, Energie und Medien interdisziplinär definiert werden.

3.2 Inhalte der Studiengänge

Die Planung der Studiengänge orientiert sich an den Vorerfahrungen in der Forschung. Die dort beteiligten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Berufstätigen sollen wesentlich den Aufbau der neuartigen Studiengänge gestalten. Der Arbeitskreis "Frauen, Technik, Zivilisation" wird seine Vorstellungen strukturell weiter entfalten. Verbindlich ist bislang, daß auch die Studiengänge wie die Forschungsgegenstände Gegenwartsprobleme unter verschiedenen Sichten zusammenfassen. Zwar sollen im Grundstudium auch disziplinäre Kompetenzen vermittelt werden, doch zeigt sich im Hauptstudium überwiegend eine multidisziplinäre Vielfalt, die sich auf den Gegenstand bezieht.

Ähnlich strukturierte Studiengänge existieren bereits: das MIT/Cambridge (Mass.) und die TU Eindhoven/Holland erproben die Verbindung von ingenieurwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Qualifikationen, so wie dies für die Technische Universität der Frauen Europas gedacht ist. Überproportional häufig wählen weibliche Studierende solche Studiengänge.

In Deutschland entstehen zunehmend Studiengänge, die

verschiedene disziplinäre Methoden und Wissensbereiche - an einem bestimmten Gegenstand orientiert - zusammenfassen. Was fehlt ist die Meta-Reflexion disziplinärer Sprachhaltungen bzw. eine Didaktik der Interdisziplinarität.

Wir stellen uns Studiengänge vor wie

- Zukunft der Arbeit, wozu die Fächer Arbeitswissenschaften, Psychologie, Informatik, Soziologie aber auch Maschinenbau, Organisationswissenschaften, Recht etc. gehören,
- Entsorgung von patriarchalen Altlasten, von kollektivem Fehlwissen, von großtechnologischen Produkten wie Kernenergie, von Müll, von Software,
- Kommunikation via Sprache, Schrift, technischer Vermittlung in verschiedensten Formen mit den beitragenden Fächern Germanistik, Linguistik, E-Technik, Informatik, Psychologie usw.,
- Gesundheit mit den Fächern Medizin, alternative Medizinen, Organisation der Krankenversorgung, Versicherung, Krankenhäuser, Ernährung, Präventivmedizin, Biologie etc.

3.3 Organisation

Die neuen Qualifikationen in Forschung und Lehre stehen in engem Zusammenhang mit der geforderten Interdependenz von Universität und Berufswelt. Außeruniversitäre Berufstätige mit besonderen Kompetenzen sind von Anfang an als Lehrende oder Beraterinnen in den Aufbau der Universität integriert. Später haben sie die Möglichkeit, durch zeitlich begrenzte fresh-up-Studien ihre Kenntnisse zu erweitern. Dabei kann es sich um Weiterbildung sowohl für Berufstätige handeln als auch für Frauen nach der Familienphase oder anderen Unterbrechungen. Die Universität der Frauen integriert demnach Menschen aus folgenden Bereichen: Forschung, Weiterbildung, Studium, berufliche Praxis, Staat, Industrie und Gewerkschaften etc.

Die Organisationsformen sind noch relativ offen. Neues soll erprobt werden. Hier besteht noch ein Bedarf an Konkretisierung für die endgültige Realisierung, jedoch soll auch eine relativ große Offenheit gewahrt bleiben, um die Organisationsformen erprobbar und änderbar zu halten. Dies auch im Interesse der zukünftig Studierenden, die eine Qualifikation für den Arbeitsmarkt erwerben müssen. Folgende Kriterien sind bislang abgestimmt:

- Es soll keine disziplinäre Ordnung nach Fakultäten geschaffen werden, sondern Fachbereiche neuer Art sollen begründet werden. Grundlagen der Disziplinen werden jedoch vermittelt.
- Die Lehre ist kommunikationsorientiert statt verschult und projektorientiert statt vorlesungsorientiert. Die Projekte, Seminare und Diskussionsveranstaltungen sollten im Hauptstudium an bestimmten praktischen Aufgaben die verschiedenen Sichtweisen der Disziplinen integrieren. Wenn möglich und sinnvoll sollten jeweils mehr Vertreterinnen verschiedener Disziplinen eine Lehrveranstaltung betreuen.
- Im Lehrkörper sollten mindestens zwei Personen eines Fachs jeweils vertreten sein.
- Der Lehrkörper sollte sich vorwiegend aus Frauen zusammensetzen, und die Präsidentin oder Rektorin sollte

eine Frau sein.

- Die StudentInnen, Graduiierenden und Berufstätigen, die die Hochschule frequentieren, sollten sich ebenfalls vorwiegend aus Frauen zusammensetzen, jedoch offen sein auch für quотиerte Männer.
- Mit der Implementierung der Forschung und der Ausbildung von Graduiierenden, Fellowships und Berufsfrauen wird die Planung der Studiengänge sukzessiv Gestalt annehmen, so daß eine Studienplanung erfolgen kann. Es sind neue Studiengänge, die neue Querschnitts-curricula erfordern.
- Fellowships werden Frauen (und Männern) aus dem In- und Ausland Weiterbildung ermöglichen, bereits Graduierten Aufbaustudien oder Postdoc-Studien bieten.

Die Entwicklung von neuartiger Curricula beginnt mit Aufbau- und Weiterbildungsstudiengängen. Fragen der Zulassung und der Zertifikate sind noch nicht abschließend geklärt. Im europäischen Maßstab verlangt dies nach einer umfangreichen Recherche. ■

Anzeige

FORTRESS EUROPE?

The new Europe is being shaped in secret by ministers and civil servants working outside democratic accountability. It means clampdowns on refugees, undercover surveillance, and un-controlled exchange of 'intelligence' by the continent's police and security forces. Is 'Fortress Europe' turning into a 'Prison Europe'?

10 times per year, FORTRESS EUROPE? - CIRCULAR LETTER offers its readers in all western and eastern European countries information, analyses and comments on topics such as

Europol: Collecting data on 'possible victims' of 'future crimes' • French judges challenge police on 'Pasqua law' • Swiss Data Protection Commissioner warns against pro-active control • 'Operation Hades'- German intelligence service staged 'Plutonium deal' • Dutch experts make proposals to amend Maastricht Treaty • Swedish freedom of information threatened by EU-membership • Europol without judicial control? • Schengen: Keeping out 'undesirable foreigners' • Belgian Gendarmerie informs Zairian security on deportees • Electro-shock weapons: The British 'torture trail' • Computerised Resource Management Systems: The end of privacy? • Czech government to crack down on racism? • Irish government proposes asylum bill • Nordic Police Federation uneasy about Europol • Danish battle for transparency of EU-decision-making • Italy: defining the new rules of government • AZR: the German system of aliens control • Transiting refugees jailed in Estonia • Norway to join Schengen by the backdoor?

Subscription (10 issues):

36 DM for individuals, 120 DM for institutions

For a free sample copy, or subscriptions contact:

Fortress Europe?, Blomsterv. 7, S-791 33 Falun (Sweden);
Tel/Fax: +46/23 26777; E-mail: nbusch@nn.apc.org

Dimitry Chereskin, Yuri Savostitsky

Russische Computernetze

Probleme bei ihrer Entwicklung und der Informationssicherheit

Informatik-Infrastruktur

[...]

Die Nachfrage der Nutzer nach Information und die grundsätzliche Verfügbarkeit von Informations-Ressourcen in den Übertragungsnetzen muß man als Schlüsselfaktoren für die Entwicklung ansehen.

Geschichte

[...]

Mit der Einrichtung und dem Ausbau des Zentralen Systems für automatischen Zugang zu ausländischen Netzen und Datenbanken, dem früheren automatisierten System für den Informationsaustausch (CMEA) und IASNET, reduzierten sich die Schwierigkeiten beim Einsatz des Systems darauf, Zugang zu ausländischen Datenbanken zu bekommen und das Host-System an die Netze anzuschließen. In den 70ern und 80ern bestanden über 80% des Datenverkehrs in diesen Systemen im wissenschaftlichen und technischen Informationsaustausch.

Seit in der Mehrzahl der ehemals sozialistischen Staaten wirtschaftliche und politische Reformen und die damit verbundene allgemeine Rezession und die harten Einschnitte in öffentliche F+E-Fördermittel begonnen haben, sind die Mittel, mit denen der Informationsbeitrag zu F+E gefördert wurde, massiv zurückgegangen. Das äußerte sich in einem starken Rückgang der Abfragen von wissenschaftlichen und Technologie-Datenbanken. Gleichzeitig entstand eine neue Informationsnachfrage von Massen-Nutzern. Sie bezog sich in erster Linie auf kommerzielle und Börsendaten, die in einer sehr viel kürzeren Zeit veralten als die wissenschaftlichen und technischen Informationen. Diese Entwicklung führte in Rußland zum Entstehen von etwa 30 neuen kommerziellen Informations-Zentren (gleichzeitig gingen etwa hundert russische Wissenschafts- und Technikzentren beinahe pleite) und etwa der gleichen Zahl regionaler Telekom-Systeme Anfang der 90er. (1990 gab es nur ein öffentliches Netz in Rußland: IASNET.)

Da in Rußland der Umfang der Börsenaktivitäten stark nachließ und die Mehrzahl der Börsen geschlossen wurden, büßten viele der mit ihnen verbundenen Informations-Zentren und Telekommunikations-Systeme Umsätze ein. Der allgemeine Trend eines lawinenartigen Zuwachses bei den neu entstehenden Telekom-Systemen in Rußland wurde dadurch aber nicht beeinflusst: Weltweit existieren etwa 250 öffentliche Datenübertragungs-Systeme,

me, in unserem Land gibt es etwa 50-60 gut ausgelastete solche Systeme (und in den letzten 3-4 Jahren sind mehr als 100 Lizenzen erteilt worden).

Die heutigen Netze

Etwa die Hälfte aller aktiven Datenübertragungs-Systeme sind Paketvermittlungs-Netze (CCITT X.25) [...] Über zehn Paketvermittlungs-Netze sind bei der ITU

als anerkannte private Betreiber registriert (Recognized Private Operating Agencies), die sich nach Erreichen des internationalen Status mit dem internationalen X.75 Internet-Protokoll an nationale und ausländische Netze anschließen können.

Die folgende Tabelle zeigt die Merkmale der wichtigsten russischen Paketvermittlungs-Netze [...]

Name (DNIC/ADMD)*	Anzahl Vermittlungsstellen m. reservierten Leitungen in anderen Städten	Übertragungs-Protokolle	Verbindungen zu anderen russischen und CIS Netzen
IASNET (2502/REX400)	20	X.25, X.75, X.400, TCP/IP, UUCP	BELPAC, INFOTEL, INFOCOM, MMTEL, RELCOM, ROSNET, ROSPAC, SOVAMNET, SPRINT, TRANSINFORM, UKRPAC, IASNET, RELCOM
INFOTEL (2504/-)	25	X.25, X.75, X.400	
MMTEL (2503/-)	6		BELPAC, IASNET, INFOTEL, ROSNET, ROSPAC
RELCOM** (-/-)	2	UUCP, TCP/IP	IASNET, SPRINT
ROSNET (2506/ROSMAIL)	30	X.25, X.400	IASNET, SPRINT, MMTEL, ROSPAC
ROSPAC (2500/REX400)	150	X.25, X.75, X.400, TCP/IP	BELPAC, IASNET, UKRPAC
SOVAMNET (2510/-)	8	X.25, X.75, X.400, TCP/IP, Frame Relay	IASNET, INFOTEL, MMTEL, TRANSINFORM
SPRINT (2501/SOVMAIL)	25	X.25, X.75, X.400, Frame Relay	IASNET, RELCOM, SOVAMNET
TECOS (2512/-)	14	X.25, X.75	
TRANSINFORM (2503/-)	10	X.25, X.75	IASNET, SOVAMNET

* Data Network Identification Code/X.400 Administrative Domain von der International Telecommunications Union registriert

** Internet-Subset - russische UUCP Users Association mit mehr als 100 000 Mitgliedern

Ein gutes Drittel der nationalen Telekommunikations-Systeme basiert auf Modem-Übertragung. [...] Angesichts des mangelhaften Zustands der nationalen Telefonleitungen (große Fehlerwahrscheinlichkeit und geringe Zuverlässigkeit) haben diese Netze die grundsätzlichen Schwächen unzuverlässiger Datenübertragung und unzureichenden Komforts für die Benutzer (man muß mehrmals anrufen, bevor die Verbindung zustandekommt, Unterbrechung durch loss of carrier, Übertragungsfehler).

In der letzten Zeit sind vorrangig Internet-Subsets eingerichtet worden. [...]

Anfang der 90er verwendeten diese Netze das UUCP-Protokoll und wurden vorwiegend für e-mail genutzt. In den letzten ein bis eineinhalb Jahren wird zunehmend das TCP/IP-Protokoll genutzt, das eine Online-Fernabfrage von Datenbanken möglich macht.

Das wichtigste Ergebnis der Entwicklung auf dem Telekommunikations-Sektor in den letzten 4-5 Jahren besteht darin, daß das Land, praktisch ohne erwähnenswerte öffentliche Investitionen, allein durch den wirkungsvollen Einsatz von Marktmechanismen, auf diesem Gebiet die Lücke von 15 bis 20 Jahren zu den entwickelten Staaten geschlossen hat. Im Gegensatz zu den 70er und 80er Jahren, ist die Telekommunikation nicht mehr das

Haupthindernis beim Zugang von Einzelpersonen und Organisationen zu Datenbanken.

Kurzfristige Perspektiven

In Rußland findet zur Zeit ein intensiver Ausbau von Telekommunikations-Hauptleitungen mit hoher Übertragungsgeschwindigkeit statt. Der fernöstliche Teil eines Glasfaser-Superhighway Chabarowsk-Nachodka-Seoul-Tokyo ist bereits in Betrieb. Eine fast gleiche Hauptleitung von Moskau nach St. Petersburg und weiter nach Skandinavien wird voraussichtlich Ende dieses Jahres in Betrieb gehen. Für nächstes Jahr ist geplant, einen Zugang zu den südlichen Nachbarn (Iran, Türkei) von Moskau über Tula - Rostov-am-Don - Novorossiisk einzurichten; und diese westlichen (süd- und nordwestlichen) „Etappen“ sollen mit den fernöstlichen durch eine schnelle Funkstrecke Moskau - Chabarowsk verbunden werden, die wahrscheinlich in den folgenden zwei Jahren durch eine transrussische Glasfaser-Hauptleitung ersetzt werden wird.

Auf der Basis der ATM-Technik wird es damit möglich werden, bereits Ende 1995 integrierte Multimedia-Dienste anzubieten [...]. Ende 1997 bis Anfang 1998 sollten in 20 Städten Rußlands diese Dienste angeboten werden. Hauptnutzer werden zu Anfang die Banken sein.

Derzeit sind eine Reihe von russischen Netzbetreibern technisch in der Lage, Dienste auf der Basis von Hochgeschwindigkeits-Datenübertragung im Frame-Relay-Modus anzubieten. Normale russische Nutzer sind aber zufrieden mit X.25 bei 64 KB/s, e-mail X.400 mit EDI-Komponenten und einer Integration in die Telefax-, Telex- und Telefon-Netze. Die Verbreitung von ATM-Technik wird also nicht nur durch technische und finanzielle Schwierigkeiten behindert, sondern es muß viel getan werden bei der Suche nach effektiven Anwendungen und der Vermarktung und Verbreitung neuer Leistungsangebote.

Wenn für eine Reihe von Problemen keine rasche und angemessene Lösung gefunden wird, wird es in zwei bis drei Jahren wohl kaum zu verhindern sein, daß die Datenübertragung ein weiterer ernsthafter Engpaß für eine funktionierende Telekommunikations-Infrastruktur wird.

Man darf wohl annehmen, daß es den Telekommunikations-Betreibern gelungen ist, die psychologische Hürde zu überwinden, die sie bisher davon abgehalten hatte, als Erleichterung für die Benutzer Internet-Gateways einzurichten: also den „transparenten“ Zugang zu Datenbasen in unterschiedlichen Netzen zu ermöglichen. Die unterschiedlichen, teils unvereinbaren Protokolle drohen dabei aber eine technische Straßensperre zu werden auf dem Weg zur Integration verschiedener nationaler Netze in einem vereinigten nationalen Telekommunikations-System, es sei denn, daß langfristig eine staatliche Zertifizierung und Lizenzierung von einheimischen und importierten Hard- und Softwareprodukten für die Netze eingeführt wird.

Da die Preise in den öffentlichen Telefonnetz-Diensten mehr als inflationsbedingt steigen, wird es nötig sein, so rasch wie möglich Basisnetze als Ausweichmöglichkeit einzurichten - zunächst als Funkverbindungen auf Basis verlässlicher Schaltstellen mit Satellitenstationen.

Da die meisten F+E-Institutionen und die Einrichtungen für

Bildung, Gesundheit und öffentliches Erziehungswesen nicht über ausreichende Mittel verfügen, ist es dringend notwendig, wirtschaftliche Anreize für Netzbetreiber zu schaffen, damit bestimmte Nutzergruppen subventionierten Zugang zu den Informations-Ressourcen erhalten.

Probleme der Informations-Sicherheit und Lösungsansätze

Entscheidende Voraussetzungen für die Entwicklung der Telekommunikation in Rußland und die Integration der bestehenden Netze in globale Systeme ist, daß wir folgende Aufgaben bewältigen: Schutz der Ausbildungsmöglichkeiten, der Eigentumsrechte an geistigem Eigentum und beim Copyright, Schutz der Persönlichkeitsrechte des Individuums, wenn es die Informations- und Telekommunikations-Infrastruktur nutzt.

Die Gesamtheit dieser Aufgaben soll im heutigen Rußland durch die Verabschiedung und Umsetzung eng miteinander verbundener gesetzlicher, organisatorischer und technischer Maßnahmen bewältigt werden. Bei diesen Maßnahmen werden Abstimmung und Art der wechselseitigen Abhängigkeiten mit Blick auf das russische Konzept zur Informationssicherheit beschlossen werden, das der nationale Sicherheitsrat verabschiedet hat.

Das russische Konzept zur Informationssicherheit definiert Informationssicherheit als geschützten Status einer öffentlichen informationellen Umgebung, der ihrer Ausformung und Entwicklung zum Wohle der Bürger, Organisationen und des Staats dient.

Hinter dem Konzept steht folgende Logik: zunächst sind die Subjekte der Informationssicherheit zu identifizieren, dann die internen und externen Faktoren, die diese Subjekte bedrohen, dann die Auswirkungen, falls die Bedrohungen wahr werden und Wege, sie zu vermeiden. Hier werden die möglichen Lösungen auch unter dem Aspekt betrachtet, inwieweit sie den Interessen aller Akteure von Informations-Beziehungen gerecht werden.

Um Informationssicherheit zu gewährleisten, bestehen folgende Hauptaufgaben:

- Ursachen einer Bedrohung der Informationssicherheit identifizieren, gewichten und ihre Wahrscheinlichkeit einschätzen;
- eine nationale Politik zur Informationssicherheit entwerfen mit einem Maßnahmenpaket und den Mechanismen für die Einführung;
- eine gesetzliche Grundlage entwerfen, mit der Informationssicherheit sichergestellt werden kann, die diesbezügliche Tätigkeit der Verwaltungsstellen und Unternehmensleitungen koordinieren;
- das System der Informationssicherheit verbessern, und zwar seine Organisation, Gestaltung, die Mittel und Methoden, um wesentliche Bedrohungen zu vermeiden, ihnen zu begegnen und sie zu neutralisieren und Auswirkungen von Verletzungen der Informationssicherheit zu beseitigen;
- dafür sorgen, daß Rußland einen aktiven Beitrag zur Einrichtung und Nutzung globaler Informations-Netze und Informations-Systeme leistet.

Auswirkungen auf die Informationssicherheit in der Informations-Infrastruktur

Ein Haupteinsatzfeld für die Informationssicherheit ist die Informations-Infrastruktur - neben den Informations-Ressourcen, der Art und Weise wie Informationen gesammelt werden, der Bildung öffentlicher Meinung und dem Schutz der Informationsrechte des Individuums. Diese Informations-Infrastruktur besteht aus Zentren zur Verarbeitung und Auswertung von Informationen, den Kanälen für den Austausch von Informationen und für Telekommunikation, den Mechanismen, die den Betrieb von Telekommunikations-Systemen und Netzen unterstützen, einschließlich der Mittel und Systeme zur Informationssicherheit.

In einer Analyse des derzeitigen Stands der Technik in der Informationssicherheit und der Besonderheiten der Informations-Infrastruktur konnten wir feststellen, welcher Art die Risiken sind, die von innen und außen die Infrastruktur bedrohen. Sie stellen eine Bedrohung sowohl des reibungslosen Betriebs dar als auch der Informationsrechte des Individuums.

Folgende externen Bedrohungen gibt es:

- feindliche Aktionen ausländischer Staaten auf den Gebieten des globalen Informations-Monitorings, der Verbreitung von Information und neuen Informations-Techniken;
- Aktivitäten ausländischer Sicherheits- und Spionagedienste;
- Auswirkungen ausländischer Strukturen politischer und wirtschaftlicher Art, die Rußland schaden können;
- kriminelle Handlungen von internationalen Kriminellen, Organisationen und Individuen;
- Naturereignisse und Katastrophen.

Folgende internen Bedrohungen gibt es:

- illegale Aktivitäten politischer und wirtschaftlicher Strukturen bei Aufbau, Verbreitung und Gebrauch von Information;
- unberechtigte Handlungen von Regierungsstrukturen zum Schaden der Informationsrechte von Einzelpersonen und Organisationen
- Verstöße gegen die eingeführten Verfahren der Datenerhebung, -Verarbeitung und -Übertragung; absichtliche Handlungen und unabsichtliche Fehler von Mitarbeitern im Informations-System;
- Hardware-Ausfälle und Software-Fehler in Informations- und Telekommunikations-Systemen.

Die Auswirkungen der genannten Bedrohungen beeinträchtigen die Informations-Infrastruktur und können zu unzulässigem Zugriff auf Informations-Ressourcen führen, in der Folge zu: Diebstahl oder absichtlicher Verfälschung von Informationen, Einschleusen von Viren, Abfangen und Entschlüsseln von Informationen und einem Downloading falscher Informationen in Übertragungsnetze und Kommunikationswege, zum radioelektronischen Blockieren von Übertragungsleitungen und Steuerungs-Systemen.

Wege zur Informationssicherheit

In der Informations-Infrastruktur werden eine Vielzahl gesetzlicher, organisatorischer und wirtschaftlicher Methoden und von Hard- und Software eingesetzt, um Bedrohungen der Informationssicherheit vorzubeugen, zu begegnen und sie zu neutralisieren.

Die gesetzlichen Verfahren umfassen den Erlass einer Reihe von Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen, mit denen die informationellen Beziehungen in der Gesellschaft geregelt werden, sowie Richtlinien und Direktiven, die die Informationssicherheit sicherstellen.

Soft- und Hardware-Techniken sollen Informations-Lecks verhindern, indem sie den unbefugten Zugang zu den verarbeiteten Daten unterbinden, wie auch ihre Verfälschung oder Zerstörung, oder Fehlfunktionen der Informations-Dienstprogramme verhindern. Außerdem sollen sie „Bugs“ in der Hard- oder Software finden, technische Mittel bereitstellen, die das Ausforschen von Informationen verhindern oder Daten verschlüsseln, die in den Kommunikationswegen unterwegs sind.

Die organisatorischen und wirtschaftlichen Methoden erfordern die Entwicklung und Pflege abgestufter und vertraulicher Informationssicherheitssysteme, ihre Zertifizierung nach Standards der Informationssicherheit, die Lizenzierung von Aktivitäten im Bereich der Informationssicherheit, eine Standardisierung von Mitteln und Methoden zum Schutz der Informationen, eine Überwachung des Personals, das in geschützten Informations-Systemen arbeitet.

Genauso wichtig sind die Methoden zur Motivation, dem Ansporn und der psychologischen Unterstützung des mit der Informationssicherheit befaßten Personals.

Wege, Methoden und Bestrebungen zum Schutz der Informationen werden unter Beachtung der potentiellen Schäden durch Lecks, Zerstörung oder Beeinträchtigung entwickelt.

Die Regierungspolitik zur Informationssicherheit

Es versteht sich von selbst, daß alle Bemühungen um Informationssicherheit in den Systemen der Informations-Infrastruktur im Bereich der Regierungspolitik stattfinden, unabhängig davon, wer sie ausübt - ob Regierungs- oder privatwirtschaftliche Organisationen. In Rußland wurde diese Regierungspolitik neu entworfen, und zwar auf der Basis von Regelungen, die uns nicht vertraut waren. Es waren dies: Transparenz der Regierungspolitik, uneingeschränkte Gleichheit aller Teilnehmenden am informationellen Prozeß vor dem Gesetz, unabhängig von Parteizugehörigkeit, sozialem oder wirtschaftlichem Status, obligatorische Beachtung des Rechts des Einzelnen auf freies Schaffen, Suchen, Gewinnen und Verbreiten von Informationen auf beliebige gesetzlich zulässige Art.

Der Staat verbessert daher die vorhandenen Gesetze und Vorschriften und entwirft neue, die sich mit den informationellen Beziehungen in der Gesellschaft befassen, und er überwacht ihre obligatorische Durchsetzung.

Die staatliche Politik verhindert Monopole von Ministerien, Organisationen und anderen mit der Informationssicherheit

Befäßen. Die staatliche Politik zur Informationssicherheit geht von den folgenden Voraussetzungen aus:

- Einschränkungen des Zugangs zu Informationen sind als Ausnahmen vom Grundsatz der Informations-Freiheit zu betrachten und bedürfen einer gesetzlichen Regelung;
- die Verantwortung dafür, welche Informationen als klassifiziert erklärt oder freigegeben werden, und für ihre Sicherheit ist personenbezogen;
- beim Zugang zu Informationen, wie auch bei Einschränkungen dieses Zugangs, sind die Rechte des Eigentümers in ihrer gesetzlichen Festlegung zu beachten;
- der Staat erläßt Gesetze und Vorschriften, die die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit aller Handelnden im Bereich der Information regeln;
- juristische und natürliche Personen, die Daten und vertrauliche Informationen erheben, sammeln und verarbeiten, tragen die gesetzliche Verantwortung für ihre Sicherheit und ihre Verwendung;
- der Staat setzt alle gesetzlichen Mittel ein, um die Öffentlichkeit vor falscher, entstellter und nicht-authentischer Information in den Massenmedien zu schützen;
- der Staat übt die Kontrolle aus über die Entwicklung und den Einsatz von Informationssicherheits-Dienstprogrammen, indem Aktivitäten auf dem Gebiet der Informationssicherheit zwingend zertifiziert und lizenziert werden müssen;
- der Staat verfolgt eine protektionistische Politik, indem er die Aktivitäten nationaler Hersteller auf dem Gebiet der Informatisierung und der Informationssicherheits-Dienstprogramme unterstützt und den nationalen Markt vor Informatisierungs-Dienstprogrammen und Informations-Produkten von minderer Qualität schützt;

- der Staat fördert den Zugang der Bürger zu den globalen Informations-Ressourcen und Informationsnetzen;
- in dem Maß, in dem konkurrenzfähige nationale Informationstechnik und Informations-Dienstprogramme verfügbar werden, wird der Staat die Beschaffung ausländischer Informationstechniken für die Computerisierung von Behörden der öffentlichen Verwaltung unterlassen;
- der Staat entwickelt ein föderales Informationssicherheitsprogramm, in dem die Anstrengungen öffentlicher Organisationen und wirtschaftlicher Strukturen zu einem einheitlichen Informationssicherheitssystem für Rußland integriert werden sollen;
- der Staat unterstützt die Internationalisierung globaler Informations-Netze und Systeme.

Diese Grundsätze und Voraussetzungen bilden die Grundlage der Leitlinien zur Entwicklung und Implementierung von Informationssicherheitspolitik in allen Bereichen öffentlichen Handelns.

Wir sind der Auffassung, daß die russischen Bemühungen um die Entwicklung einer Informations-Infrastruktur und die Wahrung der Informationssicherheit dem Land ermöglichen werden, gleichberechtigt am globalen System zum Informationsaustausch teilzunehmen. n

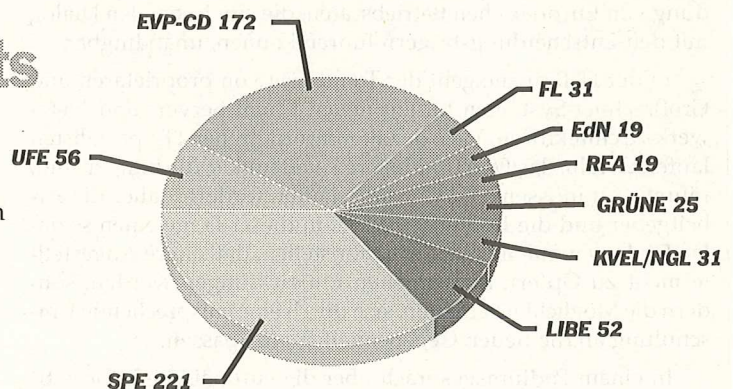
Text (leicht gekürzt) aus: „Informationsgesellschaft und Rechtskultur in Europa“, Hrsg. M.-T. Tinnefeld et al, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1995; abgedruckt mit freundlicher Genehmigung des Verlags; Übersetzung aus dem Englischen: D. Boedicker

Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

Die fünfzehn Mitgliedsstaaten haben 626 Abgeordnete ins Europäische Parlament entsandt. Es gibt insgesamt neun Fraktionen, deren größte die 221 Abgeordnete starke Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas ist. Zusammen mit den 25 Abgeordneten der GRÜNEN Fraktion und den 31 Abgeordneten der »Konföderalen Fraktion Vereinigte Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke« hat sich im Europaparlament eine 277 starke rot-grüne Bündnis gebildet. Der amtierende Präsident des EU-Parlaments ist der SPD-Abgeordnete Klaus Hänsch.

Die Kompetenzen des EU-Parlaments werden oft unterschätzt.

Besonders zur Gestaltung der Informationsgesellschaft liegt eine Regelungskompetenz in allen Fragen eines gemeinsamen Marktes bei der EU.



- SPE** Fraktion der Sozialdemokratischen Parteien Europas
- EVP-CD** Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-Demokratische Fraktion)
- UFE** Fraktion Union für Europa
- LIBE** Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas
- KVEL/NGL** Konföderalen Fraktion Vereinigte Europäischen Linken / Nordische Grüne Linke
- GRÜNE** Fraktion DIE GRÜNEN im Europäischen Parlament
- REA** Fraktion der Radikalen Europäischen Allianz
- EdN** Fraktion Europa der Nationen (Koordinierungsgruppe)
- FL** Fraktionslose

IT-Fachkräfte fordern Europäische Betriebsräte

...zum Schutz ihrer Arbeitnehmerrechte

Über hundert Gewerkschaftsvertreter aus 12 europäischen Ländern nahmen am 4. EURO-FIET-Informationsforum teil, das vom 18. bis 20. Oktober 1995 im Technologiepark Sophia Antipolis unter dem Motto: „Aufbruch in eine soziale und demokratische Informationsgesellschaft“ veranstaltet wurde. Das IT-Forum stellt eine bedeutende internationale Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit der Gewerkschaften in diesem Sektor dar und erlaubt den Belegschaftsvertretern, Meinungen und Erfahrungen auszutauschen und die Bildung Europäischer Betriebsräte voranzutreiben.

Vertreter von mehreren großen IT-Unternehmen, darunter IBM, UNISYS, Cap Gemini Soget, Digital und AT&T, berichteten über wichtige Veränderungen von denen die belegschaften dieser Firmen betroffen sind. Downsizing und Auslagerung sind nach wie vor an der Tagesordnung. Viele Unternehmen im IT-Sektor verfolgen eine Strategie, wobei sie ganze Unternehmensbereiche abstoßen und einzelne Gruppen von Angestellten beauftragen, diese Teilbereiche als getrennte Unternehmenssparten zu führen. Die Arbeitnehmer sind gezwungen, sich mit ihrer neuen Rolle als „Unternehmer“ vertraut zu machen, in der sie als Konkurrenten anderer Geschäftsbereiche der gleichen Firma auftreten und ihre Sparte als selbständige Unternehmenseinheiten verwalten müssen.

Die Dezentralisierung ist heute von einem massiven Abbau der Verantwortung in der örtlichen, ja sogar nationalen Personalpolitik und von einer Zentralisierung der Macht auf europäischer Ebene begleitet. Angesichts dieser Entwicklung ist die Bildung von Europäischen Betriebsräten, die einen sozialen Dialog mit den Entscheidungsträgern führen können, unabdingbar.

In der IT-Branche geht der Trend weg von proprietären und Großrechner-Systemen hin zu neuen Client Server- und Netzwerk-Architekturen. Viele der älteren, erfahrenen IT-Spezialisten laufen Gefahr, das Feld für jüngere Akademiker, die billiger sind, räumen zu müssen. Die Gewerkschaften fordern daher die Arbeitgeber und die Kommission auf, in dieser Frage einen sozialen Dialog einzuleiten, um sicherzustellen, daß ältere Angestellte nicht zu Opfern dieser neuen Entwicklungen werden, sondern die Möglichkeit erhalten, sich durch eine entsprechende Umschulung an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

In einem Podiumsgespräch über die europäische Informationsgesellschaft und die Rolle Europäischer Betriebsräte und des sozialen Dialogs gab Frau Kaminara einen Einblick in die Tätigkeiten des Informationsgesellschaftsbüros (ISPO). Professor Herrmann von der GD V erläuterte die sozialen und gesellschaftspolitischen Aspekte der europäischen Informationsgesellschaft. Er betonte, daß die Gewerkschaften ihre Positionen in dieser Frage der Kommission unbedingt zur Kenntnis bringen müssen. Frau Mel Read, Europaparlamentarierin für die britische Labour-Partei, legte den teilnehmern ebenfalls nahe, über ihre Gewerkschaften in einem möglichst frühen Stadium, Einfluß auf die europäische Politik und den Entscheidungsprozeß im IT-Bereich geltend zu machen.

In weiteren Beiträgen wurden verschiedene Themen erörtert, die auf die Tagesordnung von EURO-BRs gehören, wie zum Bei-

spiel neue Arbeitsmethoden, Beschäftigungssicherung, verbesserte Dienstleistungen der Gewerkschaften, Organisations- und Netzwerk-Infrastrukturen. Finanz- und Strategieanalysen. Alpha Consulting, eine französische Beratungsfirma für Betriebsräte, zeigte anschaulich, wie wichtig die sorgfältige und kompetente Analyse von Informationen ist, die von den Geschäftsleitungen von IT-Firmen zur Verfügung gestellt werden. Verschiedenartige Methoden der Gewinnerfassung eines Unternehmen zum Beispiel könnten zu unterschiedlichen Schlußfolgerungen führen.

Auch die sich rasch verbreitende Telearbeit wurde thematisiert. Gewerkschaftsvertreter stellten mit Besorgnis fest, daß diese Form der Arbeit in ganz Europa sprunghaft zunimmt, während sich die Entwicklung einer gewerkschaftlichen Politik zum Schutz der Arbeitsbedingungen und der Interessen von telearbeitern noch im Anfangsstadium befindet. Im Grundsatz geht es darum, zu gewährleisten, daß die Telearbeit frei gewählt werden kann und durch Tarifverträge geregelt wird.

Belegschaftsvertreter des von Digital in Deutschland ausgegliederten Unternehmensteils, DiTEC, berichteten wie diese Firma auf dem Wege von Tarifverhandlungen und Marktforschung entstanden ist, was die Rettung von mehr als 1.300 Arbeitsplätzen erlaubte. In einem weiteren Beitrag wurde ein erfolgreiches Projekt in Belgien, CEVORA, erwähnt, bei dem Gewerkschaften und Arbeitgeber zusammenarbeiten, um Ausbildungsmöglichkeiten für diejenigen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, zu schaffen.

Die gegenwärtigen Entwicklungen im europäischen IT-Sektor zeigen mit Nachdruck, daß die Gewerkschaften ihre Kommunikation auf internationaler Ebene ausbauen und neue Dienstleistungen für ihre Mitglieder sowie Organisationsmöglichkeiten für potentielle Mitglieder speziell in diesem Sektor entwickeln müssen. Die FIET stellte ihre Informationsstrategie vor, die mit den neuen Anforderungen der Mitgliederorganisation abgestimmt ist. Abgesehen von einem Informationspaket für gewerkschaftliche Verhandlungsführer in Form einer Multimedia-CD-ROM über Europäische Betriebsräte, das Ende dieses Jahres verfügbar sein wird, sollen auch Online-Datenbanken entwickelt werden.

Die FIET präsentierte auch ihre Internet-Strategie. Sie will den Mitgliedorganisationen auf diesem Wege helfen, die Betreuungslücken zu schließen, die durch die Zunahme der Telearbeit und die Auslagerung zahlreicher Unternehmensteile entstanden sind. Die FIET hat bereits ihren Platz im World-Wide-Web, wo sie mit einer „Home Page“ präsent ist, die für die Mitgliedorganisationen als Ausgangspunkt für die Entwicklung von Dienstleistungen für ihre Mitglieder benutzt werden kann. Ein Online-Forum für IT-Fachkräfte ist der nächste Schritt. ■

Die FIET ist die internationale Gewerkschaftsorganisation für Angestellte in der Privatwirtschaft. Sie vertritt weltweit über 11 Millionen ArbeitnehmerInnen in mehr als 400 Gewerkschaften in 115 Ländern. Die EURO-FIET ist ihre Regionalorganisation für Europa.

Diskussion

Peter Schefe

Antwort an Christiane Floyd

According to constructivist views, our cognitive faculties are ultimately rooted in the biological nature of the human being and his coevolution with all other living beings.

H. VON FOERSTER

Liebe Christiane,

Vielen Dank für Deine freundliche Antwort. Dialog ist wichtig, auch wenn in diesem Fall noch keine Übereinstimmung erzielt werden kann. Ich muß bei meiner Kritik bleiben.

Die Wortwahl Mystifikation, Selbstwiderspruch, Zynismus halte ich nach wie vor für berechtigt. Den ersten Ausdruck könnte man durch unreflektierten Gebrauch ungeklärter Begriffe ersetzen, wenn es Dir lieber ist. Nur prinzipiell unentscheidbare Fragen können wir entscheiden ist m. E. so ein Beispiel für leichtsinnigen Umgang mit Begriffen.

Was mich an Deinen Einlassungen außerdem stört, sind die pauschalen Unterstellungen wie: ich erweckte den Eindruck einer festgefügt Welt, nähme die Autorität der gesamten Philosophie in Anspruch, gehe mit den zitierten Textstellen der Kybernetiker nicht sehr sorgfältig um etc. Ich kann diese Art von Zurechtweisung, die nicht begründet wird, nur ebenso pauschal zurückweisen.

Doch zurück zu dem Beispiel: Es gehört zum Wesen der Unentscheidbarkeit, daß wie ich mich auch entscheide ich in einen Widerspruch gerate. Hier habe ich *keine* Wahl. Hier gibt es nichts zu *verantworten*. Ganz anders im Bereich der Ethik: Hier muß ich michentscheiden. Verantwortung läßt sich nur zurechnen, wenn es die *freie Entscheidung* war, dies oder jenes zu *tun*. Was moralisch richtig oder falsch ist, läßt sich aber nicht (natur)wissenschaftlich begründen. Das ist ein Kardinalfehler der Kybernetiker (s. das Bateson-Zitat).

Bevor ich auf diesen Hauptkritikpunkt nochmals eingehe (auf die anderen Punkte muß ich hier aus Platzgründen verzichten), möchte ich einige Richtigstellungen treffen bzw. Mißverständnissen vorbeugen. Auch ich gehe von konkreten Fragestellungen der Informatik aus. Auch mir geht es dabei um Fragen, die das Verhältnis Mensch-Maschine betreffen. Die von Dir aufgezählten Probleme führen allesamt weiter zu Grundlagenproblemen, die mit Informatik-Mitteln selbst nicht mehr behandelt werden können: Worin unter-

scheiden sich Menschen von Maschinen? ist ihrer Natur nach philosophisch, betrifft Fragen der Anthropologie, der Sprachphilosophie, der Handlungstheorie u. a. Welche Wechselwirkungen wollen wir zulassen? ist eine Frage der Ethik. Die Frage der Modellierung in der Softwaretechnik führt zur Erkenntnistheorie (die eines der bestbeackerten Felder der Philosophie ist und in der Tat allerhand Ismen produziert hat). Usw. Deine Pauschalverurteilung der Philosophie ist durch nichts begründet. Ich habe in den letzten Jahren in vielen Seminaren und Vorlesungen auch gemeinsam mit Philosophen versucht, die Einsichten und Methoden von Philosophen (wie einige andere Informatiker übrigens auch) zunutzen, zuletzt in der Vorlesung Philosophische Aspekte der Softwaretechnik. Natürlich löst die Philosophie nicht alles; empirische Wissenschaften wie die Ergonomie von mir aus auch alle die von Dir genannten, sofern ihre

Grundlagen mitreflektiert sind auch gefragt; die Philosophie leistet vor allem *Reflexion auf die Grundlagen*.

Meine Kritik richtet sich überhaupt nicht gegen die Ziele, die von Dir und von den übrigen Betroffenen verfolgt werden. Die Überwindung zentraler Kontrolle ,regelhafter Determiniertheit, externer Zwecksetzung kann ich nur begrüßen. Von Kybernetik und Systemtheorie¹ als *Philosophieersatz* eine Besserung zu erhoffen, heißt aber nur einen formalistischen Technokratismus durch einen andern ersetzen zu wollen. Womit ich wieder beim zentralen Punkt wäre, der Aushöhung von Verantwortung durch (pseudo-) wissenschaftlichen Naturalismus und Funktionalismus.

Daß Luhmann sein „Es gibt Systeme“ einmal eine These nennt², ändert nichts an der Tatsache, daß er mit der Sytemtheorie einen *universalistischen* Anspruch³ verbindet; so auch in ich zitiere noch einmal:

Man muß mindestens auch mit der Möglichkeit rechnen, daß ein System so auf seine Umwelt einwirkt, daß es später in dieser Umwelt nicht mehr existieren kann. Die primäre Zielsetzung autopoietischer Systeme ist immer die Fortsetzung der Autopoiesis *ohne Rücksicht auf Umwelt* [...]. Die Evolution sorgt langfristig dafür, daß es zu „ökologischen Gleichgewichten“ kommt. Aber das heißt nichts anderes, als daß Systeme eliminiert werden, die einem Trend der ökologischen Selbstgefährdung folgen.⁴ (von mir hervorgehoben - PS.)

Das nenne ich zynisch, weil er menschliche Gesellschaft zu einem System degenerieren läßt, in dem Moral und Sinn *Funktionen* sind. Gesellschaft wird von Luhmann formalistisch, ja geradezu kommunikations *technologisch* rekonstruiert:

Sie (die Gesellschaft - PS.) beobachtet nur durch Kommunikation. Sie kann nichts anderes als sinnhaft kommunizieren und diese Kommunikation durch Kommunikation selbst regulieren. *Sie kann sich also nur selbstgefährden.*⁵

¹ Vgl. dazu die kritische Auseinandersetzung mit der Kybernetik und anderen naturalistischen Konzepten in G. Keil: Kritik des Naturalismus. Berlin 1993

² N. Luhmann, Soziale Systeme, Frankfurt 1986, S. 31.

³ ebd., S. 30: Es muß also zunächst eine direkt *wirklichkeitsbezogene* Systemtheorie ausgearbeitet werden. Geschieht dies unter dem Anspruch *universeller* Geltung für alles was System ist [...] (Von mir hervorgehoben - PS.) macht die Ansprüche deutlich. Die Selbstanwendung führt dann zum Selbstwiderspruch.

⁴ ebd., S. 38

Wohlgemerkt: es sind nicht die Subjekte, die kommunizieren, beobachten oder sich gefährden, sondern das *System*. Die Absurdität dieser Ausklammerung von realen Gefahren, der Zerstörung der *natürlichen Lebensgrundlagen* von Individuen, hat U. Beck sarkastisch auf den Punkt gebracht:

Anders gewendet: Wer den Mund hält, atmet auch keine giftigen Gase ein! *Schweigen entgiftet!* Auf diesen zynischen Kalauer läßt sich die systemtheoretische »Lösung« der ökologischen Herausforderung bei Luhmann bringen.⁶

Luhmanns Rekonstruktionen sind bereits informatisch kontaminiert: Seine „Abstraktionen“ sind in Wirklichkeit *Projektionen* eines mechanistischen Kommunikationsbegriffs auf eine wesentlich komplexere Realität (Deine formalistischen Schlüsselbegriffe Differenz, Information, Organisation). Daß sich sein Ansatz besonders gut für die Beschreibung von bürokratisierten Gesellschaften eignet, entspricht einem Sachverhalt, den K. Lenk für den Club of Rome auf die Formel brachte:

Informatisierung und Bürokratisierung der Gesellschaft sind geistig verwandte Prozesse.⁷

Was die Naturalisierung der Ethik (s. Bateson-Zitat) bewirkt, ist eine Eliminierung der Verantwortung, wie es H. Hastedt z. B. kritisch bemerkt:

Luhmann geht an diesem Punkt m.E. in die Irre, weil er versucht, das Moment der Reflexivität als Selbstthematization der Thematisierungsweisen in praktischer Absicht selbst wiederum mit dem Begriff der Selbstreferentialität in seine Theorie zu integrieren. [...] In einem solchen Einholungsversuch wird nicht primär der Versuch einer angemessenen Gesellschaftsanalyse gesehen, sondern die implizite Handlungsentlastung und Entverantwortlichung der Subjekte.⁸

Spiegeln wir Luhmanns Selbsteliminierungstheorem an seinem Metatheorem:

[...] daß auch die Beobachtung zweiter Ordnung mit samt ihrem Theorieapparat nur als Vollzug strukturierter Autopoiesis möglich ist, also nicht „objektiv besseres“ Wissen liefert, sondern nur anderes Wissen, das sie selber für besseres Wissen hält.⁹

So bleibt zu hoffen, daß sich Luhmanns Theorie bzw. Wortgeklänge nur für besseres Wissen *hält* oder durch ökologische Selbstgefährdung schließlich selbst eliminiert.

Es sollte hinreichend verdeutlicht sein, daß sich der technokratische (Luhmann) und der biologistische (Bateson, von Foerster) Ökologiebegriff mit intentionalen Begriffen wie Handlung, Verantwortung, Bedeutung nicht verträgt. Das zeigt sich denn in dem gedanklichen Eier-tanz, den Bateson aufführt, wenn er mit der Verdrehung der systemischen Natur konfrontiert ist: entweder der Mensch *ist* systemisch dann kann er sich nicht verdrehen; er wird von der Evolution möglicherweise eliminiert oder er kann sich frei entscheiden, vernünftig zu handeln, d.h. die Folgen seines Handelns für seine Umwelt abzuwägen gegen seine Ziele dann *ist* ers nicht; errechnet sich selbst und nicht irgendeinem System die Folgen zu. Was wir wissenschaftlich, auch mit Hilfe einer nicht universalistisch verstandenen Systemtheorie, vielleicht erkennen können, sind die möglichen *Folgen* einer Entscheidung. Wir können aber nicht wissenschaftlich erkennen, was wir tun *sollen*. Das ist nicht *fatal* außer für den von Dir rezipierten Ökologiebegriff der Kybernetik. ■

⁵ ebd., S. 63

⁶ U. Beck: Gegengifte. Die organisierte Unverantwortlichkeit, Ffm. 1988, S. 171

⁷ K. Lenk 1982: Informationstechnik und Gesellschaft. In: G. Friedrichs, A. Schaff (Hrsg.): Auf Gedeih und Verderb. Mikroelektronik und Gesellschaft, Wien, S. 321; vgl. Beck a.a.O. 1988 „Bürokratie als Wirklichkeitsmetaphysik“

⁸ H. Hastedt: Aufklärung und Technik, Frankfurt 1991, S. 196

⁹ N. Luhmann, a.a.O., S. 58

F.I.F.F. e.V.

Hans-Jörg Kreowski

Bericht des FIFF-Vorstands auf der Jahrestagung 1995

Zum Ende seiner Amtszeit hat der scheidende FIFF-Vorstand in der Mitgliederversammlung am 18. November während der Jahrestagung 1995 in Mülheim einen Bericht über seine Arbeit in den letzten zwei Jahren abgegeben, der hier kurz und eher stichpunktartig wiedergegeben wird. Eine ausführliche Fassung ist für die nächste Ausgabe der FIFF-Kommunikation geplant.

1. Hintergrund

Der FIFF-Vorstand der Periode Oktober 1993 - November 1995 wurde in einer Mini-Mitgliederversammlung gewählt, so daß sich zwei Fragen aufdrängen:

- Wird das FIFF noch gebraucht?
- Wird das FIFF noch gewollt?

Die zweite Frage ist u.a. durch den guten Besuch der Jahrestagungen 1994 und 1995 vorläufig positiv beantwortet. Im Zusammenhang mit der ersten Frage ist zu bemerken, daß die Themen des FIFF (Informatik und Militär, Informationstechnik in der Arbeitswelt, Chipkarte, Informationsgesellschaft usw.) nichts von ihrer Aktualität eingebüßt haben und einige Probleme des Wechselverhältnisses von Informatik und Gesellschaft eher drängender werden. Der FIFF-Vorstand sah seine Aufgabe darin, nach innen und außen möglichst viele Zweifel an der Antwort JA auf beide Fragen zu beseitigen.

2. Bonner Büro

Das Bonner FIFF-Büro mit der Geschäftsführung ist eine der tragenden Säulen des FIFF. Dank dieser laufenden Tätigkeit hat das Geld gereicht, kletterte die Mitgliederzahl auf 908, was gegenüber dem letzten Jahr einen leichten Anstieg darstellt. Insbesondere sind viele Studierende eingetreten – ein vielversprechendes Zeichen. Zusätzlich gibt es knapp 100 Abonnements der FIFF-Kommunikation. Vom Büro aus wird ein kräftiger Strom von

Anfragen beantwortet und ein großer Teil der beachtlichen Medienpräsenz des FIFF (Anzeigen, lobende Erwähnungen, Berichte, Interviews u. ä. in CPSR Newsletter, Chip, Bayern 3, RB, Hessen 3, WDR 5, ADR-Frühstücksfernsehen,...; Höhepunkt ist in diesem Zusammenhang sicherlich die Dokumentationsseite in der Frankfurter Rundschau vom 15. 11. 1995) sichergestellt. Außerdem werden Presseerklärungen (z. B. zum KI-Tagungsplakat, zum Bundeswehreinsatz auf dem Balkan, zur Fernmeldeüberwachungsverordnung, von denen insbesondere letztere ein immenses Echo hervorgerufen hat) über das Büro verbreitet und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen (CPSR, IKÖ, DVD, BdWI, einzelne Bundestagsabgeordnete von SPD und den Grünen, Dortmunder Kreis, ...) koordiniert. Ute Bernhardt als Geschäftsführerin und bis zu seinem Ausscheiden auch Ingo Ruhmann haben hier dem FIFF unschätzbare Dienste erwiesen.

3. Publikationen

Die erfolgreichste Publikation des FIFF ist wohl die FIFF-Kommunikation. Ende 1994 hat die Münchner Redaktion nach vielen Jahren erfolgreicher Arbeit ihre dankenswerte Tätigkeit eingestellt. Seitdem gibt es ein neues Konzept mit verteilter Redaktion, wobei für einzelne Themenhefte unterschiedliche Redaktionsgruppen verantwortlich sind. Das erste Jahr mit dem veränderten Konzept hat bestens funktioniert, und das ganze nächste Jahr ist bereits vollständig vorgeplant. Die FIFF-Kommunikation hat auch ein neues Gesicht bekommen, das sehr positiv aufgenommen worden ist. Die Arbeit am Layout ist allerdings nicht verteilt, sondern wird von Markus Fleck erledigt, wofür ihm ein großes Dankeschön gebührt.

Vor kurzem ist der Tagungsband zur Bremer Jahrestagung unter dem Titel »Realität und Utopien der Informatik« im agenda Verlag erschienen und kostet DM 28,-. Der Absatz läuft nicht schlecht, aber noch ist der Druckkostenzuschuß, den das FIFF leisten mußte, nicht kompensiert. Vor allem aber ist der Absatz noch nicht so gut, daß der agenda Verlag gern die Zusammenarbeit fortsetzen und auch die nächsten Tagungsbände herausgeben würde. Alle Mitglieder werden deshalb gebeten, bei der Verbreitung des Bandes und der Werbung dafür zu helfen.

Das FIFF ist außerdem mit Beiträgen in anderen Sammelbänden vertreten. So in einem Lehrbuch »Informatik & Gesellschaft« und einem im Frühjahr 1996 erscheinenden Buch zur Informationsgesellschaft.

4. Veranstaltungen

Die wichtigsten regelmäßigen Veranstaltungen des FIFF sind die Jahrestagungen. Die 10. Jahrestagung unter dem Motto »1984 plus 10 – Realität und Utopien der Informatik« hatte 1994 in Bremen mit rund 200 Teilnehmenden eine beachtliche Resonanz. Auch die diesjährige Tagung in Mülheim zur Informationsgesellschaft fand großes Interesse und war sehr gut besucht. Da sich keine Regionalgruppe für die Organisation gefunden hat, mußte diese Tagung vom Vorstand organisiert werden. Das machte eine Zusammenarbeit mit einer Einrichtung wie der Evangelischen Akademie notwendig. Neben den Vorteilen, die das hatte, war damit mindestens ein Nachteil verbunden, nämlich eine beschränkte Teilnehmendenzahl, was zum Charakter einer FIFF-Jahrestagung

eigentlich nicht paßt. Bei denen, die eingeladen wurden oder nur unter erschwerten Bedingungen teilnehmen konnten, möchte sich der Vorstand ausdrücklich entschuldigen. In den nächsten beiden Jahren wird das nicht wieder passieren. Für 1996 hat sich kurzfristig eine regionale Gruppe in Tübingen bereit erklärt, und 1997 wird die Jahrestagung von der Regionalgruppe in Paderborn organisiert.

Ebenfalls jährlich veranstaltet das FIFF in Freudenberg eine Klausurtagung des wissenschaftlichen Beirats mit dem Vorstand. Außerdem hat sich das FIFF im April 1995 an einer Veranstaltung der ESG in Berlin beteiligt und wird an der großen Tagung zum Thema Informationsgesellschaft-Medien-Demokratie teilnehmen, die vom 19. bis zum 21. Januar 1996 in Hamburg stattfindet.

5. Drittmittel

Eine neue und interessante Entwicklung besteht darin, daß das FIFF Drittmittel einwerben konnte. Dazu gehören eine Studie für das Technologiefolgen-Abschätzungsbüro des Bundestages im Rahmen des Projekts »Kontrollkriterien im Rüstungsbereich« und zwei STOA-Studien für die Technologiefolgenabschätzungsbehörde des Europaparlaments zu »Auswirkung von IuK-Technologie auf Bildung und Ausbildung und Auswirkung neuer Überwachungstechnologien auf Demokratie und Partizipation« (vgl. FIFF-Kommunikation 3/95). In diesem Zusammenhang gehört auch die von Ralf Kischewski während der Jahrestagung durchgeführte DELPHI-Umfrage zum »Thema Informationstechnik für eine lebenswerte Welt«, für die es zwar keine »Drittmittel gab, die aber vom Charakter her gut dafür geeignet gewesen wäre. Man wird abwarten müssen, ob sich die Einwerbung von Drittmitteln auch längerfristig bewährt und keine Einzelercheinung bleibt.

6. Schluß

Über die Regionalgruppen und überregionalen Arbeitskreise wird später berichtet. Manches, was hier nur angerissen ist, soll später ausführlicher gewürdigt werden. Aber aus den Erfahrungen der letzten zwei Jahre läßt sich auf jeden Fall sagen, daß viel zu tun bleibt. Dazu gehört:

- die Arbeit des Vorstands transparenter zu machen
- Regionalgruppen zu stärken und zu beleben
- Arbeitskreise fortzuführen und zu bilden
- neue Initiativen zu ergreifen
- Präsenz und Sichtbarkeit zu erhöhen
- Zusammenwirken zwischen Mitgliedern und Vorstand zu verbessern
- wissenschaftlichen Beirat stärker einzubeziehen
- europäisches Netzwerk der Informatik-Initiativen aufbauen zu helfen
- das FIFF in den neuen Bundesländern besser zu verankern u.v.a.m.

Ziel muß es sein, das FIFF zu einer unüberhörbaren kritischen Stimme an möglichst vielen Orten bei möglichst vielen Gelegenheiten zu möglichst vielen Aspekten zu machen, wenn es um Auswirkungen der Informatik auf die Gesellschaft geht. Aber das braucht das ganze Forum, nicht allein den Vorstand. ■

Hagen Kliemann

»Auf schiefer Bahn in die Informationsgesellschaft?«

Eindrücke von der diesjährigen Jahrestagung des FIFF

Die Diskussion über Perspektiven und Gefahren der neuen Informationsnetze war Anlaß für über 120 FIFF-Mitglieder und andere an der Thematik interessierte, sich vom 17. bis 19. November 1995 in Mülheim/Ruhr zu versammeln. Da damit bereits schon die Kapazitätsgrenze erreicht war, mußten wegen Überfüllung leider einige Interessenten ausgelassen werden. Trotzdem brachte die Tagung den Meinungsbildungsprozeß einige wichtige Schritte weiter.

Der Einführungsvortrag von Prof. Herbert Kubicek plädierte dafür, anstelle über das Ob verstärkt das Wie einer offenen, aus dem dualen Mediensystem hervorgegangenen Informationsgesellschaft zu debattieren. Klar wurde bei diesem Beitrag, wie weit schon durch die Postreform und die Aktivitäten der Regierungen der G7-Staaten der Weg in die Informationsgesellschaft vorgezeichnet ist und, wie wichtig ein Eingreifen zu diesem Zeitpunkt ist.

Der Sonabend war den Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung am Abend vorbehalten. Während die ersten beiden Arbeitsgruppen recht konkrete Themen bearbeiteten, wurde an den beiden weiteren Gruppen deutlich, daß hier der Diskussionsprozeß noch am Anfang ist.

Telearbeit

In der ersten Arbeitsgruppe zum Thema „Telearbeit“ trafen die Positionen von DGB, von Betroffenen und eines Anbieters aufeinander. Es wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen, verschiedene Aspekte der gewonnenen Flexibilität sowie Kriterien bei der Humanisierung der Arbeit erörtert. Festgestellt wurde, daß bei der Einführung der Telearbeit die versprochenen Änderungen der Organisationsformen oft nicht umgesetzt werden.

Verschlüsselung und demokratische Grundrechte

Die 2. Arbeitsgruppe beleuchtete das Thema Verschlüsselung und damit zusammenhängende drohende weitere Eingriffe in demokratische Grundrechte. Nachdem einige technische Aspekte vorgetragen wurden, stand die rechtliche Situation im Mittelpunkt der Debatte. Festgestellt wurde, daß die legalen staatlichen Überwachungsbefugnisse inflationär expandieren. Indizien dafür sind

- die Auflösung des Trennungsgebotes zwischen Staatsanwaltschaft und Geheimdiensten durch das BND-Gesetz, auch wenn die Verwendung der angesammelten Daten vorläufig durch das Bundesverfassungsgericht gestoppt wurde,
- die unverhältnismäßige Erweiterung der Tatbestände, die nach §100a StPO einen richterlich angeordneten Lausch-

angriff rechtfertigen sowie deren fehlende Ergebniskontrolle (mit Kanonen auf Spatzen schießen...)

- die Fernmeldeüberwachungsverordnung vom 18.5.95 (siehe auch Stellungnahme des FIFF in der FIFF-Kommunikation 2/95)

Dem Staat wird zwar prinzipiell ein Recht auf Überwachung in besonderen Fällen eingeräumt, aber ein Vergleich mit der Rechtsgüterabwägung in anderen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. Drogenberatung) zeigt, daß durchaus höherwertige Rechtsgüter bzw. Staatsziele (Resozialisierung statt Strafverfolgung) andere Ziele in den Hintergrund drängen können.

Die Durchsetzung des Rechts auf unbeobachtete Kommunikation wurde von der Mehrzahl der Teilnehmer als ein so immens wichtiges Rechtsgut angesehen, zumal sich sonst auch die Überwachung z.B. durch private Sicherheitsdienste oder kommerzielle Nutzungsprofile kaum verhindern ließe. Da ein Verschlüsselungsverbot nicht die gewünschte Zielgruppe (diese könnte Methoden der Steganografie verwenden) treffen würde, erscheint eine Durchsetzung eines solchen Verbotes fraglich.

Allerdings setzt das BSI darauf, daß die breite Masse sichere, nicht kontrollierbare Kryptografie-Methoden nicht verwenden wird, um bei dem geringen Rest gegebenenfalls gezielt andere Überwachungsmethoden einzusetzen. Auch wäre der gezielte Ausschuß von Formen der höheren Kommunikation eine geeignetere Methode (die meiner Meinung nach bereits angewandt wird) im Kampf gegen die sogenannte, immer wieder als Dämon an die Wand gemalte organisierte Kriminalität.

Internet at Home

Die 3. Gruppe diskutierte unter dem Titel „Internet at Home“ über konkrete regionale, aber unterschiedliche Projekte, Datennetze privaten Nutzern nahezubringen. Diskutiert wurde speziell über Inhalte, Konzepte, sowie die Rolle von Universität und Schwellenängste.

Während das Bremer Projekt sich stark am Vorbild der Digitalen Stadt in Amsterdam orientiert, ist im Duisburger Projekt derzeit kein Platz für aktive Bürgerbeteiligung. In Freiburg soll ein ganzes neues Wohnviertel vernetzt werden, was diesem Netz vorrangig junge und finanzstarke Nutzer verschaffen wird. Interessant auch die Verbindung eines städtischen Projektes in Regensburg mit einem gewachsenen politischen Mailboxnetzwerk und deren Inhalten.

In den teilweise diffusen Diskussionen wurde deutlich, daß die Positionen und Erwartungen doch sehr sehr vielschichtig sind und das Thema nicht konkret genug gewählt wurde.

Demokratische Forderungen

Die 4. Gruppe hatte sich zum Ziel gesetzt, demokratische Forderungen an die Informationsgesellschaft zu erarbeiten. Auch hier zeigte sich, daß der Diskussionsprozeß noch am Anfang steht.

Vor der Aufstellung von Forderungen waren Fragen zu klären, so etwa: was bringt uns die Informationsgesellschaft, ist sie von uns gewollt oder nur von der Industrie forciert, sollen wir uns einmischen und wenn, wie?

In dem einführenden Referat wurde eine für ein Hearing der Bremer Grünen erstellte, skeptische Analyse der Entwicklung vorgestellt. Es wurden 4 typische Reaktionsmuster auf die neue Informationsvielfalt aufgezeigt:

1. Informationsgesellschaft als Befreiung von Bevormundung,
2. Ängste vor der übermäßigen Informationsflut,
3. Erwartung vorstrukturierter Informationen,
4. Verweigerung von Informationsaufnahme.

Erwartet wird, daß Redaktionen zur Erleichterung der Orientierung und Auswahlmöglichkeiten in der großen Masse der Informationen entstehen. Ein Teil davon werden Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen, Parteien usw. sein. Der autonome, aktive, selbstgestaltete Bereich - so wie sich die Netze noch gegenwärtig noch so schön anarchistisch darstellen - wird wohl weiterhin ein Nischendasein fristen und vielleicht zur Speaker's Corner mutieren oder aber dadurch eingeschränkt, weil nur wer zahlt, Rederecht hat...

Als Folge der Informationsflut werden die einzelnen Informationen verflachen, in Bedeutungslosigkeit versinken, die Querreferenzen durch Zitieren zunehmen und Aktivismus die Auseinandersetzung ersetzen. Gemeinsame Medienerfahrungen nehmen ab, Verantwortungsbewußtsein geht durch virtuelle Erfahrungen verloren. Die Vielfalt der Kontakte verschafft eine nur scheinbare Entseinsamung. Und wieviel ist eine Selbstdarstellung ohne Rezipienten wert?

Die Individualisierung des Widerstandes könnte das jetzige Potential, welches aus dem Informationsaustausch von Gruppen im Netz und durch Netzerfahrungen entstandenen radikalen Forderungen nach direkter Demokratie herührt, schnell abwickeln. Durch die Bildmedien erfolgt eine Symbolisierung der Politik, in der die Darstellung mehr zählt als der Inhalt. Vorangetrieben wird die Entwicklung vor allem von Industrie und Medienkonzernen. Und diese zeigen vor allem Interesse an den Internetsurfern, während an anderen Gruppen kaum Interesse besteht. Dabei droht die ältere Generation und andere Gruppen, die die Technik nicht nutzen wollen oder können, ausgegrenzt zu werden.

Aus diesen Erwartungen wurden in der Studie folgende Forderungen abgeleitet:

- Informationsnetze dürfen kein Ersatz für bestehende Kommunikationsstrukturen sein, sondern nur eine sinnvolle Ergänzung.
- das Internet sollte eine öffentlich-rechtliche Basis erhalten, z.B. durch Gebühren von Kommerziellen Anbietern

- alle Informationen müssen auch auf konventionellen Wegen verfügbar sein

Zu achten sei auf menschliche Kommunikationsmöglichkeiten, soziale Kompetenz und Stärkung des Selbstbewußtseins. Als Fazit stellt die Studie klar: *Die Informationsgesellschaft braucht mündige Bürger, die sie jedoch selbst nicht schafft.*

In der Diskussion zum Thema bildeten sich zwei thematische Untergruppen heraus. Die erste setzte sich mit den Auswirkungen auf die Bildung auseinander, während die zweite Forderungen zu allgemeinen Grundrechten suchte.

Zum Bildungsthema wurde festgestellt, daß in der immensen wichtigen Vorbereitung auf den Umgang mit den neuen Medien zu klären ist, wie sich mit Inhalten auseinandergesetzt werden kann und soll, wann mit dem Fragen aufzuhören ist. Die Grenzen der Medien müssen klar werden und die Angst davor genommen werden. Für Nutzer sind Kompetenz, Integration und Chancengleichheit als Rahmenbedingungen unverzichtbar. Es darf keine technikzentrierte Änderung der Informationsgesellschaft werden. Es soll mehr auf Tiefe, als auf Vielfalt geachtet werden. Wichtig sei mehr Bildung.

Als Mitwirkungsmöglichkeiten wurden in der zweiten Gruppe existierende gestalterische Foren in Staat und EU, wie TAB-Studie und Petersberger Kreis vorgestellt. Dabei stellten sich die Demokratiedefizite der Europäischen Union als besonders nachteilig für die Technikdiskussion heraus. Zwar ist auch auf staatlicher Ebene der weitere Weg noch nicht ganz klar, aber die Vorstellung dieser Aktivitäten brachte nur wenige Ansatzpunkte für eine Politik von unten. Hier sind grundlegende Ansätze erst noch zu entwickeln.

Als Fazit festzuhalten war das insgesamt sehr vielschichtige Spektrum an Forderungen. Bemerkenswert war jedoch vor allem der Willen fast der gesamten Gruppe, auch weiterhin dieses Thema zu bearbeiten.

Die Entpuppung des instrumentalen Mediums

Unter diesem Titel hielt Prof. Frieder Nake den Abschlußvortrag, in dem er den Weg des Computers von der Rechenmaschine zum medialen Instrument aufzeigte. Nake versuchte damit, den Widerstreit zwischen der Sichtweise eines Computers als Medium und eines Computers als Werkzeug in Beziehung zueinander zu setzen. Kern seiner Überlegungen waren die Begriffe Arbeit, Symbol und Interaktion, womit er die erkenntnisleitenden Interessen Habermas - Arbeit, Sprache und Herrschaft - für den Computer verallgemeinerte.

Wichtig erschienen mir seine Aussagen, so wie der Buchdruck die Kindheit schuf, indem die Schule das äußere Gedächtnis erschloß, ist der Computer ein Medium des Wissens geworden und das Wissen zur Ware. Der Computer soll als Mittler in offenen Lernsituationen dienen. Mit seinem Vortrag zeigte Nake Ansätze auf, um die Frage, ob der Computer Werkzeug oder Medium ist, in eine fruchtbare Richtung voranzutreiben. ■

Aufruf zur Mitarbeit

FIFF-Kommunikation 3/96: Schwerpunktheft »Computer und Krieg«

Die FIFF-Kommunikation Nr. 3/96 wird mit dem Schwerpunkt »Computer und Krieg« erscheinen. Hierzu erbitten wir Themenvorschläge und die Anmeldung von Beiträgen (Beiträge, Quellenhinweise, Hinweise auf interessierte und kompetente AutorInnen...).

Das Thema »Informatik und Rüstung« - zu Zeiten des Golfkriegs angesichts der eingesetzten Waffen auch in der Öffentlichkeit kurz thematisiert - ist nach wie vor brandaktuell: Nach aktuellen Zahlen ist die BRD auch dieses Jahr wieder zweitgrößter Waffenexporteur der Welt. Die Bundeswehr tritt zu Einsätzen außerhalb der Landes- und NATO-Grenzen an, gleichzeitig müssen die Mitarbeiter in Rüstungsbetrieben um Arbeitsplätze bangen.

Mit der militärischen Forschung unter zivilen Deckmäntelchen, Entwicklung elektronisch gesteuerter Präzisionswaffen, der Weiterentwicklung von SDI (unter anderen Namen) u.v.a., ist die Informatik wie seit eh und je involviert und beteiligt.

Der geplante Teststoppvertrag soll Atomtests keineswegs verbieten, geplant ist lediglich ein Ausweichen auf die ökologisch etwas günstigere Lösung der rechnergestützten Simulation. Der Kern des Problems ist nicht gelöst, es werden weiter atomare Massenvernichtungswaffen produziert - und im Computer getestet.

InformatikerInnen stehen zwischen zivilen und militärischen Aspekten ihres Faches (und deren weitreichenden Überschneidungen) in der Verantwortung, was gerade bei der derzeitigen Lage auf dem Arbeitsmarkt zu Konflikten führen muß.

Informatik und Rüstung sowie Friedenspolitik sind seit jeher zentrales Thema des FIFF (Nicht nur) aus diesem Grund brauchen wir viele gute Beiträge und Ideen für diese FIFF-Kommunikation. Anregungen und Anmeldungen für Beiträge zum Schwerpunktheft »Computer und Krieg« bitten wir möglichst bald an folgende Adresse zu senden:

Peter Ansorge / Ralf E. Streibl
Universität Bremen
Fachbereich 3 - Informatik
Bibliothekstraße 1
28359 Bremen

Telefon: 0421 - 218-4044
0421 - 218-4922

Fax: 0421 - 218-3308

E-mail: res@informatik.uni-bremen.de
ansorge@informatik.uni-bremen.de

KONFERENZ

INFORMATIONSGESELLSCHAFT
• MEDIEN • DEMOKRATIE:
KRITIK • POSITIONEN •
VISIONEN • 19.-21.1.1996
UNI HAMBURG

FREITAG, 19.1.1996, AB 19.30 UHR

Eröffnungsvorträge

- Ökonomie und Politik in der Informationsgesellschaft, Prof. Hans J. Kleinstüber
- Leitbilder einer sozialen Informationsgesellschaft, Kurt van Haaren

Moderation: Prof. Ingrid Lohmann

SAMSTAG, 20.1.1996

Arbeitsgruppen zu den übergreifenden Themenfeldern

- Kapital, Arbeit und Natur in der Informationsgesellschaft
- Eine neue Gesellschaft? Zur Soziologie und Theorie der Informationsgesellschaft
- Politik und Demokratie in der Informationsgesellschaft
- Ästhetische Strategien einer Kultur der Neuen Medien
- Bildung & Wissenschaft in der Informationsgesellschaft

Podium:

GEWINNER UND VERLIERER

Runde mit 5-6 TeilnehmerInnen, darunter: Klaus Carlin, HBV-Hauptvorstand; Klaus P. Friebe, Direktor Technologiestiftung Schleswig-Holstein; Jörg Tauss, MdB, SPD; Prof. Hans-Jürgen Krysmanski, Uni Münster; Moderation: Verena Metzger-Mangold, Hess. Rundfunk

SONNTAG, 21. JANUAR 1996, BIS 13.30 UHR

Vortrag Prof. Peter Glotz, Bildungs- und forschungspolitischer Sprecher SPD-Bundestagsfraktion

Vortrag Luciana Castellina, Vorsitzende Ausschuß für Kultur und Medien im EP

Podium:

ENTWÜRFE EINER DEMOKRATISCHEN KOMMUNIKATIONS- UND MEDIENPOLITIK

Runde mit 6-8 TeilnehmerInnen. Darunter Detlef Hensche, Vorsitzender IG Medien; Edelgard Bulmahn, Vorsitzende Bildungs- und Forschungsausschuß des Deutschen Bundestages; Manuel Kiper, MdB Bündnis 90/Die Grünen; Veronika Pahl, DAG-Bundesvorstand; Dr. Hermann Meyn, DJV-Bundesvorsitzender; Prof. Herbert Kubicek, Universität Bremen, Friedrich Kittler; Moderation: Ulrich Röhm (ZDF).

Abschluß: Hamburger Erklärung zur Informationsgesellschaft, Dr. Rainer Rilling

TAGUNGsort

Die Konferenz findet statt an der Universität Hamburg. Detaillierte Angaben erhalten Sie nach der Anmeldung mit dem endgültigen Programm. Übernachtungen können nicht arrangiert werden. Bitte wenden Sie sich an den Verkehrsverein Hamburg.

Das aktuelle Tagungsprogramm finden Sie als World-Wide-Web-Angebot auf dem Internet unter: [http://staff-www.uni-marburg.de/~rillingr/akt/aktigpla.html].

ANMELDUNG

Bitte schicken Sie Ihre Anmeldung an die Kontaktadresse der Konferenz: BdWi-Geschäftsstelle, Dr. Rainer Rilling, Postfach 543, 35017 Marburg. Tel: 06421/21395. Fax 06421/24654. E-mail: rillingr@mail.uni-marburg.de

TAGUNGSBEITRAG

70,- DM / 25,- DM

KONTO

Rainer Rilling, Marburger Bank, Konto 20004622, BLZ: 53390000, Stichwort »IMD- Tagung«

Neuer Vorstand

• Prof. Dr. Reinhard Keil-Slawik (Vors.)

Uni-GH Paderborn ZIT,
Postfach 16 21,
33098 Paderborn

• Ute Bernhardt (stv. Vorsitzende)

Paulstraße 15, 53111 Bonn

• Prof. Dr. Hans-Jörg Kreowski

Uni Bremen, FB 8,
Postfach 33 04 40,
28334 Bremen

• Werner Moritz

Uhlandstraße 17,
27576 Bremerhaven

• Ingo Ruhmann

Paulstraße 15,
53111 Bonn

• Dr. Cornelia Teller

Kittlerstraße 27,
64289 Darmstadt

• Jürgen Ditz Schroer

Graf-Schenck-Str. 4a,
82299 Türkenfeld

• Peter Bittner

Aschbacherhof 3,
67661 Kaiserslautern

• Friedrich-Lothar Holl

Hektorstraße 7,
10711 Berlin

• Johannes Busse

Derendingerstraße 106,
72072 Tübingen

Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Coy (Bremen); Prof. Dr. Leonie Dreschler-Fischer (Hamburg); Prof. Dr. Christiane Floyd (Hamburg); Prof. Dr. Klaus Fuchs-Kittowski (Berlin); Prof. Dr. Thomas Herrmann (Dortmund); Prof. Dr. Wolfgang Hesse (Marburg); Prof. Dr. Michael Grütz (Konstanz); Dr. Rolf Günther (München); Ulrich Klotz (Frankfurt); Prof. Dr. Hans-Jörg Kreowski (Bremen); Prof. Dr. Herbert Kubicek (Bremen); Prof. Dr. Hans-Peter Löhr (Berlin); Prof. Dr. Frieder Nake (Bremen); Prof. Dr. Rolf Oberliesen (Hamburg); Dr. Hermann Rampacher (Bonn); Prof. Dr. Arno Rolf (Hamburg); Prof. Dr. Alexander Roßnagel (Kassel); Prof. Dr. Gerhard Sagerer (Bielefeld); Dr. Gabriele Schade (Ilmenau); Prof. Dr. Britta Schinzel (Freiburg); Prof. Dr. Dirk Siefkes (Berlin); Prof. Dr. Josef Weizenbaum (Freiburg/Cambridge); Dr. Gerhard Wohland (Wankheim)

F...f...F... Überall...

Kaiserslautern

In der FIFF-Gruppe Kaiserslautern war Anfang des Jahres das Buch „Softwareentwicklung im Team“ von Jürgen Pasch vorgestellt worden. Daraus war der Wunsch entstanden, das Thema weiter zu vertiefen und insbesondere auch mit den Vorstellungen der Kaiserslauterer Software-Engineering-Professur zu vergleichen. Wir beschlossen deshalb, die FIFF-Mitgründerin Christiane Floyd einzuladen, die zur Zeit in Hamburg den Lehrstuhl für Softwaretechnik innehat. Am 22. und 23. Juni wurden an der Universität Kaiserslautern drei Veranstaltungen mit Frau Floyd durchgeführt.

Begonnen wurde mit einem fachlichen Vortrag im Rahmen des Informatik-Kolloquiums am frühen Nachmittag des 22. Juni. Der Hörsaal war mit Personen gut gefüllt und die Überraschung über die große Resonanz war unsererseits groß. Frau Floyd stellte in einem gut gehaltenen und interessanten Vortrag „Softwaretechnik zwischen Menschen“ ihren Software-Engineering-Ansatz in groben Zügen vor. Eine rege Diskussion rundete die Veranstaltung ab. Eigentlich hatten wir geplant, nach ihrem Vortrag eine Podiumsdiskussion mit Prof. Rombach von der Universität Kaiserslautern durchzuführen, doch leider ergaben sich unerwartete Termenschwierigkeiten.

In einem zweiten Vortrag „Informationstechnik für eine lebenswerte Welt“ im Rahmen des Studium Generale präsentierte Frau Floyd am frühen Abend ihre Gedanken zum Thema. Der Vortrag war als nicht-fachliche Veranstaltung angekündigt und es war tatsächlich eine gewisse Beteiligung aus anderen Fachgebieten zu verzeichnen. Die BesucherInnenzahl lag im üblichen Rahmen von Studium-Generale-Vorträgen. Auch hier schloß sich an den interessanten und gedankenreichen Vortrag eine Diskussion an.

Am nächsten Morgen fand zu dem Studium-Generale-Vortrag ein Seminar statt. Leider fand das Seminar nicht den Anklang der Vorträge und die Beteiligten kamen nur aus dem engeren Kreis der FIFF-Gruppe. Nichtsdestotrotz war das Seminar sehr interessant und brachte uns manchen Denkanstoß.

Insgesamt werten wir die ganze Aktion positiv. Ein angenehmer Nebeneffekt der Veranstaltungen war, daß die FIFF-Gruppe an der Universität Kaiserslautern sichtbarer und bekannter geworden ist. ■

Stefan Merten, Kaiserslautern

München

Das Wintersemester der Volkshochschule München hat wieder begonnen. Die gemeinsam mit der VHS und 'Arbeit und Leben' organisierte Veranstaltungsreihe steht unter dem Motto „Nachhaltiges Wirtschaften - Wohlstandsmodelle für die Zukunft“. Insbesondere geht es um die Frage, was Informatik dazu beitragen kann.

Alle Veranstaltungen finden weiterhin Donnerstags im Gastig am Rosenheimer Platz (S-Bahn-Anschluß) statt. Geänderte Anfangszeit: 20:00 Uhr.

09.11.95, Raum 0117 Informatik und Dritte Welt - Hochtechnologie in anderer Gesellschaft (Hans Rauschmayer, München)

14.12.95, Raum 3144 Ökopolopoly auf dem Computer - Wir lernen spielend!

Termin noch offen Computer-Unterstützung für Ökologie-orientierte Produktentscheidungen (Prof. Helmut Krcmar, Uni Hohenheim)

08.02.96, Raum 3144 Mythos der Technik (Prof. U. Wengenroth, TU München)

Im kommenden Sommersemester 1996 wird es leider kein gemeinsames Programm mit der VHS geben. Deshalb hier ein 'call-for-papers' bzw. 'participation'. Auch wenn das nächste VHS-Programm schon in Druck ist, lassen sich noch Veranstaltungsorte finden. Insbesondere rufen wir zur Mitarbeit am Programm für das Wintersemesters 1996/97 auf. Wenn es dann wieder in der VHS stattfinden soll, muß die Planung bis etwa Februar '96 stehen (Kontaktadresse: siehe vorletzte Umschlagseite). ■

Erlangen-Nürnberg

Klaus-Christian Thielking möchte die Regionalgruppe wieder aktivieren. Mitglieder aus dem Raum Erlangen-Nürnberg, die daran interessiert sind, werden gebeten, sich bei ihm zu melden:

Klaus Thielking-Riechert,
Herrnstr. 9, 90763 Fürth, Tel. 0911 / 77 58 21
E-Mail: k.thielking@link-n.cl.sub.de

Lesen

Neues für den Bücherwurm – kurz belichtet

Friedrich, J.; Herrmann, Th.; Peschek, M.; Rolf, A. (Hrsg.)

Informatik und Gesellschaft

1995, Spektrum Akademischer Verlag, 38,- DM,
ISBN: 3-86025-521-5

Im vorliegenden Lehrbuch über die "Informatik & Gesellschaft" versuchen Autorinnen und Autoren aus der Informatik und aus den Sozialwissenschaften, die Frage zu beantworten, wie menschengerechter Einsatz von informationstechnischen Systemen möglich ist. Studierende und Lehrende der Informatik sowie EDV-Fachleute, die ihre berufliche Praxis unter gesellschaftlichen Aspekten reflektieren wollen, finden hier eine umfassende Darstellung der Fakten, Diskussionen und offenen Forschungsfragen des jungen Fachgebiets "Informatik und Gesellschaft". Darüber hinaus bietet das Buch Studierenden sowie Praktikerinnen und Praktikern der Sozialwissenschaften einen Überblick über die techniksoziologischen Fragestellungen der Informatik. *(Leicht geänderter Verlagstext – eine ausführliche Rezension folgt in der nächsten FIFF Kommunikation.)*

Abteilung für Angewandte Systemanalyse des
Forschungszentrum Karlsruhe

TA-Datenbank-Nachrichten

FZ Karlsruhe AFAS, kostenlos, ISSN: 0943-8246

Die Zeitschrift TA-Datenbank-Nachrichten kommt ca. 4x im Jahr heraus und informiert neben einem Schwerpunktthema (z.B. Multimedia in Heft 3/95) über TA-Institutionen und -Programme, stellt Ergebnisse von TA-Projekten vor und gibt eine gute Übersicht über TA-relevante Literatur und Veranstaltungen. Im Nachrichtenblock werden kurze Hinweise auf interessante Kongresse und Neuigkeiten gegeben.

Die Hefte können kostenlos angefordert werden beim: Forschungszentrum Karlsruhe, Abteilung für Angewandte Systemanalyse (AFAS), Postfach 3640, 76021 Karlsruhe, Tel. 07247/2500.

West, Klaus W.

Der politische Raum der Arbeit

Westfälisches Dampfboot, 29,80 DM,
ISBN: 3-929586-30-4

Allerorten ist von den "modernen Arbeitnehmern" und den politischen Chancen der "Individualisierung" die Rede. Die Akzente der Diskussion haben sich anscheinend von den "Verhältnissen" zu den Handlungsmöglichkeiten der gesellschaftlichen Individuen verschoben. Wie sieht es damit in der Arbeit aus, jener Sphäre, die eigentümlich unterbelichtet bleibt? Welche realen Möglichkeiten demokratischer Beteiligung gibt es dort? Und was heißt demokratische Beteiligung konkret? Unter Konzentration auf die Angestellten entwirft der Autor einen "politischen Raum der Arbeit" und situert in ihm die einzelnen Gruppierungen des Betriebes, die in Kooperation miteinander und in Konkurrenz zueinander dessen Zweck realisieren sollen. Hierdurch gelingt ihm die differenzierte Erschließung einer Problemkonstellation, die bisher allzusehr vernachlässigt worden ist. *(Verlagstext)*

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Computersimulation - (K)ein Spiegel der Wirklichkeit; die "Boppard"-Veranstaltungen des BSI zur Technikfolgenabschätzung

SecuMedia, 29,- DM, ISBN: 3-922746-25-X

Die "Boppard-Veranstaltungen" des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) stehen in der deutschen Debatte über IT-Sicherheit für ein besonderes Dienstleistungsangebot des BSI. Sie stehen für den alternativen Versuch, querschnittliche Fragen der IT-Sicherheit in den dafür angemessenen Formen des interdisziplinären Diskurses - zwischen Menschen aus unterschiedlichen Institutionen, mit unterschiedlichen Interessen, Erfahrungen und Positionen - überhauptgesprächsfähig zu machen. Das vorliegende Buch versammelt den in Boppard im Herbst 1993 erarbeiteten Stand der Debatte zwischen Mathematikern, Sozialwissenschaftlern, Informatikern, Psychologen und Philosophen zu einem Thema, das gemeinhin zwischen die "Stühle" der Fachgrenzen fällt, nämlich dem umgelösten, aber spannungsreicher werdenden Verhältnis zwischen Simulation und Wirklichkeit. Das Buch zeigt, daß nichts aus der Verantwortung entläßt, die Wahrnehmung von Wirklichkeit durch Wissenschaft stets einer auf Erweiterung bedachten Prüfung zu unterziehen. *(Verlagstext)*

Trautwein-Kalms, Gudrun

Ein Kollektiv von Individuen - Interessenvertretung neuer Beschäftigungsgruppen

1995, edition sigma, 34,80 DM, ISBN: 3-89404-391-1

In der Diskussion um gesellschaftliche Entwicklungen gelten Angestellte mit hoher Qualifikation - vor allem, wenn sie in innovativen Branchen arbeiten - als neue Beschäftigungsgruppe, die in den letzten Jahrzehnten eindeutig vom sozialen Wandel profitiert hat. Am Beispiel des Informationstechnologie-Bereichs - untersucht wird die Geschichte gewerkschaftlicher Arbeitskreise, die Entwicklung der Branchen (Computerindustrie, Software und Service), der Beschäftigung und der Arbeitsbedingungen sowie die Wahrnehmung betrieblicher und gesellschaftlicher Interessen durch Computer-Fachleute - geht die vorliegende Arbeit der Frage nach, ob einerseits neue Beschäftigungsgruppen ihre Arbeitsinteressen befriedigend allein realisieren können und andererseits Gewerkschaften auch ohne individuelle Durchsetzungsmacht und persönliche Kreativität in der Zukunft zu überleben vermögen, ob sich also die Entfaltung von individuellen Arbeitsinteressen und organisierter Interessenvertretung ausschließen oder vielleicht doch einander bedingen. *(aus dem Vorwort)*

Baron, Waldemar

Technikfolgenabschätzung - Ansätze zur Institutionalisierung und Chancen der Partizipation

1995, Westdeutscher Verlag, 56,- DM,
ISBN: 3-351-12712-8

Die Diskussion um Möglichkeiten, Chancen und Risiken von Technikfolgenabschätzung (TA) ist facettenreich und - historisch bedingt - zunächst auf die parlamentarische Ebene gerichtet. Der Autor analysiert die institutionell in den europäischen Nationalstaaten umgesetzten Lösungen sowie Entwicklungen der TA beim Europäischen Parlament und bei der Europäischen Kommission. TA bietet ein Instrumentarium zur Konfliktbewältigung ebenso wie zur Analyse, Bewertung und optionalen Gestaltung technologischer Entwicklungsperspektiven auch außerhalb parlamentarischer und staatlicher Aktivitäten. Der Autor präsentiert fünf Fallbeispiele als Konzepte in Deutschland und prüft deren partizipativen Gehalt. Auf der Grundlage demokratietheoretischer Überlegungen werden neben Institutionalisierungsansätzen auch umsetzungsorientierte Partizipationsinstrumente und deren Brauchbarkeit für TA diskutiert. Im Rahmen partizipativer TA gilt es, über die Beteiligung organisierter Interessen das bestehende gesellschaftliche Wertespektrum abzudecken, um Aufgeschlossenheit und Akzeptanz gegenüber Technik zu fördern und Entscheidungen auf eine breite gesellschaftliche Basis zu stellen. (Verlagstext)

Da der Partizipation im Buch (es ist die Dissertation des Autors an der Universität Bochum) ein breiter Raum gewidmet wird, setzt es sich von anderen Werken zu TA positiv ab.

Hoffman, Lance J. (Hrsg.)

Building in Big Brother - The Cryptographic Policy Debate

1995, Springer Verlag, 56,- DM,
ISBN: 0-387-94441-9

This book presents the best readings on cryptographic policy and current cryptography trends. Topics include: a survey of cryptography, the new "key escrow" systems, the government solution, the debate between law enforcement views and civil liberties, and export control analysis. Detailed technological descriptions of promising new software schemes are included as well as analysis of the constitutional issues by legal scholars. Important government cost analyses appear here for the first time in any book. Other highlights include the text of the new U.S. digital telephony law and the pending encryption regulation bill and a list of hundreds of cryptographic products available around the world. There is even a paper on how to commit the perfect crime electronically, using public encryption. (Verlagstext)

Fricke, E.; Fricke, W. (Hrsg.)

Zukunft des Sozialstaats - Jahrbuch Arbeit+ Technik 1995

Dietz, 35,- DM, ISBN: 3-8012-4064-0

Zur Zukunft des Sozialstaats äußerten sich Wissenschaftler und Politiker, u.a.: Rudolph Dressler, Friedhelm Hengsbach, Helmar Krupp, Stephan Leibfried, M. Rainer Lepsius, Meinhard Miegel, Claus Offe, Ilona Ostner, Walter Riester, Rudolph Scharping. Neben den Beiträgen zur Zukunft des Sozialstaats in Deutschland enthält das Jahrbuch Analysen aus Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Großbritannien, den Niederlanden und Japan mit einer Fülle von Anregungen für die Debatte in Deutschland. (Verlagstext)

Termine

12. bis 14. 1.1996

Meißen, Ev. Akademie Sachsen, Tagung: „Multi-media – Aufbruch in die Informationsgesellschaft – sind wir überfordert?“; gemeinsame Tagung von Ev. Akademie, VDI-Bezirksverein Leipzig und der „Anwendungsorientierte Technologie- und Innovations-GmbH“, Leipzig. Von seiten FIFF nimmt Dagmar Boedicker teil.

Anmeldung: Ev. Akademie Meißen, Postfach 156, 01662 Meißen, Tel. 03521 / 47060

13.1.1996

Sitzung des „Dortmunder Kreis“, Hannover, 14-18 Uhr, Vorbesprechung u.a. für den geplanten „Europakongress“ in Aachen (voraussichtlicher Termin: 8.-10. November 1996), Positionspapier zu „Wissenschaft und Sustainable Development“.

Infos: „Dortmunder Kreis“, c/o Naturwissenschaftler-Initiative „Verantwortung für den Frieden“, Postfach 104108, 44041 Dortmund, Tel. 0231 / 1038 - 25 oder - 26

19. bis 21.1.1996

Hamburg, »Informationsgesellschaft – Medien – Demokratie«. Die Konferenz wird u.a. vom FIFE, SPD-Wissenschaftsforum, Bündnis 90/Die Grünen, IG Medien, IKÖ, Postgewerkschaft und dem BdWi (Bund demokratischer WissenschaftlerInnen) veranstaltet (siehe auch Informationen zur Tagung in diesem Heft).

Informationen: Rainer Rilling, c/o BdWi, Postfach 543, 35017 Marburg, Fax: 06421 / 24654; und <http://staff-www.uni-marburg.de/~rillingr/akt/aktigpla.html>

CALL FOR READING

Wer Zeit & Lust hat, ein für FIFFerlinge interessantes Buch zu besprechen, oder wer einen Hinweis auf entsprechende Werke geben möchte, wendet sich bitte an Claus Stark (Kontakt: siehe Adressen). Es liegen ständig Bücher für die Besprechung bereit.

F...I...f...F... Bibliothek

Hans-Jörg Kreowski, Thomas Risse, Andreas Spillner, Ralf E. Streibl, Karin Vosseberg (Hg.): Realität und Utopien der Informatik

Der Sammelband faßt die Ergebnisse der 10. Jahrestagung des Forums InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FIFF) zusammen, die im Oktober 1994 in Bremen stattgefunden hat. Die Beiträge setzen sich aus verschiedenen Blickrichtungen und zu unterschiedlichen Anwendungsfeldern mit dem Spannungsverhältnis von Informatik und Gesellschaft auseinander. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage: Welche Utopien und Visionen in den Bereichen Arbeit und Alltag, Staat und Umwelt haben in der Vergangenheit bei der Entwicklung der Informatik eine entscheidende Rolle gespielt, welche bestimmen Gegenwart und Zukunft?

agenda-Verlag, Bonn 1995, 28,- DM

Ute Bernhardt: Informatik und Gesellschaft.

Eine Auswahlbibliographie

Ein thematisch gegliederter Einstieg in die Literatur zu Informatik und Gesellschaft

26 Seiten, Bonn 1990, 3,- DM

Ulrike Joos, Michael Kempf, Thomas Leuthold, Angelika Reiser, Bernd Rendenbach, Jürgen D. Schroer, Daniela Zelger: Das Datenschungelbuch. Ein pF!FFiger Wegweiser

... wenn Sie sich wundern wollen, wer Ihre Daten schon hat!

30 Seiten, Bonn 1991, 10,- DM

Ralf Klischewski, Simone Pribbenow (Hg.):

ComputerArbeit. Täter, Opfer – Perspektiven

Das demokratische Potential der Neuen Fabrik • Maschinelle Intelligenz – Industrielle Arbeit • Arbeitnehmer und Betriebsräte zur Informatik im Betrieb

190 Seiten, Berlin 1989, 19,80 DM

Ute Bernhardt, Ingo Ruhmann (Hg.): Computer, Macht und Gegenwehr – InformatikerInnen für eine andere Informatik

Protected Mode • Computersicherheit: militärisch oder zivil • Computer und Umwelt • Technologiepolitik und Technikfolgenforschung • Partizipative Entwicklung von Systemen • EU: Grundrechte als Handelshemmnis? • u.v.a.

216 Seiten, Bonn 1991, 12,80 DM

Jutta Schaaf (Hg.): Die Würde des Menschen ist unverNETZbar

Netznoten Frankfurt • Automatisierung des Zahlungsverkehrs • Rüstungshaushalt und Informationstechnik • Verfassungsverträglichkeit als Kriterium der Technikbewertung • Ethik und Technik • Theorie der Informatik • u.v.a.

300 Seiten, Bonn 1990, 12,80 DM

Ute Bernhardt, Ingo Ruhmann (Hg.):

Ein sauberer Tod: Informatik und Krieg.

Informations- und Kommunikationstechnik – seit ihren Anfängen politisch geformt • Computer auf dem Schlachtfeld • Dual-Use: zivil geforscht – militärisch genutzt? • «Wehrtechnik und Landesverteidigung» – Zur Forschung in der Bundesrepublik • Weiter so oder umsteuern? • u.v.a.

320 Seiten, Marburg 1991, 20,- DM

Rudolf Kitzing, Ursula Linder-Kostka, Fritz Obermaier (Hg.):

Schöne neue Computerwelt –

Zur gesellschaftlichen Verantwortung der Informatiker

Beherrschbarkeit von Systemen, ihre Verletzlichkeit und die Verantwortung von Informatikern • Neue Wege in der Informatik • Psychosoziale Folgen des Computereinsatzes

256 Seiten, Berlin 1988, 19,80 DM

Heiko Dörr (Hg.): Herausforderungen an die Informatik? – Science and Peace in a Rapidly Changing Environment

Wissenschaft und Ethik • Computergestützte und Elektronische Kriegsführung • Curricula und Forschungs- & Entwicklungs-Ansätze in der Informatik – den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht werden • Computertechnologie – ein angemessenes Mittel gegen die Armut der 3. Welt? • (Kredit-) Kartenzahlung im Licht von Daten- und Verbraucherschutz • Vernetzung von Friedensgruppen • Texte in englisch und deutsch, 126 Seiten, Bonn 1992, 12,80 DM

Michael Löwe, Gerhard Schmidt, Rudolf Wilhelm (Hg.): Umdenken in der Informatik

231 Seiten, Marburg 1987, 19,80 DM

Alle Bücher zzgl. Porto zu beziehen bei: FIFF-Geschäftsstelle, Reuterstr. 44, 53113 Bonn.

Vielzweck-Schnipsel

Kopieren,
ausfüllen
und einsenden
an: FIFF e.V.,
Reuterstr. 44,
53113 Bonn

F.I.F.F.

Das möchte ich:

- ☐ Ich möchte ☐ aktives / ☐ förderndes Mitglied des FIFF werden (Mindestjahresbeitrag ist für Verdienende 100,- DM, für Studierende und Menschen in vergleichbarer Situation 25,- DM pro Jahr. Mitglieder in den neuen Bundesländern zahlen 60% des Beitrags.)
- ☐ Ich möchte die FIFF-Kommunikation zum Preis von 25,- DM jährlich frei Haus abonnieren.
- ☐ Ich möchte meine neue/korrigierte Anschrift mitteilen (siehe unten). Meine alte/falsche Anschrift:

Straße: _____ Wohnort: _____

- ☐ Ich möchte dem FIFF etwas spenden:

☐ Verrechnungsscheck über _____ DM liegt bei ☐ Spendenquittung am Ende des Kalenderjahres erbeten

☐ Ich möchte mehr über das FIFF wissen, bitte schickt mir: _____

☐ Ich möchte gegen Rechnung, zuzügl. Portokosten, bestellen: _____

☐ Ich möchte das FIFF über einen Artikel/ein Buch informieren: ☐ Zitat (siehe unten) ☐ Kopie liegt bei

☐ Ich möchte zur FIFF-Kommunikation beitragen mit: ☐ einem Manuskript zur Veröffentlichung (liegt bei)
☐ einer Anregung (siehe unten)

Bemerkungen / Ergänzungen: _____

- ☐ Ich möchte einen richtigen Brief schreiben. Der Vielzweck-Schnipsel ist nichts für mich.

Die/der bin ich:

Name: _____ Straße: _____

Wohnort: _____ ggfs. Mitgliedsnummer: _____

Telefon (privat): _____ (Arbeit): _____ E-Mail: _____

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich das FIFF e.V. widerruflich, meinen Mitgliedsbeitrag durch Lastschrift einzuziehen.
Wenn das Konto keine Deckung aufweist, besteht keine Verpflichtung des Geldinstituts, die Lastschrift auszuführen.

Name: _____ Jahresbeitrag: _____ DM, erstmals _____

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Geldinstitut: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

(Wir werden Ihre Daten nach §28 BDSG nur für eigene Zwecke verarbeiten und keinem Dritten zugänglich machen.)

Was will das FIFF?

Im Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FIFF) e.V. haben sich InformatikerInnen zusammengeschlossen, die sich nicht nur für die technischen Aspekte, sondern auch für die gesellschaftlichen Auswirkungen ihres Fachgebiets verantwortlich fühlen und entsprechende Arbeit leisten wollen:

- Kritik üben, denn wir haben das Know-How dazu
- uns für eine Abrüstung der Informatik engagieren
- uns am Diskurs über Technik und Wissenschaft beteiligen
- die Öffentlichkeit warnen, wenn wir Entwicklungen in unserem Fachgebiet für schädlich halten
- möglichen Gefahren eigene Vorstellungen entgegensetzen
- die Informations- und Kommunikationstechnik nicht gegen, sondern für den Menschen gestalten
- uns für eine zivile und gerechte Welt einsetzen; eine Welt, in der die Grundrechte aller Menschen gewahrt werden, eine Welt, die menschenwürdig ist
- last not least nicht alles machen, was machbar ist.

Geplante Themen- schwerpunkte für die FIFF- Kommunikation für 1996:

1/96 »Chipkarten«

zuständig: Claus Stark

2/96 »Computer & Schule«

zuständig: Harald Selke

3/96 »Computer & Krieg«

**zuständig: Peter Ansorge,
Ralf E. Streibl**

4/96 »Computer & Demokratie«

**zuständig: Eva Jelden,
Ingo Ruhmann,
Ralf E. Streibl**

Die FIFF-Kommunikation bittet um Beiträge!

Die FIFF-Kommunikation lebt von der aktiven Mitarbeit ihrer LeserInnen!

Interessante Artikel, am besten zusammen mit geeigneten Fotos, Zeichnungen oder Comics zur Illustration (mit Quellenangabe) sind immer herzlich willkommen. Die Bearbeitung wird erleichtert, wenn Beiträge elektronisch und zusätzlich auf Papier der Redaktion zugehen. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Titeländerungen vor.

Impressum

Die FIFF-Kommunikation ist das Mitteilungsblatt des »Forum InformatikerInnen für Frieden und Gesellschaftliche Verantwortung e.V.« (FIFF). Die Beiträge sollen die Diskussion unter Fachleuten anregen und die interessierte Öffentlichkeit informieren. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die jeweilige AutorInnen-Meinung wieder. Nachdruckgenehmigung wird nach Rücksprache mit der Redaktion in der Regel gerne erteilt. Voraussetzung hierfür ist die Quellenangabe und die Zusendung von zwei Belegexemplaren. Für unverlangt eingesandte Artikel übernimmt die Redaktion keine Haftung.

Heftpreis: 6 DM. Der Bezugspreis für die FIFF-Kommunikation ist für FIFF-Mitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nichtmitglieder können die FIFF-Kommunikation für 25 DM/Jahr (inkl. Versand) abonnieren.

Erscheinungsweise: einmal vierteljährlich

Erscheinungsort: Bonn

Auflage: 1700

Herausgeber: Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung e.V. (FIFF)

Verlagsadresse: FIFF-Geschäftsstelle, Reuterstr. 44, 53113 Bonn, Tel. (0228) 21 95 48

ISSN 0938 – 3476

Druck: Printwerkstatt Rambow, Auguststr. 10, 53229 Bonn

Layout: Markus Fleck

Redaktionsadresse: FIFF-Kommunikation, Reuterstr. 44, 53113 Bonn, Tel. (0228) 21 95 48, Fax (0228) 21 49 24, E-Mail: fiff-ko@informatik.uni-bonn.de

FIFF-Überall: In dieser Rubrik der FIFF-Kommunikation ist jederzeit Platz für Beiträge aus den Regionalgruppen und den überregionalen AKs. Aktuelle Informationen bitte per E-Mail an: Hubert.Biskup@sdm.de.

Lesen, Schluß-PFIFF: Beiträge für diese Rubriken bitte per Post an Claus Stark (Heilbronn) oder per E-Mail an: stark@fh-heilbronn.de

Redaktionsschluß für die Ausgabe 1/96: 31.1.1996.

Redaktions-Team FIFF-Kommunikation 4/95: Ute Bernhardt, Hubert Biskup, Dagmar Boedicker, Markus Fleck, Hagen Kliemann, Ingo Ruhmann, Claus Stark, Harald Selke (verantwortlich)

Postvertriebsstücke werden von der Post auch auf Antrag nicht nachgesandt, daher bitten wir alle Mitglieder und Abonnenten, uns jede **Adreßänderung** rechtzeitig bekanntzugeben!

Hinweis: Entsprechend der seit 1. Juli 1992 gültigen Postdienst-Datenschutzverordnung teilt die Bundespost dem Herausgeber die neue Adresse eines Abonnenten mit, auch wenn kein Nachsendeantrag gestellt wurde. Wer damit nicht einverstanden ist, kann diesem Verfahren innerhalb von 6 Wochen widersprechen.

Adressen

Berlin

Irina Piens
Schmidtstraße 3
10179 Berlin
piens@prz.tu-berlin.de

Bonn

Manfred Domke
Am Wildpfad 12
53639 Königswinter
manfred.domke@gmd.de

Braunschweig

TU Braunschweig
Fachschaft Informatik
ASTA – Fach
Katharinenstr. 1
38106 Braunschweig

Bremen

Prof. Dr. Hans-Jörg Kreowski
Uni Bremen
FB Informatik/Mathematik
Postfach 330440
28334 Bremen
Tel.: (0421) 218-2956
kreo@informatik.uni-bremen.de

Darmstadt

Dr. Cornelia Teller
Kittlerstr. 27
64289 Darmstadt
Tel.: (06151) 712926
CTE@software-ag.de

Erlangen/Fürth/Nürnberg

Klaus Thielking-Riechert
Herrnstr. 9
90763 Fürth
Tel.: 0911 / 775821
k.thielking@link-n.cl.sub.de

Frankfurt

Ingo Fischer
Dahlmannstr. 31
60385 Frankfurt am Main

Freiburg

Dr. Werner Langenheder
Albert-Ludwigs-
Universität Freiburg
Friedrichstr. 50
79089 Freiburg im Breisgau
Tel.: (0761) 2034989
langenheder@gmd.de

Hamburg

Simone Pribbenow
Hein-Köllisch-Platz 5
20359 Hamburg
Tel.: (040) 54715-366
pribbeno@informatik.uni-hamburg.de

Heilbronn

Claus Stark
Fachhochschule Heilbronn
FB Medizinische Informatik
Max-Planck-Straße 39
74081 Heilbronn
Tel.: (07131) 504-354
(07135) 7625
stark@fh-heilbronn.de

Kaiserslautern

Frank Leidermann
Moltkestr. 58
67655 Kaiserslautern
f_leider@informatik.uni-kl.de

Karlsruhe

Dietmar Seifert
Gartenstr. 7
76344 Eggenstein-
Leopoldshafen
Tel.: (0721) 9831387 (d)
bzw. 707897 (p)

Kiel

Hans-Otto Kühl
Alte Kieler Landstr. 118
24768 Rendsburg
Tel.: (04331) 201-2187

Koblenz

Dr. Michael Möhring
Uni Koblenz-Landau
FB Informatik
Rheinau 3-4
56075 Koblenz
Tel.: (0261) 9119477
Fax: (0261) 37524
moeh@infko.uni-koblenz.de

Köln

Manfred Keul
Landsbergstr. 16
50678 Köln
Tel.: (0221) 317911
100031.12@compuserve.com

Konstanz

Thomas Freytag
Irisweg 2
78467 Konstanz
Tel.: (07531) 50367
freytag@fh-konstanz.de

Lübeck

Lukas Faulstich
Inst. f. prakt. Informatik
Uni Lübeck
Wallstr. 40
23560 Lübeck
Tel.: (0451) 7030-420
faulstic@informatik.mu-luebeck.de

München

Bernd Rendenbach
Leerbichlallee 19
82031 Grünwald
Tel.: (089) 6410547

Münster

Werner Ahrens
Hohe Geest 120
48165 Münster
Tel.: (02051) 3054 (p)
bzw. (0251) 491-429 (d)

Oldenburg

Universität Oldenburg
Fachschaft Informatik
Ammerländer Heerstraße
26129 Oldenburg
Fachschaft.Informatik@informatik.uni-oldenburg.de

Paderborn

Harald Selke
Heinz Nixdorf Institut
Universität Paderborn
Fürstenallee 11
33102 Paderborn
Tel.: (05251) 606518
hase@uni-paderborn.de

Stuttgart

Wolfgang Schneider
Sudetenstr. 21
71032 Böblingen

Tübingen

AK Informatik & Gesellschaft
Jochen Krämer
Sand 13
72076 Tübingen
Tel.: (07071) 29 – 5957
iug@informatik.uni-tuebingen.de
http://www-iug.informatik.uni-tuebingen.de/8080

Ulm

Universität Ulm
Fachschaft Informatik
Bernhard C. Witt
Oberer Eselsberg
89081 Ulm
wittbe@pcpool1.informatik.uni-ulm.de

Überregionale Arbeitskreise

AK »RUIN« (Rüstung und Informatik)

Ingo Ruhmann
Paulstr. 15
53111 Bonn
Tel.: (0228) 634816
riff@riff.gun.de

AK »FIF in Europa«

Dagmar Boedicker
Daiserstr. 45
81371 München
Tel.: (089) 7256547

AK »Informationstechnik für eine lebenswerte Welt«

Ralf Klischewski
Universität Hamburg,
FB Informatik
Vogt-Kölln-Str. 30
22527 Hamburg
Tel.: (040) 54715-367
Fax: (040) 54715-311
klischew@informatik.uni-hamburg.de

FIF-Mailingliste

Beiträge an:
fiff-l@dia.informatik.uni-stuttgart.de
An- und Abbestellungen an:
fiff-l-request@dia.informatik.uni-stuttgart.de

FIF-WWW-Seiten

http://www.uni-paderborn.de/
arbeitsgruppen/fiff/fiff.html

FIF-Kommunikation

fiff-ko@informatik.uni-bonn.de

FIF-Geschäftsstelle

Reuterstr. 44
53113 Bonn
Tel.: (0228) 219548
Fax: (0228) 214924
E-Mail: fiff@fiff.gun.de
Dienstag und Donnerstag
jeweils 9 bis 15 Uhr
Kontoverbindung: 48000798
Sparkasse Bonn BLZ 380 500 00

Harte Zahlen, bizarre Werte von Detlef Borchers

Zahlen werden in der Computerbranche großgeschrieben. Schließlich rechnen Computer mit ihnen, wenn auch nur mit 0 und 1. Die kleinste Speichereinheit der Rechner heißt Bit. In der Regel bilden acht solche Bits ein Byte (was soviel bedeutet wie „Zeichen“). Um das Wort „und“ zu bilden, brauchet es also drei Byte oder, umgerechnet, 24 Bit. Soviel zum kleinen 1 mal 0 der Computerei.

Bytes sammeln sich gerne in großen Haufen an, etwa auf modernen GigaByte-Festplatten. Ein GigaByte entspricht exakt 1 073 741 824 Bytes. Computerhändler lieben es, diese unhandlichen Zahlenmonster in eindrucksvolle Maßeinheiten zu übersetzen. Beispielsweise in Textseiten. Dabei errechnen sie schon einmal die erstaunlichsten Werbewerte und preisen ein 3-MegaByte-Netzwerk an, das 1800 Textseiten pro Sekunde durch die Gegend schaufle. Das klingt unwahrscheinlich leistungsfähig.

Auf exakt dieselbe eindrucksvolle Geschwindigkeit kommt man freilich, stellt man folgende Rechnung an: Jemand spaziert in die Videothek (vierzig Minuten) und holt dort ein Band mit einem normalen Spielfilm drauf (Datenmenge: vier GigaByte). Nun muß man nur noch die Gehzeit in Sekunden umrechnen und mit den Filmdaten in Beziehung setzen - und schon hat der Spaziergänger ein 3-MegaByte-Netzwerk etabliert.

Am liebsten wird in der Computerbranche mit den ganz großen Werten jongliert. Etwa den TeraBytes (rund eine Billion Zeichen) oder gar PetaBytes (rund 1,1 Billionen Zeichen). Da wirbt eine Presseerklärung damit, der PowerPC verfüge (rein theoretisch) über einen adressierbaren Arbeitsspeicher von vier PetaBytes. Ein Vergleich macht klar, in welchen Größenordnungen sich das bewegt: Alle Informationen, die die NASA bis zum Jahre 2000 über die Erde gesammelt haben will, soll ganze elf PetaBytes umfassen. Schön zu wissen, daß man vorgesorgt hat mit seinem PC. Was wäre die Branche ohne das Internet? Die Internet Society erwartet für das Jahr 2000 ein jährliches Datenaufkommen von vier ExaBytes (also mehr als vier Trilliarden Zeichen). Um diese Zeichenzahl zu schaffen, so rechnet uns das Computerlexikon aus dem Beck Verlag vor, müßten 22 Millionen Menschen 140 Bücher mit je 500 Seiten schreiben.

Als wäre es damit nicht genug, stellte Bob Metcalfe eine ganz eigene Rechnung auf. Er ist der Erfinder des Ethernet, also jener Übertragungstechnik, derer sich das Internet gerne bedient. Matcalfe nahm die Zahl aller Computer, die technisch die Voraussetzungen haben, am Internet teilzunehmen (weil sie mit Ethernet-Ausrüstungen bestückt sind), und verglich die Zahl mit den von der Internet Society eruierten vier ExaBytes Datenaufkommen. Und entdeckte einen unglaublichen Skandal: Die theoretisch vorhandene Ethernet-Kapazität wird nur zu einem Millionstel ausgenutzt. Und reif umgehend dazu auf, auch die restlichen 999 999 Millionstel zu aktivieren.

Mit beeindruckenden Zahlen operiert die Computerbranche auch in jenen winzigen Bereichen, in denen die Superchips von morgen konzipiert werden. So begegnet man in einer Publikation des Chipproduzenten VLSI-Logic einem „Nanocre“, das dazu dient, die Größe eines Chips zu bezeichnen. Übersetzt man die klingende Maßeinheit, entpuppt sie sich als unspektakuläre vier Quadratmillimeter. Die verquere VLSI-Logic dahinter scheint zu sein: 1 Acre Land in New York ist ebenso teuer wie die Entwicklungskosten der ominösen vier Quadratmillimeter Chip.

Ein anderer bizarrer Wert ist die Attoparsec. Sie setzt sich, nach dem Muster des Nanoacre, aus zwei Maßeinheiten zusammen, die weiter nicht voneinander entfernt sein könnten. Die standardkonforme dänische Vorsilbe atto (10⁻¹⁸) stammt aus der Welt der Atomkerne, während die Parsec der Astronomie entstammt und die gigantische Länge von 3,26 Lichtjahren meint. Macht man sich die Mühe und übersetzt Attoparsec, kommen 3,1 Zentimeter heraus. Diese Maßeinheit wurde ursprünglich entwickelt, um die Geschwindigkeit von einem Inch/Sekunde von Microfortnights auszudrücken (ein Attoparsec pro Microfortnights). Microfortnights? Das ist der millionste Teil von vierzehn Tagen, oder 1,2 Sekunden.

So erobert die Computerbranche unaufhörlich neue Dimensionen. Warten wir also auf das Nanojahrhundert, jene 0,0526 Minuten, die es braucht, um die ZEIT-Bulkware zu lesen.

Erschienen in: Die Zeit, Nr. 27, vom 30. Juni 1995
(vom Autor korrigierte Version)